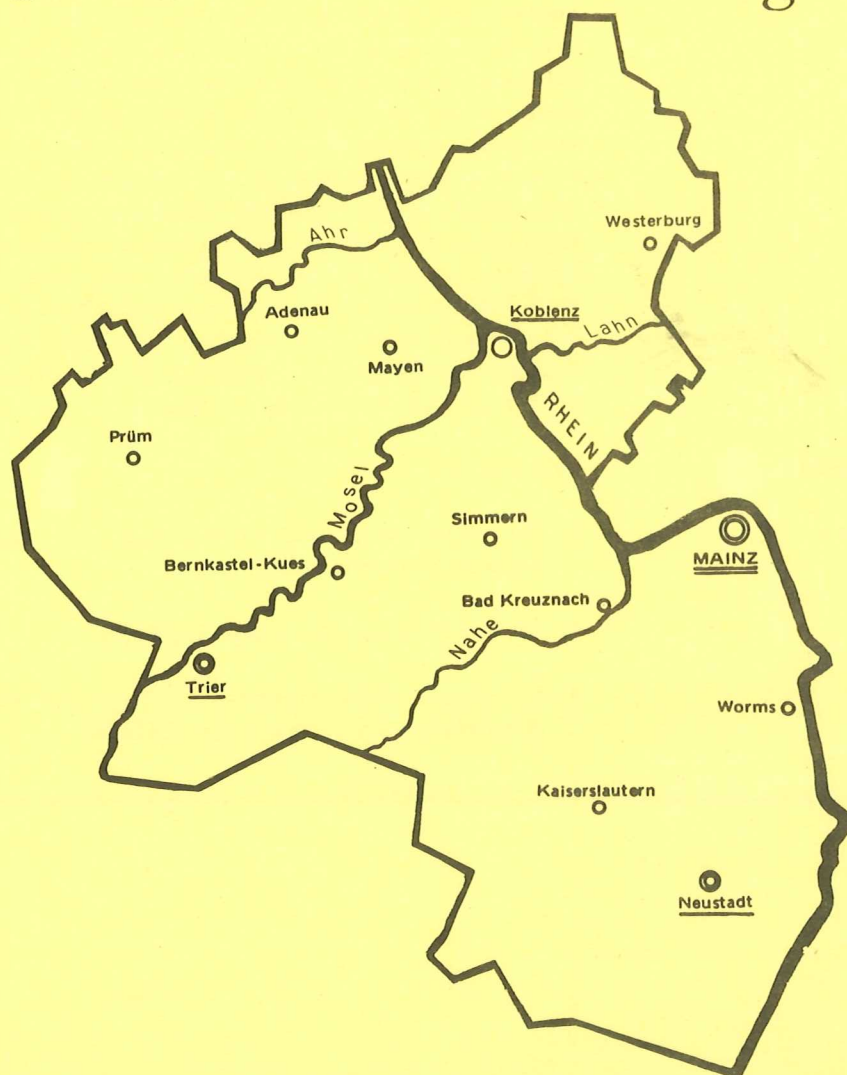


Rheinlandpfalz

Ministerium für
Landwirtschaft, Weinbau und Forsten



Nachrichten aus der Landeskulturverwaltung



- Herausgeber:** Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten, Rheinland-Pfalz - Abteilung Landeskultur, Große Bleiche 55, 6500 Mainz
- Schriftleitung:** Vermessungsdirektor A. Lorig (verantwortlich)
und Oberamtsrat H. Jens,
Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten, Große Bleiche 55, 6500 Mainz
- Gestaltung,
Reproduktion
und Vertrieb:** Luftbild- und Rechenstelle der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz, Bauhofstr. 4, 6500 Mainz
- Druck:** Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten, Große Bleiche 55, 6500 Mainz
- Ständige Mitarbeiter:** Vermessungsdirektor Müllen (Bezirksregierung Koblenz)
Regierungsdirektor Meyer (Bezirksregierung Trier)
Regierungsdirektor Wulf (Bezirksregierung Rhh.-Pf.)
Ltd. Regierungsdirektor Dr. Fleck (Kulturamt Prüm)
Obervermessungsrat Lichtenthal (Kulturamt Trier)
Regierungsdirektor Senftleben (Kulturamt Bernkastel-Kues)
Obervermessungsrat Epping (Kulturamt Westerburg)
Verwaltungsangestellter Dr. v. Saucken (Kulturamt Mayen)
Regierungsdirektor Kraffert (Kulturamt Worms)
Obervermessungsrat Neumann (Kulturamt Neustadt)
Verwaltungsangestellter Dr. Meier (Kulturamt Kaiserslautern)
Obervermessungsrat Klaus Wagner (Kulturamt Simmern)
Vermessungsdirektor Bossenmaier (KA SIM, Nst. KH)
Vermessungstechnische Angestellte Dorothee Heidenreich
(Luftbild- und Rechenstelle, Mainz)
- Erscheint:** halbjährlich
- Abgabe:** 1. Zur Ausbildung und Fortbildung der Bediensteten der Landeskulturverwaltung
2. Im Schriftenaustausch der ArgeFlurb
3. An andere Interessenten, Stellen und Bibliotheken im Abonnement gegen Ersatz der Auslagen

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Im Blickpunkt:	1
F. Zillien: Stand und Zukunft der Landeskulturverwaltung .	1
MLWF: Kleine Anfrage des Abgeordneten Dieter Schmitt (CDU) zum Stand der Bodenordnungsverfahren in Rheinland-Pfalz	14
Fachbeiträge:	17
H. Reifferscheid: Vermessungstechnische Bearbeitung einfacher Bodenordnungsverfahren	17
F.-H. Spaetgens: Verstärkte Ausrichtung der Förderung von Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG auf die ökologischen Zielsetzungen	29
H.-W. Baur: Zur Bedeutung der Kulturämter für die Entwicklung des ländlichen Raumes	32
G. Schauß: Rechtsanwaltskosten im Abhilfeverfahren	36
Cl.-R. Hess: Auswirkungen verschärfter Naturschutzgesetzgebung auf die Flurbereinigung	38
B. Orning: Grundstücksverkehr während der Flurbereinigung	41
E.-F. Meier: 30 Jahre Gruppensiedlung Sembach (Nebenerwerbsstellen)	52
P.H. Goldschmitt: 40 Jahre ländliche Siedlung und einzelbetriebliche Förderung in Rheinland-Pfalz	59
F. Zillien: Landentwicklung und Dorferneuerung in Rheinland-Pfalz	62
R. Dippold: Planerische und bodenordnerische Konfliktmöglichkeiten zwischen Kulturamt und Gemeinde aufgrund einfacher Bebauungspläne	65
G. Müller: Mit geringeren Wegebreiten zu mehr Landespflege?	71
W. Cirsovius: Wirtschaftswegebefestigung und Verkehrsbeanspruchung	73
W. Junk: Einsatz von Victor 9000 mit Digitalisiertisch bei graphischen Grenzermittlungen	76
Buchbesprechungen:	78

A. Lorig:	Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung	78
A. Lorig:	Landesrecht in Rheinland-Pfalz	79
Literaturübersicht:	80
Ehrungen:	83
H. Reifferscheid:	Ministerialrat Theodor Fortmann im Ruhestand	83
F. Zillien:	Leitender Regierungsdirektor Emil Primaveßy im Ruhestand	84
F.-H. Spaetgens:	Zum Gedenken an Dipl.-Landwirt Kunz Karl von Lochow	85
Fachprüfungen:	86
Personalveränderungen:	88
Informationen aus der LKV:	91
A. Lorig:	Untersuchung über künftige Zielsetzungen und Aufgabenschwerpunkte für die Entwicklung des ländlichen Raumes in Rheinland-Pfalz	91
M. Kern:	Vereinfachte, umweltfreundliche Verfahren der Bodenordnung auf dem Vormarsch	93
M. Kern:	Bodenordnung zur Entflechtung von Naturschutz- flächen und landwirtschaftlichen Nutzflächen .	94
M. Kern:	Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Flurberei- nigung tagte in Mainz	94
M. Kern:	Waldflurbereinigung wird im Rahmen der ver- fügbaren Arbeitskapazität weitergeführt	95
M. Kern:	Bodenordnung hilft ländlichem Raum	95
A. Lorig :	Aus dem Jahresbericht über Flurbereinigung	96
W. Ziedrich:	Gäste aus Sri Lanca zu Besuch	97
A. Lorig:	Internationale Grüne Woche 1990 in Berlin . . .	104
A. Lorig:	Neue Broschüre "Für den ländlichen Raum - Landentwicklung"	105
A. Lorig:	Ein Signet für Landentwicklung	105
Kurznachrichten:	109

Gezeichnete Beiträge stellen die Ansicht des Verfassers dar, nicht aber unbedingt die der Schriftleitung oder des Herausgebers. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Leserbriefe besteht kein Recht des Abdrucks.

IM BLICKPUNKT:

Stand und Zukunft der Landeskulturverwaltung

von Leitendem Ministerialrat Felix Zillien, Mainz

Das Thema "Stand und Zukunft der Landeskulturverwaltung" soll sich nicht darin erschöpfen, nur konkret Gegenwärtiges und mögliche Zukunftsprognosen aufzuzeigen. Wir sollten auch zumindest einen marginalen Rückblick in die Vergangenheit unternehmen, weil Gegenwart und Zukunft mit der Vergangenheit nicht nur in zeitlicher Hinsicht miteinander verbunden sind, sondern weil manches nur verständlich wird, wenn die Vergangenheit mit in eine geistige Gesamtschau einbezogen wird, ausgehend von der Erkenntnis, daß derjenige, der sich nie um die Geschichte bemüht hat, sich nicht wundern darf, wenn er sie verlor und wenn sie ihn vergaß.

Zwischen Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft bestehen gesellschaftspolitische und gesamtwirtschaftliche Verflechtungen und Bezüge, die dazu beitragen können, das Erscheinungsbild einer Behörde oder einer Verwaltung vor dem Hintergrund ihrer bisherigen Aufgaben und Tätigkeiten besser verständlich zu machen, mögliche Fehlentwicklungen kritisch auf den Prüfstand zu stellen, um gedankliche Ansätze für eine sinnvolle Weichenstellung in die Zukunft zu gewinnen.

1. Historische Reminiszenzen

Ein nur kurzer Blick zurück in die Geschichte der Landeskulturverwaltung zeigt, daß die Landeskulturbehörden stets als Sonderverwaltungsbehörden der landwirtschaftlichen Verwaltung seit ihrer Entstehung mit Aufgaben betraut waren, die für die Volksgesamtheit wesentlich waren. Dies galt insbesondere für die ländliche Bevölkerung und für den von ihr zu betreuenden ländlichen Raum. Die Kenntnis über die Entstehung und Entwicklung der Landeskulturverwaltung ist indessen nicht sonderlich verbreitet, wie immer wieder festzustellen ist, nicht zuletzt auch im Rahmen gegenwärtiger Reformbestrebungen der landwirtschaftlichen Verwaltung, von denen mit hoher Wahrscheinlichkeit auch die Landeskulturverwaltung betroffen sein wird und worauf ich noch gesondert zu sprechen komme.

Ebenso ist - selbst unter Mitarbeitern - weitgehend unbekannt, welche vielfältigen Aufgaben die Landeskulturverwaltung im Wandel der Zeit zu erfüllen hatte, die nie einfach waren und die sich meistens in einem ausgeprägten geistigen Spannungsfeld zwischen den Grundstückseigentümern und der Behörde zu vollziehen hatten.

Bei dem Rückblick beschränke ich mich auf die Entwicklung in Preußen, weil wesentliche Teile des heutigen Rheinland-Pfalz davon berührt worden sind. Zu Beginn der preußischen Landeskulturverwaltung ging es nach der Idee des bedeuten-

den Arztes und Landwirtes Albrecht Thaer, der 1811 die erste sogenannte Generalkommission gründete, um die

● gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen,

die das Ziel verfolgten, die Eigentumsverhältnisse zwischen den Gutsherren einerseits und des Kleinbauerntums andererseits zu entflechten, zu "regulieren", wie es damals hieß. Schon in jener Zeit setzte sich die Erkenntnis durch, daß dazu nur eine unabhängige, fachneutrale Behörde in der Lage war.

Bereits im Jahre 1821 folgte die weitere große behördliche Aufgabe, die schwierige Problematik der sachgerechten Teilung von sogenannten Gemeinheiten zu meistern. Bei diesen Gemeinheitsteilungen hatte die geschichtliche Vorläuferin der heutigen Landeskulturverwaltung, nämlich die Generalkommission, den Auftrag, die in der gemeinsamen Benutzung von Gemeinden verbliebenen Ländereien durch Teilungen (sogenannte "Separationen") nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten unter den einzelnen Nutzungsberechtigten gerecht zu verteilen. Dabei wurden gleichzeitig bestehende Grunddienstbarkeiten ebenfalls nach möglichst wertgleichen Grundsätzen abgelöst. Vor allem ab 1850 folgten derartige Ablösungen von Lasten und Diensten auf dem Lande. Hintergrund war die damalige Vorstellung, daß man die gemeinsamen Nutzungs- und Eigentumsrechte an landwirtschaftlichen und auch forstwirtschaftlichen Grundstücken als "kulturschädlich" oder zumindest der wirtschaftlichen Entwicklung gegenüber als hinderlich ansah.

Schließlich übertrug der preußische Staat im Jahre 1872 den Generalkommissionen die Zusammenlegungen von zersplitterten Grundstücken als selbständige Maßnahme, weil sich in dieser Zeit zunehmend die Erkenntnis durchsetzte, daß eine rentable Bewirtschaftung nur auf größeren Bewirtschaftungseinheiten zu verwirklichen war. Bemerkenswert ist auch hierbei die Feststellung, daß diese Grundstückszusammenlegungen ebenfalls der sonderbehördlichen Leitung unterstellt waren, wiederum von der Erkenntnis getragen, daß bei der Erfüllung dieser das Eigentum unmittelbar berührenden Aufgabe neben Sachverstand auch behördliche Unabhängigkeit in hohem Maße gefordert war.

Die Generalkommission unterstand als Verwaltungs- und richterliche Behörde dem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Sie war allerdings relativ weit vom Ortsgeschehen entfernt und daher erkannte man sehr früh, daß bei der Erfüllung der Aufgaben auch das geboten war, was wir heute mit den Begriffen "Orts- und Bürgernähe" umschreiben. Zu diesem Zweck wurden die Geschäfte vor Ort von den sogenannten Spezialkommissaren geführt, die mit den ihnen zugeteilten Beamten und Angestellten die Spezialkommissionen bildeten, die ihrerseits auch eine Sonderverwaltungsbehörde darstellten.

Im Gebiet des heutigen Rheinland-Pfalz gab es 12 Spezialkommissionen, und zwar in

- | | | |
|-------------------|---|------------------------------------|
| ● Neuwied |) | |
| ● Dierdorf |) | alle am 01. Mai 1886 gegründet |
| ● Altenkirchen I |) | |
| ferner in | | |
| ● Altenkirchen II |) | |
| ● Remagen |) | alle am 01. Oktober 1887 gegründet |
| ● Trier I |) | |

ferner in

- | | |
|---------------|---------------------------------|
| ● Trier II, | gegründet am 01. Juli 1888 |
| ● Simmern, | gegründet am 01. Oktober 1898 |
| ● Prüm, | gegründet am 01. Oktober 1902 |
| ● Adenau, | gegründet am 01. September 1905 |
| ● Bernkastel, | gegründet am 01. Januar 1911 |
| ● Mayen, | gegründet am 01. Oktober 1912. |

Nicht uninteressant ist die Feststellung, daß die Tätigkeit dieser Spezialkommissionen regionale Unterschiede bezüglich Arbeitsumfang und -intensität aufwiesen. Jahrelang, ja zum Teil jahrzehntelang, schweigt die ältere Literatur über besondere Vor-Ort-Aktivitäten dieser Spezialkommissionen. Dies gilt im übrigen auch in längeren Zeiträumen des 19. Jahrhunderts, woraus zu schließen ist, daß die Arbeiten in zeitlichen Schüben bzw. in Wellenbewegungen verliefen. Dies hatte in der Regel gesamt- und regionalpolitische sowie gesamt- und regionalwirtschaftliche Gründe. Das ist überhaupt ein bemerkenswertes Phänomen, das sich im Grunde bis in unsere Gegenwart forgesetzt hat und darin besteht, daß die Arbeit der Landeskulturverwaltung und auch bereits ihrer historischen Vorgängerinnen niemals gleichmäßig abgewickelt worden ist. Auf Höhen des Arbeitsumfanges und der Arbeitsintensität folgten Tiefen und umgekehrt! Ich meine, es kann durchaus nützlich sein, sich in schwierigen Phasen unserer Verwaltung - und in einer solchen befinden wir uns derzeit - dieser Eigenart bewußt zu werden.

Um den kurzen geschichtlichen Rückblick noch etwas abzurunden, sei angemerkt, daß in der unmittelbaren Folgezeit nach dem 1. Weltkrieg die Aktivitäten der Landeskulturverwaltung wieder zunahmten. Zunächst wurde am 3. Juni 1919 das Gesetz über die Landeskulturbehörden erlassen, welches die bis dahin bestehenden General- und Spezialkommissionen vollständig umgestaltete und auch das Verfahren neu regelte. Vor allem wurde die kollegiale Verfassung unter Beseitigung der Richterprivilegien der Mitglieder der Generalkommission aufgehoben und das Schwergewicht der Tätigkeit auf die Ortsinstanz verlagert, die ab diesem Zeitpunkt die Amtsbezeichnung "Kulturamt" erhielt. Mit dieser Bezeichnung - ausgehend von dem lateinischen Substantiv "cultura" (= Bearbeitung, Anbau, Ackerbau) und dem lateinischen Verb "colere" (= bebauen, bestellen, pflegen) - sollte zum Ausdruck gebracht werden, daß diese Behörde fortan dem Kulturgut des Grund und Bodens u n d den Eigentümern dieses Kulturgutes gegenüber in besonderem Maße verpflichtet sein sollte.

Durch Erlaß vom 01. Oktober 1919 - also vor nahezu 70 Jahren - wurden für den Bereich des heutigen Landes Rheinland-Pfalz in den Regierungsbezirken Koblenz und Trier nachfolgende 8 Kulturämter gegründet:

Adenau, Altenkirchen, Bernkastel, Mayen, Neuwied, Prüm, Simmern und Trier.

Im Jahre 1932 wurden die Landeskulturämter, die ebenfalls im Jahre 1919 durch das bereits erwähnte Gesetz gegründet worden waren, aufgelöst. Seit dem 01. April 1933 unterstanden alle Landeskulturangelegenheiten dem Oberpräsidenten beim Oberpräsidium in Koblenz. Dort wurde eine eigene Landeskulturabteilung gegründet, sozusagen die Vorläuferin der heutigen Landeskulturabteilung im Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten. Zum gleichen Zeitpunkt gingen die Befugnisse des Oberlandeskulturamtes auf das preußische Oberverwaltungsgericht

in Berlin auf den dortigen Senat für Siedlung und Auseinandersetzung über. Von 1941 an war das Reichsverwaltungsgericht mit einem entsprechenden Senat zuständig.

In den früher hessischen Landesteilen des heutigen Rheinland-Pfalz sowie in der ehemals zu Bayern gehörenden Pfalz verlief die Entwicklung anders. Beide Länder kannten keine Auseinandersetzungsbehörden preußischer Art. Soweit Behörden für Teilungen und Ablösungen überhaupt notwendig waren, wurden ihre Aufgaben durch die allgemeinen Verwaltungsbehörden oder die Gerichte erledigt.

Bayern begründete 1886 im Ministerium des Innern eine Flurbereinigungskommission, die für ganz Bayern zuständig war und die die Flurbereinigung als Kollegialbehörde bearbeitete. Das Land Hessen richtete 1887 eine Landeskommission für Feldbereinigung ein, ebenfalls als Kollegialbehörde für das ganze hessische Land. Abweichend von der preußischen Regelung wurden die örtlichen Arbeiten von Vollzugskommissionen durchgeführt, denen Staatsbeamte, ein Vertreter der Gemeinde und Landwirte aus dieser angehörten. Bayern wandelte 1915 seine Flurbereinigungskommission in ein Landesamt für Flurbereinigung um. Erst nach dem 1. Weltkrieg traten im Jahre 1923 an die Stelle des Landesamtes für Flurbereinigung die Flurbereinigungsämter. Von diesen wurde für die Pfalz das Flurbereinigungsamt Neustadt an der Weinstraße im Jahre 1924 errichtet.

Zum gleichen Zeitpunkt richtete Hessen Flurbereinigungsämter als untere Instanzen ein. Von diesen bestand im Gebiet des heutigen Landes Rheinland-Pfalz das Feldbereinigungsamt Rheinhessen mit dem Sitz in Worms ab 01. April 1934. Das spätere Kulturamt Bingen war zunächst Nebenstelle des Feldbereinigungsamtes Worms und wurde am 01. November 1947 selbständiges Feldbereinigungsamt.

Das Land Rheinland-Pfalz verfügte sodann in der Folgezeit über folgende 14 Kulturämter:

Adenau (gegründet am 01. September 1905), Bernkastel (gegründet am 01. Januar 1911), Bingen (gegründet am 01. November 1947, vom 01. April 1952 an in Kulturamt umbenannt), Birkenfeld (zunächst noch Nebenstelle von Bad Kreuznach, ab 01. April 1955 selbständiges Amt), Koblenz (gegründet am 01. April 1929 mit Nebenstelle Wissen/Sieg), Bad Kreuznach (gegründet am 01. April 1929), Mayen (gegründet am 01. Oktober 1912), Montabaur (gegründet am 01. April 1946), Neustadt I (gegründet 1924, als Kulturamt vom 01. April 1952 an Neustadt II, abgetrennt von Neustadt I am 01. April 1952, vom gleichen Zeitpunkt Kulturamt mit Nebenstelle in Kaiserslautern), Prüm (gegründet am 01. Oktober 1902), Simmern (gegründet am 01. Oktober 1898), Trier (gegründet am 01. Oktober 1887) und Worms (Feldbereinigungsamt Rheinhessen, gegründet am 01. April 1934, ab 01. April 1952 Kulturamt). Schließlich wurde die ursprüngliche Nebenstelle des Kulturamtes Neustadt in Kaiserslautern im Jahre 1957 selbständiges Amt.

2. Aufgaben und Bewertungen im Wandel der Zeit

Ich habe diese innerhalb des Territoriums des heutigen Rheinland-Pfalz eingetretenen Änderungen hinsichtlich der Aufgabenstellung, der Behördenstandorte und auch der Amtsbezeichnung bewußt etwas näher aufgezeigt, um den Wandel innerhalb der Landeskulturverwaltung ins Bewußtsein zu rücken. Dies soll auch noch-

mal - soweit es die Aufgabenstellung angeht - durch nachfolgende beispielhafte Zitate unterstrichen werden:

Im Jahre 1834 galt nach einer "Instruktion" des Großherzogtums Hessen "die Zusammenlegung und neue Verteilung der Grundstücke als maßgebliche Maßnahme für das Emporkommen des Ackerbaus." 1931 beschrieb ein damaliger Zeitgenosse die "Grundstücksumlegung als umfassende Maßnahme staatlicher Boden- und Siedlungspolitik für den ländlichen Raum." Sehr plastisch hieß es wenige Jahre später, nämlich in § 1 des Umlegungsgesetzes von 1936, daß anlässlich der Grundstücksumlegung ". . . alle Maßnahmen zur Erweckung der im Boden schlummernden Wachstumskräfte einschließlich der Anlage von Wegen, Gräben, Ent- und Bewässerungen, Kultivierung von Ödland und dergleichen von Amts wegen durchgeführt werden müssen."

Noch im Jahre 1959/60 kann im Schrifttum nachgelesen werden, daß die Flurbereinigung für das westdeutsche Bauerntum eine staatspolitische Aufgabe "erster Ordnung ist" und es "keine andere Wahl gibt als die, die Flurbereinigung in der umfassendsten Weise zu fördern, wenn der Staat die ländlichen Räume im Westen gesunderhalten, ihre Landwirtschaft fördern und das westdeutsche Bauerntum sowie dessen landwilligen Nachwuchs für sich gewinnen will." Geradezu beschwörend hieß es weiter, "unterläßt der Staat diese Förderung, dann muß er wissen, ob er es sich leisten kann, wirtschaftlich einen großen Teil des deutschen Volksbodens nicht zu vollen Leistungen heranzuziehen und ob ihm die unvermeidliche Gegnerschaft eines ganzen Standes innenpolitisch gleichgültig sein kann."

Im Wandel der sich ändernden Zeit und Beurteilungen gilt heute - wie wir immer wieder feststellen müssen - die Flurbereinigung als ein ausgesprochenes Reizwort mit der negativen Unterstellung des "Zerstörerischen": Natur- und Landschaftsverluste sowie drastische Rückgänge früherer Artenvielfalt bei Fauna und Flora werden mit der Flurbereinigung unmittelbar in Verbindung gebracht. Ja mehr noch: Die Flurbereinigung - ein Zitat aus der Gegenwart - habe "das Leichentuch über Natur und Landschaft ausgebreitet" und durch die "Ausräumung der Landschaft" bei der Bildung großer Nutzflächen eine "Kultursteppe" geschaffen.

Daß ein solcher Wandel in der öffentlich artikulierten Auffassung auf das Ansehen und den Stellenwert der Landeskulturverwaltung negativen Einfluß hat, braucht hier nicht näher begründet zu werden. Was daraus gefolgert werden kann, ist die Tatsache, daß die Flurbereinigung und ihre geschichtlichen Vorläuferinnen immer nur vor dem Hintergrund des jeweils politischen Auftrages verstanden werden können. Die Tätigkeit der Landeskulturverwaltung war schon immer das jeweilige Produkt ihrer Zeit mit deren unterschiedlichen Anforderungen und Aufgabenstellungen. Von dorthier war und ist die Flurbereinigung - und wie wir heute zunehmend sagen - die ländliche Bodenordnung stets eine gesellschaftspolitische Aufgabe, die ihrerseits eingebunden war und ist in die sich wandelnden Herausforderungen an den zu entwickelnden ländlichen Raum. Von dorthier gesehen hatten unsere "Altvorderen" und haben wir einen gesetzlichen Ordnungsauftrag wahrzunehmen, der von politisch und wirtschaftlich sich ändernden Vorgaben bestimmt wurde und wird.

Es hat keinen Zweck, über den Wandel der Aufgaben und des Ansehens der Landeskulturverwaltung mit ihrem "angeknickten Image" zu lamentieren! Unsere Aufgabe ist es vielmehr, mit Aufgeschlossenheit und geistiger Flexibilität den sich

wandelnden Herausforderungen positiv gegenüber zu verhalten. Dabei werden wir davon ausgehen können - ich bin jedenfalls davon überzeugt -, daß unsere Arbeit, wenn auch unter anderen Prämissen, im Rahmen des rapiden Strukturwandels im ländlichen Raum weiterhin gefragt bleibt. Eine Orientierungshilfe gibt uns insofern auch die Regierungserklärung des Ministerpräsidenten vom 19. Januar 1989, in der u.a. festgestellt wird: "Die Bodenordnung bleibt auch in den kommenden Jahren für die Neuordnung im ländlichen Raum wie für die Ausschöpfung aller Rationalisierungsmöglichkeiten in der Landwirtschaft unverzichtbar. Ihre Bedeutung wird im Zusammenhang mit der Stilllegung und Extensivierung von Flächen noch zunehmen."

Dabei werden wir uns zunehmend positiv öffnen müssen gegenüber der Notwendigkeit einfacher, schneller, kostengünstiger und umweltschonender Verfahrensarten. Dies ist jedenfalls eine deutliche Vorgabe aus der programmatischen Aussage der Landesregierung vom 23. August 1988, nach der landesweit erreicht werden soll, daß etwa 50 bis 60 % aller neu einzuleitenden Bodenordnungsverfahren in einfacher, kostengünstiger und schneller Verfahrensart mit ökonomischer und ökologischer Zielsetzung durchzuführen sind. Ich räume ein, daß dies nicht überall umsetzbar ist, sei es aus standörtlichen, sei es aus katastertechnischen oder sonstigen Gründen. Gleichwohl haben wir bei der künftigen Arbeitsplanung diese Vorgabe stärker als bisher zu beachten!

3. Stand der Bodenordnung

Überleitend auf den heutigen Stand innerhalb der rheinland-pfälzischen Landeskulturverwaltung kann zunächst festgestellt werden, daß ab 1948 bis in die Gegenwart 2.127 Bodenordnungsverfahren innerhalb des Landes mit einer Fläche von 836.970 ha durchgeführt worden sind. Davon entfielen 633.981 ha oder rd. 76 % auf Flurbereinigung und 202.989 ha oder rd. 24 % auf beschleunigte Zusammenlegung. Dadurch konnten insgesamt 575.383 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, davon 35.686 ha Rebland, neu geordnet werden.

Die Ausführungskosten betragen in den letzten 4 Jahrzehnten für alle Bodenordnungsverfahren in Rheinland-Pfalz rd. 2 Mrd. DM, die je nach den standörtlichen Ertragsverhältnissen im Mittel zwischen 20 und 40 % durch Eigenleistungen der Beteiligten finanziert wurden.

Gegenwärtig sind 506 Bodenordnungsverfahren landesweit in Bearbeitung und zwar mit einer Gesamtfläche von 202.201 ha (davon 15.680 ha Rebland). Daran sind rd. 200.000 Grundstückseigentümer beteiligt. Diese Verfahren verteilen sich auf folgende Verfahrensarten:

- 352 Verfahren (= 69,5 %) mit 142.160 ha (= 70,3 %) (davon 14.597 ha Rebland) auf Regelflurbereinigung nach §§ 1/37 FlurbG
- 85 Verfahren (= 16,8 %) mit 26.158 ha (= 13,0 %) (davon 258 ha Rebland) auf vereinfachte Flurbereinigung nach § 86 FlurbG
- 20 Verfahren (= 3,8 %) mit 12.015 ha (= 5,9 %) (davon 806 ha Rebland) auf Unternehmensflurbereinigung (mit Planungen Dritter, z.B. überregionalem Straßenbau) nach § 87 FlurbG
- 50 Verfahren (= 9,9 %) mit 21.868 ha (= 10,8 %) (davon 19 ha Rebland) auf beschleunigte Zusammenlegung nach § 91 FlurbG.

Bei dieser Zusammensetzung der Verfahrensarten wird überdeutlich, daß wir von der zitierten programmatischen Aussage der Landesregierung noch sehr weit entfernt sind, weil in ganz überwiegendem Umfange die sogenannte klassische Flurbereinigung im Vordergrund steht.

Die insgesamt 506 Bodenordnungsverfahren verteilen sich nach Anzahl und Verfahrensstand auf die einzelnen Kulturämter wie folgt:

Kulturamt	insgesamt	Anzahl der Verfahren	
		vor Besitzübergang	nach Besitzübergang
Mayen ¹⁾	63	18	45 (!)
Simmern ²⁾	62	24	38 (!)
Westerburg	36	21	15
Bernkastel	39	18	21
Prüm	44	24	20
Trier	36	16	20
Kaiserslautern	35	20	15
Neustadt	113	65	48
Worms	78	35	43
Land	506	241 (= 47,6 %)	265 (= 52,4 %)

1) einschließlich Nebenstelle Adenau

2) einschließlich Nebenstelle Bad Kreuznach

Auf die 3 Bezirksregierungen aufgegliedert ergibt sich nachfolgende Verteilung nach Anzahl und Fläche:

	Anzahl	Fläche ha	(Rebland) ha
Bezirksregierung Koblenz	161	74.895	2.345
Bezirksregierung Trier	119	79.622	2.950
Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz	226	47.684	10.385
Insgesamt	506	202.201	15.680

4. Zukunftsperspektiven mit Personalproblemen

Mit Ausblick auf die Zukunft ist aufgrund des fortgeschriebenen Bodenordnungsprogramms der Landeskulturverwaltung (Stand 01. Januar 1989) statistisch - noch mit der Neuordnung von 511.880 ha durch Bodenordnungsverfahren zu rechnen. Diese Fläche verteilt sich auf die Kulturämter nach Nutzungsflächen wie folgt:

Kulturamt	Erstbereinigung			Zweitbe- reinigung LN	insgesamt
	LN ohne Rebland	Rebland	Privat- wald		
Mayen ¹⁾	34.446	1.210	9.676	28.333	73.665
Simmern ²⁾	10.489	1.193	3.712	30.943	46.337
Westerburg	31.605	76	8.372	36.452	76.505
Bernkastel	9.515	585	1.883	13.090	25.073
Prüm	39.156	-	22.752	30.325	92.233
Trier	9.760	1.063	2.317	10.478	23.618
Kaiserslautern	36.198	-	9.734	466	46.398
Neustadt	25.786	10.438	4.671	12.214	53.109
Worms	17.901	15.184	1.827	40.030	74.942
Land	214.856	29.749	64.944	202.331	511.880

1) einschließlich Nebenstelle Adenau

2) einschließlich Nebenstelle Bad Kreuznach

Hinzu kommen die aus landespflegerischen und infrastrukturellen Gründen zu bereinigenden Flächen, deren Umfang sich aus vorhandenen und künftigen Planungen Dritter ergibt.

Für die anhängigen und geplanten Bodenordnungsverfahren ist die zeitliche Arbeitsplatzplanung - ausgehend von dem derzeit vorgegebenen Personalbestand - auf 4 bis 5 Jahrzehnte ausgerichtet. Eine Arbeitsplatzplanung für weitere, in dieser Zeit notwendig werdende Bodenordnungsverfahren ist dabei nicht berücksichtigt. Bei der aufgezeigten Arbeitsplanung und Arbeitsplatzplanung ergeben sich jedoch schwerwiegende Probleme vor dem Hintergrund der Personalentwicklung bei den Kulturämtern im Zeitraum von 1982 bis 1988. Während dieses Zeitraumes sind insgesamt 148,25 Mitarbeiter ausgeschieden, davon 94,75 Mitarbeiter aus dem technischen Dienst und 53,5 Mitarbeiter aus dem nichttechnischen Dienst. Im mittelfristigen Zeitraum bis 1993 werden zusätzlich 34 Mitarbeiter ausscheiden, davon 30 im technischen Dienst und 4 im nichttechnischen Dienst.

Dies bedeutet, daß bei den Kulturämtern von 1982 bis 1993 voraussichtlich eine negative Personalbilanz von insgesamt 182,25 Mitarbeitern zu verzeichnen sein wird. In den folgenden Jahren über die Mitte der 90er Jahre hinaus wird sich diese Zahl infolge der altersbedingten Abgänge auf rd. 225 erhöhen. Dies entspricht in etwa dem vom Landesrechnungshof bei der Prüfung 1983/84 vorgegebenen Veränderungsrahmen (kw-Vermerke).

Die zunehmenden Probleme bei der Durchführung der ländlichen Bodenordnung sind daher die unausbleibliche Folge der vorstehend skizzierten Personalveränderungen. Die ursächlichen Zusammenhänge hierfür sind nicht von der Landeskulturverwaltung zu vertreten. Da der Personalbestand begrenzt bleiben wird und realistisch kaum mit einer nennenswerten Personalzuführung zu rechnen sein dürfte, müssen für die Realisierung künftiger Bodenordnungsmaßnahmen zeitliche und verfahrensbezogene Prioritäten gesetzt werden. Die Schwerpunkte der künfti-

gen Bodenordnung richten sich nach den regionalen agrar- und umweltpolitischen Rahmenbedingungen für die weitere Entwicklung des Landes.

5. Geistige Flurbereinigung - Zukunftsaufgabe

Die Frage der Prioritätenregelung steht allerdings auch in engem Zusammenhang mit einer selbstkritischen, verwaltungsinternen Prüfung. Die externe Wirkung der Arbeit der Landeskulturverwaltung wird um so größer sein, je mehr es gelingt, die interne Geschlossenheit der Verwaltung zu verbessern. Es hätte keinen Sinn, bei Überlegungen zum Thema der künftigen Aufgabenstellung für unsere Verwaltung so zu tun, als sei innerhalb der Verwaltung alles in Ordnung und als gelte es lediglich, eine Art erweiterter Arbeitsplanung für einen längeren Zeitraum zu bedenken.

Die derzeitige Situation vor dem Hintergrund sehr problematischer wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und kritischer Behördenprüfungen erfordert mehr denn je ein Zusammenrücken innerhalb des dreistufigen Verwaltungsaufbaus und eine verstärkte Konzentration auf das, was nötig ist, um Wert und Ansehen unserer traditionsreichen Verwaltung wieder stärker zur Geltung zu bringen. Letzteres kann nur geschehen auf dem Boden enger, vertrauensvoller und an den Bedürfnissen der Vor-Ort-Praxis orientierter Zusammenarbeit. Hierbei ist nichts hemmender als ein bürokratisches Prüfungsübermaß von oberen gegenüber unteren Stellen!

So wie nach einem zutreffenden Wort die Bereitschaft zur Bodenordnung im ländlichen Raum zunächst eine "geistige Flurbereinigung" in den Köpfen der Verfahrensteilnehmer erfordert, muß das Thema der künftigen Arbeit der Landeskulturverwaltung erörtert werden mit der Bereitschaft zu einer geistigen Flurbereinigung auch innerhalb der eigenen Verwaltung. Wegen der inzwischen vielfältigen Selbstbindungen - ausgelöst durch mehrere Verwaltungsvorschriften - müssen die Vorschriften auf ihre unbedingte Notwendigkeit sorgfältig überprüft werden. Ziel dabei muß es sein, den Kulturämtern als Vor-Ort-Instanz wieder mehr Handlungsspielraum und die Fähigkeit zur flexiblen Anpassung einzelner Verfahrenselemente an die jeweiligen praktischen Erfordernisse zu verleihen. Nichts ist den Verfahrensteilnehmern unverständlicher, als wenn ihnen bei Ortsterminen immer wieder gesagt werden muß, daß für diese oder jene Maßnahme zunächst eine oberbehördliche Genehmigung eingeholt werden muß, obgleich die Ortsinstanz über die unmittelbare Beurteilungsgrundlage verfügt. Dies gilt beispielsweise für geringfügige Änderungen der Wegeführung, geringfügige Verlängerung einer Befestigungsstrecke und anderes.

Es ist dringend geboten, das inzwischen eingetretene Prüfungsübermaß und die damit verbundene lange Verweildauer von Verfahrensvorgängen (z.B. Einleitungsbeschlüsse, fachaufsichtliche Prüfungen und Planfeststellungen, Zustimmung zum Erlaß der Schlußfeststellung) bei den oberen Flurbereinigungsbehörden spürbar einzudämmen.

Im Rahmen von Rücksprachen bei Herrn Minister Ziegler werde ich immer wieder danach gefragt, weshalb die Prüfungen bei den Bezirksregierungen so lange Zeiträume beanspruchen und aus welchen Gründen z.B. die fachaufsichtlichen Prüfungen und Feststellungen der Pläne nach § 41 FlurbG inzwischen bis zu 2 Jahre in Anspruch nehmen. Ich komme dabei nicht selten in einen ausgesprochenen Er-

klärungsnotstand! Es gilt daher, alle Vereinfachungs- und Beschleunigungsmöglichkeiten voll auszuschöpfen, nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund des rapiden Strukturwandels innerhalb der Landwirtschaft. Wir laufen anderenfalls Gefahr, daß die Ergebnisse derart langwieriger Verfahren nicht mehr in die Zeit passen und die Verfahrensergebnisse möglicherweise mit den Erfordernissen des Strukturwandels nicht in Einklang gebracht werden können. Nach meinem zunehmenden Verständnis muß das vorherrschende Prüfungsübermaß auf Kontrollen im klassischen Sinne bei gleichzeitiger Intensivierung ihrer ursprünglich gewollten Bündelungs- und Koordinierungswirkung zurückgeführt werden, die mit der Einordnung der oberen Flurbereinigungsbehörde in die Bezirksregierungen als Mittelinstanz nach der Zielsetzung der Funktionalreform zu Beginn der 70er Jahre erreicht werden sollte. Die vielfältigen Energien, die von der oberen Flurbereinigungsbehörde gegenüber den Kulturämtern bei Prüfungsvorgängen aufgebracht werden, sollten stärker auf die Bündelung und Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Referaten innerhalb der Bezirksregierung verlagert werden.

Es findet jedenfalls in der Öffentlichkeit keinerlei Verständnis, sondern nur wachsende Kritik, wenn nach zum Teil heftigen Auseinandersetzungen mit den TG-Vorständen und anderen zu beteiligenden Stellen die Oberbehörde mit neuen, abweichenden oder gar schon längst abgelehnten Vorstellungen aufwartet. Hier muß unbedingt kurzfristig die Rollenverteilung im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes hergestellt werden, wonach planende Instanz das Kulturamt als Flurbereinigungsbehörde ist. Daß die fachaufsichtliche Prüfung und schließlich die Planfeststellung durch die Oberbehörde erfolgt, hat lediglich den Hintergrund, daß bei ihr die Entscheidung über Dissensen der unteren Ebene liegt. Keinesfalls soll und darf dadurch aber die Planungskompetenz und -hoheit der Kulturämter immer mehr aufgeweicht werden. Mit anderen Worten: Wenn es auf der unteren Ebene nach Abstimmung mit allen zuständigen Trägern öffentlicher Belange keine Dissensen gibt, hat nach meinem Verständnis die Oberbehörde grundsätzlich den Plan nach § 41 FlurbG festzustellen. Dies hat den erwünschten und auch objektiv notwendigen Nebeneffekt, daß die Verweildauer der Prüfungsunterlagen bei der Oberbehörde angemessen reduziert wird.

Im übrigen ist es dem Qualitätswillen und auch dem persönlichen Verantwortungsbewußtsein der planenden technischen Beamten abträglich, wenn sie sich zunehmend an den Gedanken gewöhnen müßten, daß die Oberbehörde "es schon merken wird, wenn etwas nicht stimmt." Dies gilt gleichermaßen auch bei Prüfungsvorgängen sogenannter nichttechnischer Art: Es bleibt für mich nach wie vor nicht einsichtig, daß für den Erlaß eines Einleitungsbeschlusses, Teilungsbeschlusses gemäß § 8 Abs. 3 FlurbG oder nur für die Zustimmung zum Erlaß eines Einleitungsbeschlusses von Verfahren nach §§ 86, 91 FlurbG mehrere Monate und in Einzelfällen noch längere Zeiträume vergehen! Die oberbehördlichen Prüfzeiträume haben dort ihre Grenzen, wo sie das Gebot des Beschleunigungsgrundsatzes im Sinne des § 2 Abs. 2 FlurbG verletzen und somit nicht mehr im Einklang mit einem zeitgerechten Verwaltungshandeln stehen.

Es muß letztlich die geistige Einsicht obsiegen, daß die oberbehördliche Prüfung nicht immer wieder "etwas finden müsse." Ich sage dies keineswegs anklagend oder gar "ketzerisch." Ich sage es ausschließlich im eigenen Interesse der LKV, also in unserem aller Interesse! Hierbei muß es auch das Ziel sein, den zeitgerechten Fortgang der Verfahren in kollegialer Sichtweite zur "Vor-Ort-Instanz" im Blickfeld zu behalten. Wenn zu den großen externen Problemen unserer Verwal-

tung - weitgehendst ausgelöst durch die schwere Krise in der Landwirtschaft - derartige interne Überbelastungen zur Dauereinrichtung werden, besteht neben dem Leistungsabfall schließlich die Gefahr der Preisgabe des allgemeinen Ansehens und eigenen Stellenwertes innerhalb der öffentlichen Meinung. Was wir mehr denn je benötigen, ist positiver Teamgeist auf allen Stufen der Landeskulturverwaltung und kein überspitzter Formalismus, der zwar dem rein theoretischen Verwaltungshandeln genügt, der sich jedoch von den praktischen Erfordernissen unserer Klientel draußen vor Ort mehr und mehr entfernt! Dieser Teamgeist könnte z.B. auch durch die Bildung von Arbeitsgruppen zur Vereinfachung und Beschleunigung der Bodenordnung möglicherweise wünschenswerte "Schubkraft" gewinnen.

Ich räume ein - dies gehört nach meiner inzwischen 10-monatigen neugewonnenen Erfahrung auf ministerieller Ebene zur bitteren Erkenntnis -, daß wir nur sehr zähflüssig neue Ideen in die Tat umsetzen können, weil es leider wahr ist, daß wir in einer offensichtlich immer komplizierter werdenden Administrationswelt leben. Lassen wir jedoch bei unserer täglichen Arbeit, die fortwährend neue Verwaltungstätigkeiten hervorbringt, den ländlichen Raum nicht aus dem Blickfeld, der - wie wir wissen - von einem tiefgreifenden Strukturwandel gekennzeichnet ist. Und denken wir dabei an ein Zitat von Lichtenberg, welches in dem Buch von Frieder Lauxmann "Die kranke Hierarchie" mit dem Untertitel "Not und Hoffnung der öffentlichen Verwaltung" nachzulesen ist und das lautet:

"Ich kann freilich nicht sagen, ob es besser werden wird, wenn es anders wird - aber soviel kann ich sagen, es muß anders werden, wenn es gut werden soll!"

6. Reformkonzepte - Weg in die Zukunft?

Mit diesen Gedanken möchte ich abschließend überleiten zu dem derzeitigen Problembereich der Reform der Landwirtschaftsverwaltung, von der auch die Kulturämter und damit die Landeskulturverwaltung betroffen sein werden. Wie Sie wissen, gibt es innerhalb des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten ein Reformkonzept, welches Staatsminister Ziegler sowohl bei der Tagung der Dienststellenleiter am 30.11.1988 als auch bei der Tagung der Vertreter der Berufsverbände am 17.01.1989 im einzelnen vorgestellt hat. Wir haben uns seit Beginn der anstehenden Reform der Landwirtschaftsverwaltung gegenüber der Übernahme neuer Aufgaben durch die Kulturämter grundsätzlich positiv geöffnet, wonach bekanntlich die Kulturämter zu Ämtern für Landentwicklung ausgebaut werden sollen. Bei diesem Reformkonzept sind wir allerdings davon ausgegangen, daß die Übernahme neuer Aufgaben durch die Kulturämter/Ämter für Landentwicklung unter personalwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu erfolgen hat. Dies ist immer wieder in allen Besprechungen zur Reform der landwirtschaftlichen Verwaltung von uns hervorgehoben worden. Dieser personalwirtschaftliche Hinweis mußte insbesondere auch deshalb vorgetragen werden, weil die Kulturämter bereits am 01. März 1988 alle Aufgaben der Landsiedlung Rheinland-Pfalz GmbH übernommen haben, ohne daß in nennenswertem Umfang Personal von der Landsiedlung Rheinland-Pfalz von den Kulturämtern übernommen werden konnte. Die Gründe hierfür lagen schlicht und einfach darin, daß das Finanzministerium einer größeren Personalübernahme ablehnend gegenüberstand.

In Verbindung mit diesen seit über einem Jahr übernommenen zusätzlichen Aufgaben und den bereits bisher von den Kulturämtern wahrzunehmenden Aufgaben der ländlichen Bodenordnung und der sonstigen agrarstrukturellen Maßnahmen (als Siedlungsbehörde), auf die ich in diesem Referat nicht näher eingegangen bin, ist es zu ausgesprochenen Personalengpässen bei den Kulturämtern gekommen, mit der Folge, daß

- sowohl unbefristete Einleitungsstopps für neue Bodenordnungsverfahren verfügt werden mußten (vor allem im Bereich des Kulturamtes Trier)
- als auch in vielen anhängigen Verfahren zeitliche Verzögerungen eingetreten sind.

Diese Verfahrensverzögerungen werden sich bei der vorgegebenen Personalausstattung leider weiter zuspitzen; dies ist in wiederholten Gesprächen auch Staatsminister Ziegler vorgetragen worden.

Mit Rücksicht auf die sehr angespannte Personalsituation bei den Kulturämtern mußten wir bei den Überlegungen zur Verwaltungsreform pflichtgemäß darauf hinweisen, daß die Übernahme weiterer neuer Aufgaben durch die Kulturämter zu Schwierigkeiten führen wird. Vor allem mußte dabei betont werden, daß eine fristgerechte Bearbeitung der vielfältigen neuen Förderanträge bei der derzeitigen Personalausstattung der Ämter nicht garantiert werden kann. Eine solche Gewährleistungserklärung könnte nur dann abgegeben werden, wenn alle anhängigen Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz in der Weiterbearbeitung für einen unbestimmten Zeitraum ausgesetzt und der Einleitungsstop für neue Bodenordnungsverfahren landesweit ebenfalls unbefristet verfügt würde. Dies hätte die Konsequenz, daß wir unsere originäre Aufgabe der ländlichen Bodenordnung preisgeben oder zumindest temporären Förderprogrammen unterordnen müßten. Sie werden verstehen, daß dies eine sehr schwierige Entscheidung ist, die letztlich politisch vertreten werden müßte. Dies ist keine Fachentscheidung!

Unter Abwägung der unterschiedlichen Dringlichkeiten von Bodenordnungsverfahren haben wir trotz der personellen Probleme die Grundsatzbereitschaft geäußert, bei der Durchführung der vielfältigen Förderprogramme mitzuwirken, bei denen ein besonderer Beratungsbedarf besteht. Es würde im Rahmen meines Referates zu weit führen, wenn ich die einzelnen Förderprogramme hier näher aufzeigen würde; dies soll zu gegebener Zeit noch nachgeholt werden, wenn die Übernahme der neuen Aufgaben in ein akutes Stadium treten sollte.

Neben dem Reformkonzept unseres Ministeriums gibt es allerdings auch ein Reformkonzept des Innenministeriums. Nach diesem Konzept wird die grundsätzliche Zielsetzung angestrebt, mehr oder weniger alle sogenannten Sonderbehörden in die allgemeine Verwaltung einzugliedern. Soweit in diesem Konzept die Rede von den Kulturämtern ist, möchte ich die entsprechende Passage im Wortlaut bekanntgeben. Sie lautet wie folgt:

"Von besonderer Umweltrelevanz ist auch die Tätigkeit der Kulturämter. Bodenordnungsverfahren greifen nachhaltig in das Landschaftsbild und die Landespflege ein. Die Eingliederung der Kulturämter in die allgemeine Verwaltung schafft daher organisatorisch günstigere Voraussetzungen für die Bewältigung von Zukunftsaufgaben in der Landesentwicklung, Dorferneuerung und Landespflege. Zugleich

können vermessungstechnische Arbeiten schrittweise von der Vermessungsverwaltung übernommen werden.

Funktional käme an sich eine Eingliederung in die Kreisstufe in Betracht. Dies würde nicht nur dem integrativen Ansatz der angestrebten strukturellen Verbesserungen, sondern auch dem dreistufigen Aufbau dieser Verwaltung, wie ihn das Flurbereinigungsgesetz grundsätzlich voraussetzt, entsprechen.

Wirtschaftliche und Effizienzgründe, insbesondere aber das Anliegen, die Abwicklung der Bodenordnungsverfahren zu beschleunigen, weisen jedoch auf eine Eingliederung in die staatliche Mittelinstanz. Dies hätte allerdings eine Korrektur der im Anschluß an die Reformen der 70er Jahre eingeführten Dreistufigkeit der Kulturverwaltung zur Folge.

Bei der Eingliederung der Kulturämter in die allgemeine Verwaltung bleibt das fachliche Weisungsrecht und die oberste Fachaufsicht unverändert allein beim Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten. Gewahrt werden muß aber auch seine oberste Dispositionsgewalt in Personalangelegenheiten und in der Mitteleinrichtung dieser Organisationseinheit.

Die Landesregierung wird diese Lösungsansätze und ihre Auswirkungen zunächst weiter untersuchen und mit den Betroffenen erörtern."

Ob es im Sinne des vorbezeichneten Konzepts zu einer Eingliederung der Kulturämter in die allgemeine Verwaltung kommt - sei es auf der Kreisstufe, sei es auf der staatlichen Mittelinstanz-Stufe - ist derzeit noch nicht entschieden. Innerhalb der Ministerratssitzungen der letzten Wochen sind eine Reihe anderer Sonderbehörden erörtert worden, so beispielsweise die Gesundheitsämter, die Gewerbeaufsichtsämter, die Wasserwirtschaftsämter, die Katasterämter und die Straßenbauämter bzw. Straßenneubauämter. Dabei konnten dem Vernehmen nach keine übereinstimmenden Vorergebnisse erreicht werden. Unser Minister hat bei diesen Erörterungen immer wieder betont, daß eine Gleichbehandlung aller Sonderbehörden unabdingbare Voraussetzung für dieses Denkmodell sei; d.h., wenn ein Einvernehmen bezüglich der Eingliederung der Sonderbehörden in die allgemeine Verwaltung nicht erreicht werden sollte, bleiben die Kulturämter nach dem Willen unseres Ministers in ihrem derzeitigen Status erhalten. Ob dies letztlich so kommt, vermag derzeit noch keiner abschließend zu beurteilen. Gegenwärtig sind die Diskussionen über die Behandlung der Sonderbehörden im Rahmen der Reform der Agrarverwaltung ausgesetzt worden.

Wie Sie wissen, hat die Landeskulturabteilung zu dem Denkmodell des Innenministeriums ein eingehendes Argumentationspapier entwickelt und vorgelegt, welches ich allen Kulturamtsvorstehern und auch den Leitern der Referate 53 bei den Bezirksregierungen übersandt habe, damit insoweit die geistige Teilnahme an unseren Überlegungen gewährleistet ist. Ich gehe davon aus, daß Ihnen das Argumentationspapier im einzelnen bekannt ist, so daß ich im Rahmen dieses Referates darauf nicht näher einzugehen brauche. Sobald neuere Erkenntnisse vorliegen, werde ich für eine umgehende Benachrichtigung der nachgeordneten Stellen Sorge tragen. Ich kann hier nur so viel versichern, daß wir in den vergangenen Monaten unter zwangsläufiger Vernachlässigung anderer Dienstgeschäfte in hohem Maße bemüht gewesen sind, unsere Argumente im Sinne der Erhaltung der Landeskulturverwaltung in die Überlegungen einzubringen. Ich kann nur hoffen, daß diese

Überlegungen bei der letztlich politisch zu treffenden Entscheidung gebührend gewürdigt werden.

7. Zukunft mit Zuversicht und in Eintracht

Ich hoffe, daß ich Ihnen im Rahmen des Einführungsreferates etwas über den Stand und die Zukunft der Landeskulturverwaltung unter gleichzeitiger "Einblendung" einiger "historischer Reminiszenzen" sagen konnte, wobei Detailfragen - vor allem in bezug auf die anstehende Reform - vorläufig noch in das Dunkel der Zukunft gehüllt sind. Dennoch möchte ich Sie dazu ermuntern, mit Zuversicht und im Bewußtsein des eigenen Leistungsvermögens in die Zukunft zu schauen.

Dabei sollten wir uns aber auch an den bekannten Ausspruch des römischen Historikers SALLUST erinnern, der bereits 50 v. Chr. gesagt hat: "Concordia parvae res crescunt; discordia maximae dilabuntur." - "Durch Eintracht wächst das Kleine, durch Zwietracht zerfällt das Größte!" Bewahren wir also das Prinzip der Eintracht innerhalb der rheinland-pfälzischen Landeskulturverwaltung!

Kleine Anfrage des Abgeordneten Dieter Schmitt (CDU) zum Stand der Bodenordnungsverfahren in Rheinland-Pfalz

Die Kleine Anfrage 1392 vom 06. März 1989 hat folgenden Wortlaut:

Die Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz haben einen unverzichtbaren Beitrag zur Wettbewerbsverbesserung unserer Landwirte und Winzer und in zunehmendem Maße zur Erhaltung und Gestaltung unserer Landschaft und Dörfer geleistet.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wieviel Bodenordnungsverfahren konnten bisher durchgeführt werden?
Bitte Aufgliederung nach der Zahl der Verfahren, der Fläche, der Nutzungsart, den Kulturämtern, den Kosten, der Zeitspanne und den angewandten Bodenordnungsverfahren.
2. Wieviel Bodenordnungsverfahren stehen zur Zeit bei den einzelnen Kulturämtern an, und in welchem Verfahrensstand befinden sie sich?
3. In welchem Umfange sind die vorhandenen Flächen - LN, Rebland, Privatwald - bereits flurbereinigt bzw. sind noch zu bereinigen?
Bitte aufgliedern nach den einzelnen Kulturämtern.
4. Welche zeitliche Arbeitsplatzplanung ergibt sich für die anhängigen, geplanten und noch ausstehenden Verfahren?
5. Welche Bedeutung haben die Bodenordnungsmaßnahmen für Straßenbauprojekte, Dorfentwicklung, Landespflege und die zur Zeit in Landwirtschaft und Weinbau eingeleiteten Stilllegungs- und Rodungsmaßnahmen?
6. Wie beurteilt die Landesregierung die Notwendigkeit und Realisierbarkeit künftiger Bodenordnungsmaßnahmen aufgrund der vorhandenen Personalsituation, und wo sieht sie die Schwerpunkte künftiger Entwicklung?

Das **Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 03. April 1989 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Von 1873 bis zur Gründung des Landes Rheinland-Pfalz wurden in den Gebietsteilen der ehemaligen Länder Preußen, Bayern, Hessen und Hessen-Nassau, aus denen Rheinland-Pfalz gebildet wurde, 954 Bodenordnungsverfahren mit 338 018 ha Verfahrensfläche abgewickelt. Nähere statistische Angaben liegen in geschlossener Form nicht vor.

Ab 1948 wurden in Rheinland-Pfalz 2 127 Bodenordnungsverfahren mit einer Fläche von 836 970 ha durchgeführt. Davon entfielen 633 981 ha auf Flurbereinigung und 202 989 ha auf beschleunigte Zusammenlegung.

Dadurch konnten 575 383 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, davon 35 686 ha Rebland neu geordnet werden.

Die Ausführungskosten betragen in den letzten vier Jahrzehnten für alle Bodenordnungsverfahren rd. 2 Milliarden DM, die mit 20 bis 40 % Eigenleistung der Beteiligten finanziert wurden.

Eine Zuordnung der Flächen und der Ausführungskosten der Verfahren zu den Kulturämtern ist wegen der Auflösung von Dienststellen und der mehrfachen Änderung der Dienstbezirke mit einem unvermeidbaren Aufwand verbunden und innerhalb der Beantwortungsfrist nicht möglich.

Zu Frage 2:

Zur Zeit sind 506 Bodenordnungsverfahren in Bearbeitung, die sich nach Anzahl und Verfahrensstand wie folgt auf die Kulturämter verteilen:

Kulturamt	insgesamt	Anzahl der Verfahren	
		vor Besitzübergang	nach Besitzübergang
Mayen ¹⁾	63	18	45
Simmern ²⁾	62	24	38
Westerburg	36	21	15
Bernkastel	39	18	21
Prüm	44	24	20
Trier	36	16	20
Kaiserslautern	35	20	15
Neustadt	113	65	48
Worms	78	35	43
Land	506	241	265

1) Einschl. Nebenstelle Adenau

2) Einschl. Nebenstelle Bad Kreuznach

Zu Frage 3:

Nach dem fortgeschriebenen Bodenordnungsprogramm der Landeskulturverwaltung, Stand 01. Januar 1989, sind noch 511 880 ha durch Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz zu ordnen. Sie verteilen sich auf die Kulturämter nach Nutzungsflächen wie folgt:

Kulturamt	Erstbereinigung		Waldfläche	Zweitbereinigung	insgesamt
	LN ohne Rebland	Rebland		LN	
Mayen ¹⁾	34446	1210	9676	28333	73665
Simmern ²⁾	10489	1193	3712	30943	46337
Westerburg	31605	76	8372	36452	76505
Bernkastel	9515	585	1883	13090	25073
Prüm	39156	---	22752	30325	92233
Trier	9760	1063	2317	10478	23618
Kaiserslautern	36198	---	9734	466	46398
Neustadt	25786	10438	4671	12214	53109
Worms	17901	15184	1827	40030	74942
Land	214856	29749	64944	202331	511880

Hinzu kommen die aus landespflegerischen und infrastrukturellen Gründen zu bereinigenden Flächen, deren Umfang sich aus vorhandenen und künftigen Planungen Dritter ergibt.

Zu Frage 4:

Für die anhängigen und geplanten Bodenordnungsverfahren ist die zeitliche Arbeitsplatzplanung - ausgehend von dem derzeit vorgegebenen Personalbestand - auf vier bis fünf Jahrzehnte ausgerichtet. Eine Arbeitsplatzplanung für weitere, in dieser Zeit notwendig werdende Bodenordnungsverfahren (s. zu Frage 3 letzter Satz), ist dabei nicht berücksichtigt.

Zu Frage 5:

Die Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz unterliegen dem gesetzlichen Auftrag, raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Rechnung zu tragen.

- Bei Straßenbauprojekten werden durch die Bodenordnung die Eingriffe in das Eigentum und in Natur und Landschaft gering gehalten und ausgeglichen sowie landeskulturelle Nachteile vermieden.
- Dorferneuerung kann durch die Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz dort gefördert werden, wo insgesamt eine umfassende Verbesserung der Agrarstruktur zu erreichen ist.

1) Einschl. Nebenstelle Adenau

2) Einschl. Nebenstelle Bad Kreuznach

- Maßnahmen der Landespflege (Naturschutz und Landschaftspflege, Renaturierung und ökologische Vernetzung) werden durch Gestaltung, Bereitstellung und Entwicklung benötigter Flächen in der Bodenordnung erheblich unterstützt.
- Die durch die Stilllegungs- und Rodungsmaßnahmen notwendig werdenden Nutzungsentflechtungen und Umnutzungen können bei der vorliegenden Besitzzer-splitterung sachgerecht nur durch Bodenordnungsmaßnahmen vollzogen werden.

Zu Frage 6:

Die Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz ist auch in Zukunft für die Entwicklung des ländlichen Raumes und zur Förderung der Landwirtschaft unverzichtbar; dabei kommen zunehmend schnelle, kostengünstige und umweltschonende Verfahren zum Einsatz.

Da der Personalbestand begrenzt ist, müssen für die Realisierung künftiger Bodenordnungsmaßnahmen zeitliche und verfahrensbezogene Prioritäten gesetzt werden.

Die Schwerpunkte der künftigen Bodenordnung richten sich nach den regionalen agrar- und umweltpolitischen Rahmenbedingungen für die weitere Entwicklung des Landes.

FACHBEITRÄGE

Vermessungstechnische Bearbeitung einfacher Bodenordnungsverfahren

von Leitendem Ministerialrat Heinz Reifferscheid, Mainz

1. Einleitung

In der Bodenordnung wird, dem Surrogationsprinzip entsprechend, nicht das Eigentum sondern nur der Eigentumsgegenstand geändert. Gegenstand des Eigentums sind, neben Erbbaurechten, die Grundstücke.

Das Ziel der Bodenordnung ist es, Grundstücke nach Lage, Form und Größe zweckmäßig zu gestalten und zu erschließen. Diese Aufgabe kann ohne kataster-technische Unterlagen und vermessungstechnische Arbeiten nicht gelöst werden. Von Anfang an war deshalb die Mitarbeit des Vermessungsingenieurs bei der Bodenordnung unverzichtbar, ebenso wie bei der generellen Neuvermessung nach vollzogener Bodenordnung, da die vorhandenen Katasterunterlagen über den Eigentumsnachweis keine hinreichende Genauigkeit besaßen. Die Aufgabe des Vermessungsingenieurs blieb jedoch nicht auf die rein vermessungstechnischen Arbeiten beschränkt, sondern es wurden ihm auch die planerischen Arbeiten für die Neugestaltung des Bodenordnungsgebietes mit übertragen.

Deshalb kann die Abhandlung des Themas "Vermessungstechnische Bearbeitung einfacher Bodenordnungsverfahren" nicht auf die Vermessung beschränkt werden, sondern es muß auch die planerische Bearbeitung, die praktisch schon bei der sachgerechten Abgrenzung des Verfahrensgebietes und bei der Entscheidung über die Wahl der Verfahrensart ansetzt, einbezogen werden.

Unter diesem Aspekt wird das zu behandelnde Thema erweitert auf den Problembereich "vereinfachte planerische und vermessungstechnische Bearbeitung von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz ganz allgemein"; denn bei der Bodenordnung muß einerseits vermieden werden, einfache Verfahren (§ 86 und § 91 FlurbG) in der Zielsetzung planerisch und technisch auszuweiten und zu überfrachten, andererseits ist anzustreben, klassische Verfahren (§1 und § 87) objektbezogen und zielorientiert zu vereinfachen.

2. Vereinfachte Verfahrensdurchführung

Die rationelle Durchführung der Bodenordnung war stets ein vorrangiges Gebot für die Landeskulturverwaltung. Die in der letzten Zeit verstärkte Forderung, die Bodenordnung einfach, schnell, kostengünstig und umweltschonend durchzuführen, ergibt sich aus folgendem:

- 2.1 Beschluß des Landtags vom 06. Juli 1984 zur Drucksache 10/468/753, (auszugsweise):

"Die Landesregierung wird aufgefordert, Flurbereinigungsmaßnahmen zukünftig verstärkt im beschleunigten oder alternativen Verfahren durchzuführen, und zwar um

 - den agrarstrukturellen Erfordernissen Rechnung zu tragen, aber kostenintensive Verfahren zu vermeiden,
 - die Gewässer in ihrem Naturzustand belassen zu können,
 - den klassischen Weinbergsflurbereinigungen kostengünstigere und umweltverträglichere Alternativen entgegengesetzt zu können.
- 2.2. Den inzwischen veränderten agrar- und umweltpolitischen Rahmenbedingungen, die durch die sozio-strukturellen Maßnahmen der EG, Flächenstillegungen und Produktionsaufgabenrente, einen weiteren Wandel erfahren werden. In Auswirkungen der sozio-strukturellen Maßnahmen der EG ist zu erwarten, daß erhebliche Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung auf Dauer ausscheiden werden, d.h., es muß landesweit gegebenenfalls kurzfristig eine Nutzungsentflechtung (und Umnutzung) durchgeführt werden.
- 2.3 Die Reduzierung des Personals der Landeskulturverwaltung aufgrund der Forderung des Rechnungshofes und der Stelleneinsparungsaufgabe nach dem Landeshaushaltsgesetz. Hinzu kommen z.Zt. auch Nachwuchsprobleme im gehobenen vermessungstechnischen Dienst. Um die Nachfrage nach Bodenordnung weiter bedienen zu können, ist deshalb ein rationeller Einsatz des vorhandenen Personals bei verstärkter Anordnung von vermessungstechnisch weniger aufwendigen Verfahren erforderlich.

2.4 Es ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß die für die Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz vorgesehenen Fördermittel der Gemeinschaftsaufgabe teilweise zugunsten der sozio-strukturellen Maßnahmen umgeschichtet werden.

Zu 2.1: Beschluß des Landtages vom 06. Juli 1984

Aufgrund des Beschlusses des Landtages sind die Erlasse

- vom 15.11.1984 - 743 - 50.20/1 betr.: Flurbereinigung und beschleunigte Zusammenlegung in bereits bereinigten Gemeinden (Zweitbereinigung)
- vom 18.12.1984 - 743 - 50.00 betr.: Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz - Durchführung umweltschonender und kostengünstiger Verfahren und Ausbaumaßnahmen

ergangen, die bereits bei der Fortbildungstagung 1985 hier in Emmelshausen erläutert wurden.

Die Landesregierung hat folgende programmatische Aussagen getroffen:

- Im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit innerhalb der EG sind die Entwicklungsmöglichkeiten lebensfähiger Haupterwerbsbetriebe zu verbessern.
- Verstärkte Durchführung von einfachen, kostengünstigen und relativ schnellen Bodenordnungsverfahren mit ökonomischer und ökologischer Zielsetzung. Diese Verfahrensart soll möglichst auf 50 - 60 % aller einzuleitenden Bodenordnungsverfahren ausgedehnt werden.

Das Ziel, Einleitung von 50 - 60 % einfacher Verfahren, wurde im Jahre 1987 mit 57 % erreicht. Die Arbeitsplanung "Einleitung von Bodenordnungsverfahren 1988 - 1992 (5 Jahresplan)" steht jedoch krass im Widerspruch zu der politischen Forderung.

Der Anteil der von 1988 - 1992 zur Einleitung vorgesehenen einfachen Verfahren beträgt nach der Zahl der Verfahren bei dem Kulturamt

● Mayen/Adenau	12 %	
● Simmern/Bad Kreuznach	25 %	
● Westerburg	43 %	
● Bernkastel	67 %	
● Prüm	43 %	
● Trier (Einleitungsstop)		
● Kaiserslautern	6 %	1)
● Neustadt	62 %	(ohne Teilungsbeschlüsse!)
● Worms	29 %	

1) Unter Berücksichtigung der Umstellung der Dorfflurbereinigungen von § 86 auf § 1 FlurbG nach Weisung der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz.

Der geringe Anteil der einfachen Verfahren ist bei den Kulturämtern Mayen, Simmern und Kaiserslautern auch hinsichtlich der Verfahrensfläche gegeben. Der Anteil beträgt beim Kulturamt Mayen lediglich 23 %, bei dem Kulturamt Simmern 25 % und bei dem Kulturamt Kaiserslautern 5 %.

Das günstige Ergebnis bei dem Kulturamt Neustadt beruht darauf, daß die durchzuführenden Weinbergsflurbereinigungen bereits alle eingeleitet sind und lediglich Aussonderungen stattfinden. Im Kulturamt Neustadt werden überwiegend Verfahren nach § 1 durchgeführt.

Das politisch gewünschte Einleitungsergebnis ist lediglich bei dem Kulturamt Bernkastel vorprogrammiert.

Die Ämter, die überwiegend mit der Durchführung von Weinbergsflurbereinigungen befaßt sind, bedürfen einer besonderen Betrachtung, da Weinbergsflurbereinigungen mit einer generellen Neueinteilung grundsätzlich nur nach § 1 durchgeführt werden können.

Nach den Erfahrungen bei den diesjährigen Geschäftsbesprechungen, an denen das Ministerium zeitweise teilnahm, sind aber auch bei den vorgesehenen Weinbergsflurbereinigungen Umstellungen auf alternative Verfahren durchaus möglich.

Zu 2.2: Veränderte agrar- und umweltpolitische Rahmenbedingungen

Mit den veränderten agrar- und umweltpolitischen Rahmenbedingungen - Ziele und Maßnahmen der heutigen Agrarpolitik - hat sich auch die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung befaßt. Sie hat daraus Konsequenzen für die Flurbereinigung gezogen und Grundsätze für den weiteren Einsatz der Flurbereinigung empfohlen.

Danach ist die Flurbereinigung weiterhin für die Landwirtschaft (Senkung der Produktionskosten, Verminderung des Arbeitsaufwandes, Beseitigung von strukturellen Mängeln) unverzichtbar.

Die veränderten agrar- und umweltpolitischen Rahmenbedingungen erfordern jedoch eine Verlagerung der Schwerpunkte der Flurbereinigung; d.h., Einsatz zur Nutzungsentflechtung bei der Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen (Aufforstung, Extensivierung, Verwendung für Zwecke der Landespflege, Aufbau eines Biotopverbundsystems). Für das heutige Thema sind die folgenden Empfehlungen der ArgeFlurb hinsichtlich der Wahl der Verfahrensart nach dem Flurbereinigungsgesetz von besonderer Bedeutung.

"Von den verschiedenen Verfahrensarten nach dem Flurbereinigungsgesetz ist stets jene zu wählen, mit der die jeweils wichtigsten Probleme möglichst einfach, schnell und kostengünstig gelöst werden können; die Verfahrensgebiete sind dementsprechend abzugrenzen", und "vor allem bei Flächenstillegungen, Extensivierungen und Aufforstungen von Flächen kommt dem freiwilligen Landtausch eine erhöhte Bedeutung zu."

Diese Aussagen der ArgeFlurb sind so zu verstehen, daß künftig Bodenordnungen mit beschränkter, d.h., möglichst nur einer Zielsetzung, in möglichst eng begrenz-

ten, kleinen Räumen durchgeführt werden sollen. Gemeint sind Zusammenlegung, Weinbergflurbereinigung, Dorfflurbereinigung, Waldflurbereinigung, Ausweisung von Aufforstungsgewannen, Behebung von Durchschneidungsschäden beim Straßenbau usw., jeweils beschränkt auf Teile der Gemarkung.

Dies bedeutet eine Abkehr vom Integralverfahren mit einer Mindestgröße von 2.000 ha. Die Erfahrung hat nämlich gezeigt, daß es in großen Integralverfahren infolge des schnellen Strukturwandels und Änderungen von Fremdplanungen oft nicht mehr gelingt, ohne Inkaufnahme von erheblichen zeitlichen Verzögerungen, alle anstehenden Probleme zu einem gleichen Zeitpunkt - Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes und Aufstellung des Flurbereinigungsplanes - einer Lösung zuzuführen. Weiterhin ist die Laufzeit der integralen Flurbereinigung so groß, daß die bei der Anordnung eines Verfahrens angestrebten Ziele durch einen Strukturwandel schon vor dem Besitzübergang überholt sein können.

Anläßlich der Geschäftsbesprechungen konnte festgestellt werden, daß oft unterschiedlich strukturierte, bisweilen sogar getrennt voneinander liegende Gemarkungsteile mit unterschiedlichen Problemen in ein Verfahren einbezogen worden sind, in dem die Bodenordnung dann "nur" nach § 1 FlurbG vollzogen werden kann. Dabei besteht vielfach die Möglichkeit, die anstehenden Probleme in den einzelnen Teilbereichen mit einfacheren Verfahrensarten schneller und kostengünstiger zu lösen.

Deshalb sollte der von der ArgeFlurb auch aufgestellte Grundsatz "bereits anhängige, länger laufende Verfahren daraufhin zu überprüfen, ob sie beschleunigt durchgeführt oder in geänderter Form durchgeführt werden können", als wichtiger Auftrag betrachtet werden.

Zu 2.3: Personal der Landeskulturverwaltung

Der Arbeitsplatzbedarf der Kulturämter ist aufgrund einer eingehenden Prüfung durch den Landesrechnungshof ermittelt und langfristig festgeschrieben. Der festgelegte Arbeitsplatzbedarf soll eine permanente Auslastung des künftig vorzuhaltenden Personals gewährleisten, wobei zu jeder Zeit die Arbeitsbelastung, d.h., die Anordnung und Durchführung von Bodenordnungsverfahren, der vorhandenen Arbeitskapazität angepaßt werden muß; dennoch entstehende Arbeitsspitzen sind durch Vergabe von Arbeiten an die freie Wirtschaft auszugleichen; auch die Rückübertragung von Arbeiten auf die Teilnehmergeinschaft muß in Erwägung gezogen werden.

Bei einer vorübergehenden stärkeren Nachfrage nach Bodenordnungen müssen künftig zeitliche und verfahrensbezogene Prioritäten gesetzt werden. "Verfahrensbezogene Priorität" heißt aber nichts anderes als die Anwendung einfacher und schnell durchzuführender Bodenordnungsverfahren, um der Nachfrage nach Bodenordnung in dem möglichen Umfange schneller gerecht werden zu können.

Es ist nicht davon auszugehen, durch die Anordnung einer größeren Zahl von Verfahren, die weit über die Arbeitskapazität der Ämter hinausgeht, eine Aufstockung des Personals erreichen zu können.

Zu 2.4: Fördermittel der Gemeinschaftsaufgabe

Die Fördermittel der Gemeinschaftsaufgabe für die Flurbereinigung unterlagen in den letzten Jahren einer stetigen Reduzierung; es erfolgten Umschichtungen zugunsten dringenderer Aufgaben der Dorferneuerung und der Wasserwirtschaft. Weitere Umschichtungen können erforderlich werden, um den Mittelbedarf für direkte Einkommenshilfen für die Landwirte, der sich aus den Programmen Flächenstilllegungen und Produktionsaufgabenrente ergibt, decken zu können. Bei weiteren Einsparungsaufgaben müssen auch Kosteneinsparungen bei den vermessungstechnischen Arbeiten in die Überlegungen einbezogen werden.

Hier sind allerdings unüberwindliche Grenzen durch die katastertechnischen Erfordernisse für den gesicherten Eigentumsnachweis in den amtlichen Karten gesetzt. Eine Änderung der Qualität der Neuvermessung zwecks Kosteneinsparung scheidet deshalb aus. Infrage kommen kann nur ein Verzicht auf generelle Neuvermessung, sofern bereits einwandfreie Vermessungsunterlagen vorliegen, die in dem möglichen Umfang in der Bodenordnung zu nutzen sind. Notwendige Ergänzungsmessungen in der Bodenordnung dürfen aber auch dann auf keinen Fall die Qualität des vorhandenen Katasters verschlechtern.

Die Nutzung einwandfreier Vermessungsunterlagen bietet sich bei Zweitbereinigungen zur Einsparung von Ausführungskosten geradezu an. In der zurückliegenden Zeit wurden damit sehr positive aber auch negative Erfahrungen gemacht. Feststeht indess, daß eine sachgerechte planerische und vermessungstechnische Bearbeitung in Zweitbereinigungen zu erheblichen Kosteneinsparungen bei den Vermessungen führt, durch die die Ausführungskosten von rd. 600 DM/ha auf rd. 100 DM/ha verringert werden; die eingesparten Mittel stehen dann für investive Maßnahmen zur Verfügung.

3. Vermessungstechnische Bearbeitung

Zur Auslotung der Anwendung schneller, kostengünstiger und umweltschonender Bodenordnungsverfahren ist ein Rückblick in vermessungstechnischer Sicht nützlich.

3.1 Flurbereinigung

Wesentliches Merkmal der klassischen Bodenordnung ist die generelle Neuvermessung des Verfahrensgebietes, sowohl zum Zwecke der Neugestaltung des Verfahrensgebietes als auch zur Erstellung eines neuen Katasternachweises. Der vermessungstechnische Arbeits- und Zeitaufwand für die Neugestaltung und die Katasterberichtigung überwiegt alle anderen in der Flurbereinigung anfallenden Arbeiten. Die Vermessungsingenieure waren deshalb stets bemüht, die Vermessungen rationell durchzuführen, d.h., auch übersichtlich und leicht kontrollierbar zu gestalten. Dazu dienten neben Erfordernissen aus anderen, zum Beispiel betriebswirtschaftlichen Gründen

- die geometrische Feldeinteilung und die Gestaltung streng paralleler Gewanne,
- die Absteckung von Wegen und Gewässern in Regelbreiten und die Normung von Wegekehren,

- die Einführung des Richtpunktsystems,
- die Anwendung der optischen Entfernungsmessung,
- der Einsatz der Luftbildmessung,
- die Koordinierung aller Grenz- und Vermessungspunkte,
- der Einsatz der automatischen Datenverarbeitung für alle Berechnungen und
- die Bildung einer Automationskette, beginnend bei der Luftbildaufnahme bis zur Herstellung der Unterlagen für die Katasterberichtigung.

Dies sind alles Maßnahmen, die auch der Beschleunigung der Flurbereinigung dienen.

Nachteilig geblieben ist aber stets die Durchführung der Neuvermessung in zwei zeitlich getrennten Abschnitten. Zunächst die Absteckung und Aufmessung des neuen Wege- und Gewässernetzes, als Gerüst für die Gestaltung der Landabfindungen, und dann im zweiten Abschnitt die Absteckung und Aufmessung der neuen Flurstücke. Versuche, die Absteckung des Wege- und Gewässernetzes zeitgleich mit der Absteckung der Landabfindungen durchführen zu können, hat es schon immer gegeben; sie führten jedoch nicht zu einer allseits praktikablen, brauchbaren Verfahrensbeschleunigung.

3.2 Beschleunigte Zusammenlegung

Eine wesentliche Beschleunigung der Bodenordnung, allerdings begrenzt auf das Ziel, den Landwirten möglichst schnell den betriebswirtschaftlichen Erfolg zu bringen, wurde erst durch die im Flurbereinigungsgesetz 1953 eingeführte beschleunigte Zusammenlegung ermöglicht. In der beschleunigten Zusammenlegung können die neuen Grundstücke allein durch die Zusammenfassung vorhandener Flurstücke und ggf. nach der Karte gesonderten Flurstücksteile gebildet werden, so daß außer den Flächenberechnungen für die gesonderten Flurstücksteile keine vermessungstechnischen Arbeiten auszuführen sind. Im Gegensatz zur Flurbereinigung unterbleiben sowohl eine Neueinteilung der Feldflur als auch die Erstellung eines neuen Katasters durch Neuvermessung. Die vorhandenen Katasterflurkarten werden nach Übernahme der Wertermittlung unmittelbar als Zuteilungskarten verwendet. Für die Katasterberichtigung werden die Flächen der zusammengefaßten Flurstücke summiert und die so gebildeten Grundstücke neu nummeriert.

Für diese Arbeiten werden keine vermessungstechnischen, allenfalls einige katastertechnische Grundkenntnisse vorausgesetzt, so daß gem. § 99 Abs. 2 FlurbG geeignete Stellen mit der Entwurfsaufstellung für den Zusammenlegungsplan beauftragt werden konnten. Beauftragte Stellen waren in Rheinland-Pfalz die Landsiedlung Rheinland-Pfalz und die Deutsche Gesellschaft für Landentwicklung. Die von den Arbeitsgruppen dieser Gesellschaften - möglichst durch Vereinbarung - entworfenen Zusammenlegungspläne brachten für die Landwirte in betriebswirtschaftlicher Hinsicht einen der klassischen Flurbereinigung vergleichbaren Erfolg.

Bei den Vermessungsingenieuren der Landeskulturverwaltung bestanden Aversionen gegen die beschleunigte Zusammenlegung. Ursache hierfür war offensichtlich die Beibehaltung eines unzulänglichen Urkatasters, das durch die Beseitigung von Abmarkungen infolge der Zusammenlegung noch beeinträchtigt wurde.

3.3 Beschleunigte Zusammenlegung - Zweitbereinigung

Die beschleunigte Zusammenlegung kam zunächst bei der Erstbereinigung von Acker- und Grünlandflächen zum Einsatz. Die stark zersplitterten Flächen, die Flurstücksgrößen lagen bei 5 bis 7 Ar, ermöglichten es, die Abfindungen stets so zu gestalten, daß Abweichungen vom Abfindungsanspruch, d.h., unvermeidliche Mehr- und Minderausweisungen, gering blieben. Dies war bei Zweitbereinigungen, es handelt sich um die erneute Bereinigung in früherer Zeit zusammengelegten (bis 1919) bzw. umgelegten (bis 1953) Gemarkungen, nicht mehr möglich, da die Einlageflurstücke dann bereits 25 Ar groß waren. Fortführungsvermessungen wurden erforderlich, um jeweils für eine Wirtschaftseinheit den Abfindungsanspruch erfüllen zu können.

Die Durchführung dieser Fortführungsvermessungen blieb einer Genehmigung vorbehalten, die anlässlich der Rohplanprüfung erteilt werden konnte. Der vermessungstechnische Aufwand sollte dadurch auch bei BZ-Zweitbereinigungen möglichst in Grenzen gehalten werden.

Die Praxis zeigte dann, daß in jedem zweiten oder dritten Block der Neueinteilung eine Fortführungsvermessung durchzuführen war, die nach den Vorschriften des Katasters (Fortführungsanweisung II) einen erheblichen vermessungstechnischen Aufwand erforderte. Das Bestreben, diese Fortführungsvermessungen durch entsprechende Plangestaltung auf wenige neue Blöcke zu konzentrieren, führte zur blockweisen Neueinteilung.

3.4 Blockweise Neueinteilung

Die blockweise Neueinteilung in beschleunigten Zusammenlegungsverfahren wurde durch Erlaß IV 24.10 vom 30.08.1972 eingeführt. Wesentliches Merkmal der blockweisen Neueinteilung ist die Bildung neuer Flurstücke durch Einrechnung und Breitenberechnung in einem Block, der flächenmäßig durch die Zusammenfassung der Altflurstücke eines oder mehrerer Blöcke gebildet wird. Bei der blockweisen Neueinteilung handelte es sich mithin nicht um eine neue Arbeitsmethode, sondern um die weitere Anwendung bewährter Flurbereinigungspraxis, die Bildung der neuen Flurstücke in der Zuteilungskarte durch Ein- und Breitenberechnung; sie ist nicht anders zu handhaben, als wenn in einem Nachtrag zu einem Flurbereinigungsplan zwei Blöcke vereinigt und in den neuen Block die Flurstücke neu durch Ein- und Breitenberechnung gebildet werden.

Die vermessungstechnischen Arbeiten, insbesondere die örtlichen Absteckungen, Abmarkungen und Aufmessungen können bei der blockweisen Neueinteilung auf den Umfang beschränkt bleiben, der den normalerweise bei einem Nachtrag zum Flurbereinigungsplan auszuführenden Arbeiten entspricht.

Für einen rationellen Einsatz der blockweisen Neueinteilung sind deshalb diejenigen Gemarkungen besonders geeignet, in denen das Wegenetz in der vorangegangenen Bodenordnung nach dem Richtpunktsystem abgesteckt wurde. Die blockweise Neueinteilung kann jedoch bei allen Gemarkungen mit einwandfreiem Kataster eingesetzt werden; hier ist es Aufgabe des Kulturamtes zu prüfen, ob dies zweckmäßig ist oder ob eine Neuvermessung rationeller wäre.

Bei BZ-Zweitbereinigungen mit blockweiser Neueinteilung ist weiter zu beachten, daß der Umfang der anfallenden Vermessungsarbeiten von der Plangestaltung beeinflußt wird. Die Planzuteilung sollte deshalb nicht nur auf die Optimierung wertgleicher Abfindungen unter Abwägung der betriebswirtschaftlichen Verhältnisse aller Teilnehmer, sondern auch auf eine Minimierung des entstehenden Vermessungsaufwandes ausgerichtet sein. Die Voraussetzungen dazu sind gegeben, da in Zukunft die Mitarbeiter des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes verstärkt beschleunigte Zusammenlegungen durchführen müssen, wenn die von der Landsiedlung übernommenen Bediensteten der Arbeitsgruppen ausscheiden.

3.5 Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Abs. 3 FlurbG

Die blockweise Neueinteilung kam auch zur Anwendung in vereinfachten Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Abs. 3 FlurbG. Das Hauptziel dieses Verfahrens, eine stärkere Zusammenlegung der Grundstücke in bereits flurbereinigten Gemeinden, ist nämlich identisch mit der Zielsetzung der beschleunigten Zusammenlegung; auch die Ausgangsvoraussetzungen sind gleich.

Die Anordnung von Verfahren nach § 86 Abs. 3 FlurbG anstelle einer beschleunigten Zusammenlegung war, im Nachhinein betrachtet, nicht immer erforderlich. Sie erfolgte offensichtlich oft in der Annahme, einen größeren Spielraum bei notwendigen Teilneuvermessungen zu erhalten. Angestrebt wurde auch, den vermessungstechnischen Verfahrensablauf der Automationskette der Flurbereinigung anzupassen und durch Koordinierung aller Grenz- und Vermessungspunkte die Grundlage für den Aufbau eines Koordinatenkatasters zu schaffen. Man wollte so für die Katasterberichtigung Unterlagen erhalten, die denen einer Neuvermessung in der Flurbereinigung entsprechen.

Die Erfahrungen haben aber gezeigt, daß Teilneuvermessungen und Ergänzungsmessungen in Zweitflurbereinigungen nicht großräumig oder polar durchgeführt werden dürfen, da dadurch die Homogenität der vorhandenen orthogonalen Vermessungen gestört wird. Bei der blockweisen Neueinteilung müssen, zur sachgerechten Fortführung des Katasters, die Ergänzungsmessungen den Meßmethoden der Erstbereinigung angepaßt werden; die blockweise Neueinteilung ist jeweils auf die Zusammenfassung benachbarter Blöcke zu beschränken.

3.6 Katasterberichtigung durch Fortführung oder Neuvermessung

Oft wird noch, weil in früherer Zeit so die Praxis, die Meinung vertreten, daß in der Flurbereinigung (§ 1, § 86, § 87 FlurbG) grundsätzlich eine Neuvermessung erfolgen müsse und nur bei der beschleunigten Zusammenlegung und dem freiwilligen Landtausch grundsätzlich auf Vermessungen verzichtet werden soll. Das Flurbereinigungs-gesetz schreibt jedoch nicht vor, welche Meßmethoden bei den verschiedenen Bodenordnungsverfahren anzuwenden sind.

Eine Klarstellung ist in der VVZusKatFlurb vom 22.03.1988 erfolgt. Danach wird bezüglich der Erstellung der Katasterberichtigungsunterlagen nun unterschieden in "Bodenordnungsverfahren mit geschlossener Neuvermessung" und in "Bodenordnungsverfahren auf der Grundlage des Katasternachweises." Es ist deshalb nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch möglich, das Kataster in Flurbereinigungs-

verfahren nach § 1 FlurbG ganz oder teilweise ohne Neuvermessung fortzuführen und beschleunigte Zusammenlegungen einer geschlossenen Neuvermessung zu unterziehen.

In der VVZusKatFlurb (3.10.1) wurde auch der schon unter Ziff. 2.2 des Erlasses 743 - 50.20/1 vom 15.11.1984 formulierte Grundsatz wie folgt übernommen und interpretiert:

"Bei Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG können in Gemarkungen mit einwandfreiem Katasternachweis die Vermessungen unter Beibehaltung des Katasternachweises auf den für die Neuordnung und den Nachweis des neuen Rechtszustandes notwendigen Umfang beschränkt werden, wenn dadurch den Bedürfnissen der Grundstückseigentümer Rechnung getragen und auch nach der Bodenordnung die frühere Homogenität in den Vermessungsunterlagen und Flurkarten gewährleistet wird. Dabei sind die vermessungstechnischen Grundsätze der Fortführungsanweisung II zu beachten."

Es ist in diesen Fällen Aufgabe des LtB als Leiter der Vermessungsdienststelle zu entscheiden, in welchem Umfange Messungen durchzuführen sind. Wenn von seiten des Katasters weitergehende Forderungen zur Modernisierung des Katasters, z.B. Aufbau eines Koordinatenkatasters, gestellt werden, so können die dadurch entstehenden Kosten nicht der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung angelastet werden, da diese Vermessungen zur Durchführung der Bodenordnung nicht erforderlich sind.

Für die Berichtigung des Katasters bei Bodenordnungsverfahren auf der Grundlage des Katasters können und sollen deshalb die vermessungstechnischen Arbeiten grundsätzlich auf den Umfang beschränkt bleiben, der normal zur sachgerechten Aufstellung eines Nachtrages zum Flurbereinigungsplan erforderlich ist.

3.7 Bodenordnung mit geschlossener Neuvermessung aber ohne Erstellung eines neuen Wege- und Gewässerplanes

Die Vorteile der Flurbereinigung und der beschleunigten Zusammenlegung können bei einigen anstehenden Erstbereinigungen wie folgt gleichzeitig genutzt werden:

Auf eine Neueinteilung der Feldflur und damit auf die Aufstellung eines Wege- und Gewässerplanes wird verzichtet, indem, wie in der beschleunigten Zusammenlegung, ein Wege- und Gewässerplan nicht aufgestellt wird (§ 97 FlurbG) und das örtlich vorhandene Wege- und Gewässernetz beibehalten wird. Die beibehaltenen Wege und Gewässer werden abgemarkt und aufgemessen. In den so erstellten Zuteilungskarten erfolgt dann die Planzuteilung wie in der klassischen Flurbereinigung.

Die besonderen Vorteile der beschleunigten Zusammenlegung - umweltschonend und kostengünstig, geringer Landschaftsverbrauch - können so verbunden werden mit den Vorteilen einer Flurbereinigung - geschlossene Neuvermessung und Erstellung eines einwandfreien Katasternachweises -.

Diese Verfahrensweise ist dann angebracht, wenn durch Brachfallen oder großflächige Bewirtschaftung, örtlich nur noch wenige, mit der Katasterkarte identische Grenzen erkennbar sind.

3.8 Verfahren nach § 86 Abs. 1 und § 87 FlurbG

Einsparungen bei dem Arbeitsaufwand und den Kosten, sowohl für die Flurbereinigungsbehörde als auch für die Teilnehmergemeinschaft, sind auch bei Zweckverfahren nach § 86 Abs. 1 und § 87 FlurbG möglich.

Ein Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG kann bekanntlich bereits angeordnet werden, wenn das Planfeststellungsverfahren für das Unternehmen eingeleitet ist. Dies kann zweckmäßig sein, wenn über die Ziele dieses Verfahrens hinaus weitere Belange berücksichtigt und einer koordinierten Lösung zugeführt werden sollen. Sehr nachteilig ist aber gerade in diesen Fällen der erhebliche Arbeitsaufwand und die lange Laufzeit des Verfahrens, insbesondere, wenn sich unvorhergesehene Schwierigkeiten bei der Planfeststellung für das Unternehmen ergeben. Es wird deshalb empfohlen, die Anordnung des Bodenordnungsverfahrens nach § 87 FlurbG bis zum Planfeststellungsbeschluß für das Unternehmen, besser noch bis zur Rechtskraft des Beschlusses, zurückzustellen.

Die Straßenverwaltung kann heute die Planfeststellung nicht mehr auf den Trassenbereich einer neuen Straße allein beschränken; sie ist gezwungen, notwendige Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft in einem kilometerbreiten Raum festzusetzen. Es ist deshalb durchaus möglich - so wie dies in Nordrhein-Westfalen praktiziert wird - in Abstimmung mit den Flurbereinigungsbehörden gleich die notwendigen Änderungen des Wege- und Gewässernetzes in die Planfeststellung des Unternehmens einzubeziehen, so daß sich eine besondere Planfeststellung in der Bodenordnung nach dem Flurbereinigungs-gesetz erübrigt. Ich schlage vor, dieses in dazu geeigneten Fällen, d.h., es handelt sich um bereits flurbereinigtes Gebiet, zum Regelfall zu entwickeln.

In diesem Falle können weiterhin die notwendigen Vermessungen zur Fortführung des Katasters - neue Straßen und die Änderungen des Wege- und Gewässernetzes - durch ÖbVI auf Kosten des Unternehmens durchgeführt werden. Dadurch werden für die Flurbereinigungsbehörde und die Teilnehmergemeinschaft erhebliche Arbeiten und Kosten eingespart und praktisch schon die Zuteilungskarten für die Planzuteilung auf der Grundlage des Katasternachweises geschaffen.

Die gleiche Verfahrensweise kann auch bei vereinfachten Flurbereinigungen nach § 86 Abs. 1 FlurbG erfolgen.

4. Feststellung des Planes (§ 41 FlurbG) nach der Aufstellung des Rohplanes (§ 58 FlurbG)

Das Wege- und Gewässernetz und die Gestaltung der neuen Grundstücke stehen in einem gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnis. Trotz der Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes (§ 38 FlurbG) zeigt sich, daß das neue Wege- und Gewässernetz nicht immer für die Gestaltung der Abfindungen optimal angelegt ist. Einsparungen, zweckmäßigere Einteilungen und die Optimierung landespflegerischer Anlagen wären möglich, wenn die Pläne nach § 41 und § 58 FlurbG als ganzheitliches Werk erstellt würden. Nach früherem Recht (Flurbereinigungs-gesetz 1953) war es auch so, daß der Wege- und Gewässerplan erst durch den Flurbereinigungsplan endgültig gestaltet und festgestellt wurde.

Ebenso wie die Neuvermessung in zwei zeitlich getrennten Abschnitten, erfordern auch die Planungen nach § 41 und § 58 FlurbG in zwei zeitlich und rechtlich getrennten Abschnitten einen erhöhten Arbeits- und Zeitaufwand. Es ist deshalb durchaus zu erwägen, die Feststellung des Planes nach § 41 FlurbG, sofern auf einen vorzeitigen Ausbau verzichtet werden kann, bis zur Aufstellung des Flurbereinigungsplanes zurückzustellen. Ich schlage vor, dies in nach Größe des Verfahrensgebietes, Anzahl der Beteiligten und den anstehenden Problemen überschaubaren Verfahren mit Nachdruck zu erproben.

5. Projektgebundene Vorarbeiten

Eine zeitliche Verkürzung der Verfahrensdauer und damit eine schnellere Durchführung der Bodenordnung kann auch durch die Intensivierung der projektgebundenen Vorarbeiten erreicht werden. Auf die Durchführung der AVP-Flurb, deren Aussagen zu allgemein sind, und deren lange Vorlaufzeit die Anordnung einfacher Verfahren erheblich verzögert, sollte möglichst verzichtet werden, wenn die Notwendigkeit der Bodenordnung unabweisbar und die kommunale Akzeptanz gegeben ist. Die projektgebundenen Vorarbeiten sollten nicht auf die gemeinschaftlichen Anlagen beschränkt bleiben, sondern möglichst auch die Wünsche der Beteiligten für die Gestaltung des Planes nach § 58 FlurbG einbeziehen, wie dies zur Förderung des Steillagenweinbaus in unserem Lande, der zur Zeit einem stärkeren Strukturwandel unterliegt, bereits in mehreren Fällen mit Erfolg praktiziert worden ist.

6. Zusammenfassung

Die heutigen agrar- und umweltpolitischen Rahmenbedingungen erfordern die Durchführung einfacher, schneller, kostengünstiger und umweltschonender Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz mit möglichst begrenzter Zielsetzung und in möglichst kleinen Gebieten. Großflächige und integrale Verfahren genießen zugunsten dieser Verfahren eine geringere Priorität. Dies entspricht auch den parlamentarischen Vorgaben und der Personal- und Arbeitslage bei den Kulturämtern.

Die Kosten und die Zeitdauer der Verfahren werden wesentlich durch die vermessungstechnische und planerische Bearbeitung beeinflusst. Insbesondere gilt es, vorhandene einwandfreie Katasterunterlagen für die Neuordnung zu nutzen, um kosten- und zeitaufwendige Neuvermessungen zu vermeiden.

Im Gegensatz zur klassischen Flurbereinigung, bei der der Verfahrensablauf und die technische Bearbeitung nach einem fest vorgegebenen Schema ablaufen, bedürfen einfache Verfahren im jeweiligen Einzelfall besonderer Überlegungen hinsichtlich der zweckmäßigen Vorgehens- und Arbeitsweise.

Verfahrensablauf und vermessungstechnische Bearbeitung müssen in einfachen Verfahren den jeweiligen Vorgaben und Zielen angepaßt werden; für sie kann deshalb kein einheitliches Schema vorgeschrieben werden. Das Spektrum der Verfahrensabläufe wird sich dadurch -zwischen Integralverfahren und freiwilligem Landtausch - wesentlich verbreitern.

Die in der Flurbereinigung gegebenen vielfältigen planerischen und technischen Möglichkeiten müssen in einfachen Verfahren zugunsten einer rationellen Durchführung eingeengt werden. Dies stellt eine besondere Herausforderung an die leitenden und planenden technischen Beamten dar, die sich dieser Herausforderung auch stellen sollten, "denn in einer selbst auferlegten Beschränkung zeigt sich erst der Meister."

Verstärkte Ausrichtung der Förderung von Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG auf die ökologischen Zielsetzungen

- zur Neufassung der Verwaltungsvorschrift -

von Ministerialrat Dr. Franz-Hubert Spaetgens, Mainz

Die Förderung von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (Flurbereinigungsverfahren nach § 1 FlurbG - sogenannte klassische Flurbereinigungen, vereinfachte Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG, Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG - sogenannte Unternehmensverfahren - und beschleunigte Zusammenlegungsverfahren nach §§ 91 ff. FlurbG) wurde durch die Verwaltungsvorschrift vom 20. März 1987 umfassend neu geregelt. Hierbei wurde vor allem die Förderung der Verfahren mit Rücksicht auf die deutlich veränderten agrarpolitischen Rahmenbedingungen und erschwerte Wirtschaftslage der landwirtschaftlichen Betriebe in verschiedenen Bereichen zum Teil deutlich verbessert. Diese Regelungen haben sich auch bewährt und die Durchführung der Bodenordnungsverfahren erleichtert. Es hat sich aber in der Zwischenzeit gezeigt, daß hier weitere Verbesserungen bzw. Ergänzungen notwendig sind. Das gilt insbesondere im Hinblick auf die immer stärker notwendige Ausrichtung der Bodenordnungsverfahren zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die ja in § 37 FlurbG bereits als ein wichtiges Verfahrensziel formuliert sind. Weiter waren Änderungen im Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" zu berücksichtigen.

Diese Änderungen und Ergänzungen sind in einer neuen Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten über die Förderung von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz - VVFördFlurb - vom **14.10.1988 (MinBl. S. 501) enthalten**, und zwar zur erleichterten Anwendung in Form einer Neufassung der Verwaltungsvorschrift vom 20. März 1987, die gleichzeitig aufgehoben wurde.

Hierbei ist zunächst auf einige wichtige Änderungen, die in Nr. 3 der neuen VV (Gegenstand der Förderung) enthalten sind, einzugehen. Hier werden in Zukunft nicht nur wie bisher neben der Förderung von gemeinschaftlichen landespflege-reichen Maßnahmen nach Nr. 3.1.9.1 und dem Erwerb von ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegenden Grundstücke für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege sondern auch nach Nr. 3.1.9.3 die **Erhaltung, Pflege und die Entwicklung von Biotopen** auf diesen Flächen gefördert. Es

ist damit in Zukunft jetzt möglich, auf den in Bodenordnungsverfahren erworbenen Biotopflächen bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes nach § 62 (Ausführungsanordnung) bzw. § 63 FlurbG (Vorzeitige Ausführungsanordnung) weitergehende Maßnahmen durchzuführen, die dazu beitragen, daß die Biotopflächen auch tatsächlich in möglichst großem Umfange zur Verbesserung der ökologischen Verhältnisse in den Gemarkungen wirksam werden. Weiter ist wesentlich, daß jetzt nach Nr. 3.1.9.4 **neben dem Erwerb von Grundstücken für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege** auch die **Anpachtung** derartiger Flächen oder die **Verpflichtung des Eigentümers zur eingeschränkten Bewirtschaftung** dieser Flächen für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege, und zwar auf die Dauer von mindestens 5 Jahren gefördert werden kann. Mit dieser erweiterten Förderung wird versucht, in den Fällen Flächen verfügbar zu machen, in denen die Eigentümer nicht bereit sind, diese Flächen zu verkaufen. Im übrigen kann dadurch bei den leider nur begrenzt zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln eine größere Breitenwirkung, die unbedingt erwünscht ist, erzielt werden.

Neben diesen wichtigen Ergänzungen bei dem Förderungsgegenstand ist die neu eingefügte Regelung unter Nr. 9.6 der VV voraussichtlich von zunehmender Bedeutung. Hier ist die **Förderung von Bodenordnungsverfahren, die überwiegend den Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen**, vorgesehen und dabei sogar ermöglicht, daß diese Verfahren mit Zuschüssen bis zu 100 v.H. der zuwendungsfähigen Ausführungskosten gefördert werden können. Nach der bisherigen VV konnten derartige Verfahren nicht gefördert werden, da ausschließlich - vom Biotopflächenankauf abgesehen - die Förderung der Bodenordnungsverfahren nur mit Mitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" gefördert werden konnten. Hier ist insbesondere die Feststellung in Nr. 6 der Einführung zum Rahmenplan zu beachten, wonach Bund und Länder übereingekommen sind, daß Aufgaben, die nicht überwiegend der Agrarstrukturverbesserung, sondern der Erhaltung der Kulturlandschaft, der Landschaftspflege und der Erholungsfunktion der Landschaft dienen, nicht als Gemeinschaftsaufgabe anzusehen sind und daher allein aus Landesmitteln finanziert werden können. Erst durch einen Ansatz erstmalig im Haushaltsplan 1988/1989 können jetzt auf der Grundlage von Nr. 9.6 derartige Verfahren gefördert werden. Hier wird ein neues wichtiges Aufgabenfeld für die Flurbereinigungsbehörden eröffnet. In Frage kommen hier bestimmte Maßnahmen, wie z.B. in Verbindung mit der Renaturierung von Fließgewässern oder der Ausweisung eines Naturschutzgebietes. Hier werden durch die Bodenordnungsverfahren im allgemeinen nicht oder nur sehr begrenzt die Arbeits- und Produktionsgrundlagen landwirtschaftlicher Betriebe verbessert. Die Bodenordnungsverfahren sind hier vielmehr in erster Linie notwendig, um ausschließlich oder zumindest überwiegend im öffentlichen Interesse liegende landschaftspflegerische Maßnahmen zu ermöglichen oder zumindest wesentlich zu erleichtern und dabei allerdings nachteilige Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe zu vermindern oder zumindest zu begrenzen. Um eine möglichst elastische Anwendung der neuen Fördermöglichkeit zu gewährleisten, sieht die Verwaltungsvorschrift auch lediglich einen Höchstfördersatz von bis zu 100 v.H. der zuwendungsfähigen Ausführungskosten vor. Es soll dann im Einzelfall festgelegt werden, ob tatsächlich eine vollständige Förderung aus öffentlichen Mitteln notwendig ist. Das kann dann der Fall sein, wenn die Verbesserung der ökologischen Bedingungen ausschließliches Ziel der Maßnahme ist und mehr oder weniger keine agrarstrukturellen Zielsetzungen mitberücksichtigt werden können. In diesen Fällen wäre es auch nicht gerechtfertigt, die Teilnehmer mit Eigenleistung, wenn auch in sehr geringer Höhe, zu belasten. Es bleibt vorbehalten, ggf. später zusätzliche

Regelungen zu treffen, wenn Erfahrungen in der Förderung derartiger Verfahren in größerem Umfange vorliegen.

Der **stärkeren Beachtung ökologischer Zielsetzungen** in Bodenordnungsverfahren wird aber nicht nur durch die Erweiterung des Förderungsgegenstandes Rechnung getragen, sondern bei den **Förderungs Voraussetzungen** sind unter Nr. 5.3.1 jetzt zusätzliche Regelungen, die die Flurbereinigungsbehörde zur Beachtung ökologischer Belange verpflichten, enthalten. Hier mußten auch entsprechende Bestimmungen in den Grundsätzen für die Förderung der Flurbereinigung berücksichtigt werden. Hier wird bestimmt, daß Maßnahmen mit der Folge der Umwandlung oder einer sonstigen wesentlichen Beeinträchtigung seltener oder ökologisch wertvoller Biotop gemäß § 20 c des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatGes.) vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889)* nicht gefördert werden dürfen - also ein Förderungsverbot - und andere wertvolle Landschaftsbestandteile nicht beeinträchtigt werden sollen. Dabei werden als derartige Landschaftsbestandteile die Feuchtgebiete, Trockenbiotop, für die Biotopvernetzung bedeutsame Landschaftsbestandteile und natur- und kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsbestandteile beispielhaft genannt. Die Formulierung "nicht gefördert werden sollen" bedeutet, daß in der Regel nicht gefördert werden darf und die Förderung auf begründete Ausnahmefälle zu beschränken ist.

Noch konkreter ist die neu aufgenommene Regelung unter Nr. 5.3.1 Abs. 3, wonach die Entwässerung und der Tiefumbruch von Grünland, die Umwandlung von Grünland in Acker, ggf. dessen anschließende Entwässerung sowie die Umwandlung von Ödland in landwirtschaftliche Nutzfläche und ggf. deren anschließende Entwässerung grundsätzlich nicht gefördert werden können. Durch diese Regelung sind die Flurbereinigungsbehörden noch mehr als bisher gehalten, derartige Maßnahmen auf den nicht vermeidbaren Einzelfall zu beschränken. Es handelt sich hier nicht um ein absolutes Förderverbot, sondern durch die Formulierung "dürfen grundsätzlich nicht gefördert werden" sind Ausnahmen zulässig. Es wird aber darauf zu achten sein, daß von diesen Ausnahmeregelungen nur in begründeten Fällen abgewichen wird. Hierbei ist auch die bereits in der früheren Verwaltungsvorschrift unter Nr. 5.3.3 vorhandene Bestimmung, wonach bodenverbessernde Maßnahmen, insbesondere Dränung und Planierungen, in der Regel nur vertretbar sind, bzw. gefördert werden können, um der nach § 44 Abs. 3 FlurbG notwendigen Ausweisung der Landabfindung in möglichst großen Grundstücken Rechnung zu tragen, soweit dadurch keine nachteiligen Folgen für die Wasserwirtschaft zu befürchten sind, oder zwingende Gründe des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen, z.B. bei systematischen Dränungen von grundwasservernässten Böden. Das gilt insbesondere bei Grenzstandorten der landwirtschaftlichen Bodennutzung. Es kann festgestellt werden, daß im allgemeinen diesen sinnvollen Grundsätzen in der Mehrzahl der Verfahren durchaus Rechnung getragen wurde.

Die Verwaltungsvorschrift enthält neben diesen inhaltlichen Änderungen zusätzlich einige kleinere **Ergänzungen** bzw. **Umformulierungen**, die eine **bessere Abstimmung** der Verwaltungsvorschrift auf die **Erfordernisse der Praxis** bezwecken, aber auch zum Teil der Klarstellung dienen. So wird unter Nr. 8 Abs. 2 jetzt ausdrücklich

* Das Land Rheinland-Pfalz hat aufgrund dieser Rahmenvorschrift in § 24 des Landespflegegesetzes in der durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 27. März 1987 (GVBl. S. 70) geltenden Fassung hier umfassende Schutzbestimmungen erlassen.

festgestellt, daß Regiearbeit zulässig ist, wenn die sachgemäße und wirtschaftliche Ausführung der Vorhaben gewährleistet ist. Die Regiearbeit, d.h., Arbeiten, die die Teilnehmergeinschaft selbst mit eigenen Arbeitskräften, angemieteten Geräten und Arbeitskräften des Wasser- und Bodenverbandes durchführt bzw. unterstützt, ist in vielen Verfahren auch bisher schon durchaus üblich und steht auch nicht im Gegensatz zu haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Durch die Aufnahme eines Hinweises unter Nr. 8 wird aber nochmals nach außen die Zulässigkeit der Regiearbeit ausdrücklich festgestellt. Für Einzelfälle dürfte weiter der unter Nr. 9.1 Abs. 2, Satz 2, vorgenommene Zusatz, wonach die Gemeinde anstelle der Teilnehmergeinschaft die Eigenleistung erbringen kann, von Bedeutung sein. In einzelnen Flurbereinigungsverfahren sind die Gemeinden bereit, anstelle der Teilnehmergeinschaft die Eigenleistung zu erbringen, wenn die Gemeinde ein besonders ausgeprägtes Interesse an der Durchführung des Bodenordnungsverfahrens hat, weil hier z.B. verstärkt auch gemeindliche Entwicklungsaufgaben neben den agrarstrukturellen Zielsetzungen berücksichtigt werden können. Da in derartigen Verfahren gelegentlich bei schwierigen strukturellen Bedingungen, z.B. in den Höhengebieten, das Interesse der Grundstückseigentümer an der Durchführung der Verfahren u.U. vergleichsweise gering war, ist es sinnvoll, der Gemeinde zu ermöglichen, die Teilnehmer insoweit zu entlasten. Da diese von der Gemeinde dann übernommene Eigenleistung nicht als Zuschuß Dritter von den zwendungsfähigen Ausführungskosten abgezogen werden muß, führt das auch nicht, wie ursprünglich befürchtet wurde, zu einer verkürzten Bezuschussung.

Die Verwaltungsvorschrift enthält zusätzlich eine Reihe von Änderungen und Ergänzungen, die im wesentlichen den Ablauf des Förderungsverfahrens betreffen.

Insgesamt wird erwartet, daß durch die Neufassung der Verwaltungsvorschrift die Durchführung der Bodenordnungsverfahren, die ohnehin in Teilbereichen durch die schwierigen Rahmenbedingungen in der Landwirtschaft erschwert ist, erleichtert wird und vor allem die Flurbereinigungsbehörden imstande sind, verstärkt in der notwendigen Weise die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, ohne daß hierdurch zusätzliche Belastungen für die Teilnehmer entstehen.

Zur Bedeutung der Kulturämter für die Entwicklung des ländlichen Raumes

von Oberregierungsrat Hans-Werner Baur, Neustadt

1. Vorbemerkung

Rheinland-Pfalz ist mit Ausnahme seiner Industriestandorte im Einzugsbereich der Verkehrsachse des Rheines ein Bundesland, das geprägt und charakterisiert ist durch seine ländlichen Räume - das "Land der Reben und Wälder". Diese ländlichen Räume verleihen dem Land sein mannigfaltiges Aussehen. Dabei beruht diese Vielfalt auf der Verschiedenartigkeit und der Abwechslung der Landnutzung, die von hohen Anteilen naturnaher Nutzung durch Wald (40 %), die Gründland- und Ackerlandbewirtschaftung geringer bis mittlerer Intensität in den Mittelgebirgslagen bis hin zu den intensiv genutzten Sonderkulturen des Obst-, Gemüse und des Weinbaues reicht.

Die Erhaltung, die Pflege und die Entwicklung dieser Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft ist jedoch keine Selbstverständlichkeit, sondern dieses Erscheinungsbild der Kulturlandschaft ist in erster Linie abhängig von der Tätigkeit und vom Fleiß der Land- und Forstwirte sowie der Winzer. Die regionalen Eigenarten spiegeln dabei die unterschiedlichen natürlichen Standortbedingungen und kulturellen Traditionen wider.

Die Produktions- und Arbeitsbedingungen der Land- und Forstwirte sowie der Winzer, aber auch die Lebensbedingungen aller übrigen Bewohner des ländlichen Raumes, werden dabei bereits seit über zweihundert Jahren von einer Behörde unterstützt, die ausschließlich im Dienste der Entwicklung ländlicher Räume tätig ist. Es handelt sich dabei um die Kulturämter, deren Bezeichnung sich aus dem lateinischen Wort *colere* = "hegen, pflegen, bebauen" ableitet. Während es in allen Bundesländern Behörden mit den gleichen Aufgaben gibt, ist Rheinland-Pfalz das einzige Bundesland, das diese historisch bedingte Bezeichnung bis jetzt für seine unteren Flurbereinigungsbehörden beibehalten hat. In anderen Bundesländern führen die vergleichbaren Behörden z.B. die Bezeichnung Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung (Hessen), Ämter für Agrarstruktur (Niedersachsen), Ämter für Agrarordnung (Nordrhein-Westfalen) oder Flurbereinigungsämter (Baden Württemberg), um nur einige zu erwähnen, wobei die bayerische Organisationsform sich jedoch von allen übrigen unterscheidet.

Die Ursprünge dieser "Landentwicklungsbehörden" gehen zurück bis in das 11. Jahrhundert, als in England die ersten sogenannten Einhegungen (= enclosures) zur Zusammenlegung und Einfriedigung von kleinen Wirtschaftsflächen durchgeführt wurden. Von dort gelangten diese Maßnahmen über Norddeutschland (Königreich Hannover) bis nach Bayern, wo Mitte des 16. Jahrhunderts die ersten Aussiedlungs- und Bodenordnungsmaßnahmen mit den bekannten Kemptener Vereinödungen stattfanden. Weitere Meilensteine in der geschichtlichen Entwicklung waren die Bodenordnungsmaßnahmen im Rahmen der sogenannten Bauernbefreiung Ende des 18./Anfang des 19. Jahrhunderts, in deren Reformbestrebungen die Bauern von ihren grundherrschaftlichen und gutsherrschaftlichen Bindungen sowie den sogenannten Gemeinheiten (z.B. des Flurzwangs) befreit wurden und erstmals "unternehmerische" Selbständigkeit erlangten. Schließlich wurde die Vielfalt der Rechtsnormen auf dem Gebiet der ländlichen Bodenordnung erst im 20. Jahrhundert durch die Reichsumlegungsordnung aus dem Jahre 1937 beseitigt. Das Flurbereinigungsgesetz vom 14. Juli 1953 wurde zwischenzeitlich am 16. März 1976 der fortschreitenden Entwicklung entsprechend novelliert und ist die wichtigste Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Kulturämter. Gleichwohl sind die Kulturämter jedoch nicht nur Flurbereinigungs-, sondern auch Siedlungsbehörden, worauf bei der Darstellung ihrer Aufgaben noch näher einzugehen ist.

2. Tätigkeitsfelder

Den Schwerpunkt der Arbeit der Kulturämter bildet nach wie vor die Neugestaltung des ländlichen Raumes durch Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG). Je nach Aufgabenstellung und Zielen stehen dabei die klassische Flurbereinigung nach §§ 1 und 37 FlurbG, die vereinfachten Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Abs. 1 oder § 86 Abs. 3 FlurbG, die sogenannte Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG zur Bereitstellung von Land für größere Vorhaben (z.B. den Bau von Autobahnen), die beschleunigten Zusammenlegungsver-

fahren nach § 91 FlurbG, der freiwillige Landtausch nach § 103 a FlurbG sowie Kombinationen aus den vorerwähnten Verfahrensarten zur Verfügung.

Ein besonderes Anliegen im Bodenordnungsbereich ist unverändert die Zusammenfassung des zersplitterten Grundbesitzes in Verbindung mit einer Erschließungsverbesserung der Nutzflächen, um die Wirtschaftlichkeit und die Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft zu sichern und weiterzuentwickeln. Weitere wichtige Ziele sind die Verbesserung der Infrastruktur der Gemeinden und die Minimierung des Landverbrauchs durch überörtliche Großbauvorhaben und die Folgen daraus für die Landschaft in Grenzen zu halten. Darüber hinaus setzen die Dorfflurbereinigungsverfahren zur Unterstützung der Dorferneuerung sowie die Waldflurbereinigungen besondere Akzente. Die gleichzeitige und gleichgewichtige Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landespflege ist in diesem Zusammenhang besonders zu erwähnen.

Neben diesen Bodenordnungsverfahren innerhalb des FlurbG sind die Kulturämter auch für derartige Maßnahmen außerhalb des Flurbereinigungsgesetzes zuständig. Hierzu gehören die Förderung der Bildung rationeller Bewirtschaftungseinheiten, die Förderung von freiwilligen, auf privatrechtlicher Grundlage durchgeführter Landtausche sowie aus dem Bereich der Erschließungsverbesserung die Förderung des Wirtschaftswegebbaus außerhalb der Flurbereinigung.

Eine weitere wichtige Säule der Tätigkeiten der Kulturämter ist ihre Zuständigkeit in dem Bereich der ländlichen Siedlung. Seit 01.03.1988 haben die Kulturämter im Bereich der sogenannten betreuungspflichtigen Maßnahmen des einzelbetrieblichen Förderungsprogrammes - hierzu gehören alle größeren Baumaßnahmen landwirtschaftlicher Betriebe, in denen öffentliche Darlehen eingesetzt werden - die bisher von der Landsiedlung Rheinland-Pfalz GmbH wahrgenommenen Aufgaben übernommen. Zum gleichen Zeitpunkt sind die Förderung von Spätaussiedlern und Zuwanderern mit landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen sowie die Förderung des Landarbeiterwohnungsbaues hinsichtlich der Antragsbearbeitung und des Vollzuges der Maßnahmen auf die Kulturämter übergegangen. Aus dem Bereich der Siedlung sind ferner zu erwähnen

- die verantwortliche Mithilfe bei der Auflösung von existenzgefährdeten Siedlerbetrieben bzw. ihre Abstockung auf die Größe eines landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebes,
- die Ausübung des Vorkaufsrechtes nach § 4 des Reichssiedlungsgesetzes (RSG) in Verbindung mit dem Grundstücksverkehrsgesetz (GrdstVG) und des Wiederkaufsrechtes nach § 20 RSG sowie
- die laufenden Tätigkeiten in durchgeführten Siedlungsverfahren, wie z.B. Mitwirkung bei Pfandfreigaben, Rangveränderungen der dinglich gesicherten Siedlungsrechte, Revaluierungen von Grundschulden usw.

Durch die Übertragung der Betreuerfunktionen im Bereich der einzelbetrieblichen Förderung auf die Kulturämter haben diese eine Neuausrichtung ihrer bisherigen Siedlungstätigkeit und eine erhebliche Ausweitung ihrer Zuständigkeiten in diesem Bereich erfahren.

Weitere Aufgaben liegen im Bereich der sozio-strukturellen Maßnahmen, deren

Vollzug erst im Jahre 1988 mit dem Ackerflächenstilllegungsprogramm begonnen hat sowie die Abgabe landeskultureller Stellungnahmen zu den Planungen anderer Behörden im ländlichen Raum. Wesentliche Merkmale der Tätigkeiten der Kulturämter - vor allem im Bereich der Bodenordnung - sind

- die Vielfalt der zur Verfügung stehenden Planungsinstrumente,
- der unmittelbare Vollzug ihrer Planungen, so daß keine "Schubladenpläne" entstehen,
- die verschiedenen vom Personal vertretenen Fachrichtungen,
- die aufgabenentsprechende Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Mittel
- die flächendeckende Arbeitsweise mit umfassenden Ausgleichsmöglichkeiten sowie
- die Vielfalt der Lösungsmöglichkeiten in einer Maßnahme (multiplexitas in uno).

Neben den aufgezeigten einzel- und überbetrieblichen Aufgabenbereichen ist zu beachten, daß neben Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur auch die darüber hinausgehenden Infrastrukturmaßnahmen in ihrem Vollzug wirksam unterstützt werden können. Dieses Dienstleistungspaket ist deshalb ebenso für die Gemeinden zur Bewältigung ihrer flächenbeanspruchenden Entwicklungsmaßnahmen eine wesentliche Vollzugshilfe. Die ganzheitliche Planung und deren unmittelbare Ausführung liegen im Interesse der Bürger und des Staates, weil durch die wirk-same Bündelung von Maßnahmen erhebliche Einsparungen im Vergleich zu behördlichen Einzelaktionen eintreten.

3. Ausblick

Die von den Kulturämtern wahrgenommenen Aufgaben stellen in ihrer Gesamtheit heute das wichtigste Instrumentarium zur Entwicklung ländlicher Räume bzw. zur Landentwicklung dar. Die Weiterentwicklung ländlicher Räume in Form der Stärkung ihrer landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Wirtschaftskraft und Wettbewerbsfähigkeit, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Ausstattung mit infrastrukturellen Einrichtungen nimmt an Bedeutung zu.

Dies gilt vor allem auch vor dem Hintergrund der Schaffung des EG-Binnenmarktes im Jahr 1992. In diesem Zusammenhang ist gerade in Rheinland-Pfalz wegen seiner günstigen geographischen Lage der Landentwicklung besondere Aufmerksamkeit zu widmen, damit das Land entsprechend an den Vorteilen des gemeinsamen Binnenmarktes teilnehmen kann.

Der Tätigkeit der Kulturämter als Landentwicklungsbehörden sind jedoch Grenzen gesetzt durch die Planungen anderer Fachbehörden, durch die Konkretisierung und den Stand dieser Planungen im Einzelfall sowie durch die Koordinierung und die Möglichkeit der Einbeziehung in das landeskulturelle Vollzugsinstrumentarium. Dies darf bei dem umfassenden Dienstleistungsangebot der Kulturämter nicht übersehen werden.

Rechtsanwaltskosten im Abhilfeverfahren

von Oberregierungsrat Gernot Schauß, Mainz

Bei Widersprüchen im Flurbereinigungsverfahren bedienen sich immer mehr Beteiligte eines Rechtsanwaltes. Dies gilt auch bereits für den Abschnitt des Widerspruchsverfahrens vor Abgabe des Widerspruches an die Widerspruchsbehörde, das sogenannte Abhilfeverfahren.

So stellt sich auch immer häufiger die Frage nach der Erstattung der Rechtsanwaltskosten, wenn dem Widerspruch noch vor Abgabe des Widerspruches an die Widerspruchsbehörde abgeholfen wird.

Im Abhilfeverfahren überprüft die Behörde, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, ihre Entscheidung. Hält sie den Widerspruch für begründet, so hilft sie ihm ab und entscheidet über die Kosten (vgl. § 72 VwGO, § 60 Abs. 1 S. 1 FlurbG).

Insbesondere bei Widersprüchen gegen den Flurbereinigungsplan hilft die Flurbereinigungsbehörde häufig dem Widerspruch ab. Der Abhilfeentscheidung in Gestalt eines Nachtrages zum Flurbereinigungsplan geht meist eine Verhandlung voraus, in der der Widerspruchsführer den Nachtrag vorweg anerkennt. Bei dieser Verhandlung sollte vereinbart werden, daß die Kosten des Widerspruchsverfahrens gegeneinander aufgehoben werden, d.h., daß der Widerspruchsführer die Kosten, die ihm durch das Widerspruchsverfahren entstanden sind, selbst trägt.

Wird eine solche Vereinbarung nicht getroffen, obwohl dem Widerspruch in vollem Umfang abgeholfen wird, ist mit der Abhilfeentscheidung eine Kostenentscheidung zu treffen. Wenn kein Rechtsanwalt eingeschaltet war, ist eine solche Kostenentscheidung überflüssig, solange dem Widerspruchsführer keine Kosten entstanden sind, die er geltend machen will.

Ist jedoch ein Rechtsanwalt tätig geworden, wird er in der Regel eine Kostenentscheidung beantragen. Die Kostenentscheidung richtet sich nach § 19 des Landesgesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AG VwGO) in der Fassung vom 05.12.1977 GVBl. S. 451).

Sie umfaßt die Kostengrundentscheidung und die Entscheidung über die Notwendigkeit der Zuziehung eines Rechtsanwaltes oder Bevollmächtigten.

1. Die Kostengrundentscheidung betrifft nicht die Höhe der Kosten sondern nur die Kostenverteilung. Sie kann z.B. lauten: "Die Kosten des Widerspruchsverfahrens hat das Land Rheinland-Pfalz zu tragen" oder "Die Kosten des Widerspruchsverfahrens hat zu zwei Dritteln das Land Rheinland-Pfalz und zu einem Drittel der Widerspruchsführer zu tragen".

Die Kostenverteilung richtet sich danach, wieweit der Widerspruch erfolgreich ist.

Die Kosten des Widerspruchsführers sind, u.U. anteilig, zu erstatten, soweit der

Widerspruch erfolgreich ist. Der Widerspruchsführer andererseits hat, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, die notwendigen Aufwendungen der Behörde, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, zu erstatten.

Nicht erfolgreich ist ein Widerspruch, wenn nicht über ihn entschieden wird, sondern wenn der Widerspruchsführer sein Ziel im Wege des Vergleiches oder auf sonstige Weise durch Erledigung der Hauptsache erreicht hat (vgl. Flurbereinigungsgericht Lüneburg, Urteil vom 11.04.1985 - 15 OVG A 6/84 - in RzF § 147 I, S. 29 sowie Flurbereinigungsgericht Kassel, Urteil vom 22.07.1983 - F 21/82 - in RzF § 147 IV, S. 39 und BVerwG U v. 10.06.81 - 8 C 29/80 - NVwZ 82, S. 242).

2. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Zuziehung eines Rechtsanwalts oder Bevollmächtigten nach § 19 Abs. 2 AGVwGO richtet sich danach, ob die Zuziehung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig war.

Dies ist der Fall, wenn sie vom Standpunkt eines verständigen, nicht rechtskundigen Dritten unter Berücksichtigung seiner persönlichen Fähigkeiten und der Schwierigkeit der Sache für erforderlich gehalten werden durfte. Dies trifft nicht nur bei besonders schwierigen und umfangreichen Verfahren zu (vgl. Flurbereinigungsgericht Lüneburg, Urteil vom 14.09.1984 - 15 OVG A 22/82 - RzF § 147 IV, S. 41).

Oft wird die Ansicht vertreten, schon aus Gründen der Waffengleichheit mit der rechtskundigen Behörde sei in der Regel die Zuziehung eines Rechtsanwaltes erforderlich.

Dem ist das Bundesverwaltungsgericht entgegengetreten. Es hat ausgeführt, daß die Zuziehung eines Bevollmächtigten im Widerspruchsverfahren nur dann ausnahmsweise notwendig sei, wenn es dem Widerspruchsführer nach seinen persönlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist, das Verfahren selbst zu führen.

Im Widerspruchsverfahren bedürfe es nicht der Herstellung völliger Waffengleichheit, da die Verwaltung an das Gesetz gebunden und ohnehin noch der gerichtlichen Kontrolle unterworfen sei. Der Gesetzgeber sehe im Widerspruchsverfahren das persönliche Gespräch zwischen der Behörde und dem Betroffenen als zweckmäßig an (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 13.02.1987 - 8 C 35/85 - in NVwZ 87, S. 883, dazu kritisch Mallmann, Erstattung von Anwaltskosten im Widerspruchsverfahren: Von der Regel zur Ausnahme, NVwZ 1983, S. 338, vgl. auch Haselhoff, Kostenerstattung im isolierten flurbereinigungsrechtlichen Vorverfahren, RdL 1988, S. 225 ff und die Kommentare zu § 80 VwVfG).

Auswirkungen verschärfter Naturschutzgesetzgebung auf die Flurbereinigung

von Oberbaurat Claus-Rainer Hess, Kulturamt Worms

1. Vorbemerkung

Es ist kein Geheimnis, daß der Zustand von Natur und Landschaft trotz umfassender Bemühungen besorgniserregend ist. Der von der Bundesregierung ins Leben gerufene Sachverständigenrat für Umweltfragen spricht sogar von verheerenden ökologischen Verhältnissen (1).

Bund und Länder versuchen, dieser Entwicklung u.a. durch eine Verschärfung der Umweltschutzgesetze zu begegnen, bislang ohne durchschlagenden Erfolg. Die Gründe sind vielfältig, auch der mangelhafte Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen ist dafür verantwortlich. Dabei spielt nicht nur die unzureichende personelle Ausstattung der mit dem Vollzug der Umweltschutzgesetze beauftragten Behörden eine Rolle, sondern auch die vielfach zu beobachtende Unkenntnis ihrer Mitarbeiter, die oftmals nur unzureichend über Änderungen von Vorschriften informiert sind. Aus diesem Grunde sollen im folgenden die Änderungen des 1987 novellierten Landespflegegesetzes (2) erläutert werden, soweit sie sich unmittelbar auf die Flurbereinigung auswirken.

2. Eigentum an gemeinschaftlichen Anlagen

Die erste wichtige Änderung des Landespflegegesetzes betrifft das Eigentum an gemeinschaftlichen Anlagen. Diese konnten in der Vergangenheit den Gemeinden nur dann zugeteilt werden, wenn sich diese zur Unterhaltung verpflichteten (§ 2 des Landesgesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes vom 18. Mai 1978). Wegen dieser Bestimmung hatte es häufig Unstimmigkeiten mit den Gemeinden gegeben, so z.B. in Weinbergstflurbereinigungsverfahren, wenn sich auf Wegrainen an Weinbergsmauern vorbeiführender Wege zwischen Weg und Mauer Wildkräuter und -gräser angesiedelt hatten. Die Gemeinden beanstandeten mehrfach derartige Wege als nicht sachgerecht hergestellt und weigerten sich, die Wege in diesem Zustand zu übernehmen. Erst nachdem der Aufwuchs mit einem chemischen Mittel abgespritzt worden war, konnten die Wege übergeben werden. Ähnliche Schwierigkeiten gab es häufig bei der Übernahme von Gewässern und Anpflanzungen.

Abweichend von § 2 des Landesgesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes ist es nunmehr möglich, gemeinschaftliche Anlagen den Gemeinden auch ohne deren Zustimmung zu Eigentum und zur Unterhaltung zu übertragen. Hierzu § 3 Abs. 5 LPfIG: "Den Gemeinden können abweichend von § 2 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz vom 18. Mai 1978 (GVBl. Seite 271), zuletzt geändert durch § 136 des Gesetzes vom 04. Mai 1983 (GVBl. Seite 31), durch den Flurbereinigungsplan auch ohne deren Zustimmung für die in Absatz 4 genannten Zwecke die in Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz geschaffenen gemeinschaftlichen Anlagen zu Eigentum und Unterhaltung übertragen werden".

Bei den in § 3 Abs. 4 LPfIG aufgeführten gemeinschaftlichen Anlagen handelt es sich um:

- Wald- und Grünflächen im Sinne der §§ 5 und 9 BBauG
- Flächen mit Grünbeständen (z.B. Schutzpflanzungen, Feldgehölze, Baum- und Strauchgruppen, Baumreihen),
- Gewässer und
- Feuchtgebiete

3. Eingriffsregelung

Die Eingriffsregelung des Landespflegegesetzes wurde erweitert bzw. verschärft. Dies betrifft einmal Abgrabungen und Aufschüttungen. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 LPfIG ist stets ein Eingriff anzunehmen, wenn Höhe oder Tiefe der Abgrabung oder Aufschüttung über 2 m liegen und die Grundfläche mehr als 30 m² beträgt (vorher: 400 m²). Neu aufgenommen wurde in § 4 Abs. 1 Nr. 3 LPfIG der Grünlandumbruch in grünlandarmen Gebieten. Welche Gebiete grünlandarm sind, regelt die Landesverordnung zur Bestimmung von grünlandarmen Gebieten vom 31. Juli 1987 (3).

Eingeführt wurde durch § 5a LPfIG das Instrument der Ausgleichszahlung. Nunmehr kann der Verursacher eines Eingriffes zur Zahlung eines angemessenen Ausgleichsbetrages verpflichtet werden, wenn für nicht ausgleichbare Eingriffe keine Ersatzmaßnahmen möglich sind. Im Rahmen der Flurbereinigung dürften Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen in der Regel möglich sein. Lediglich bei kleinflächigen Verfahrensgebieten oder beim Wegebau außerhalb der Flurbereinigung könnte der Fall eintreten, daß keine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden können. Für diese Fälle sind nunmehr Ausgleichszahlungen vorgesehen. In welcher Höhe Zahlungen zu leisten sind und wie die Gelder erhoben und verwendet werden, wird durch eine Rechtsverordnung geregelt, die bislang jedoch nicht erlassen wurde.

4. Veränderungsverbot für ökologisch besonders bedeutsame Biotope

Die für die Flurbereinigung wichtigste Änderung des Landespflegegesetzes ist die Einführung eines Veränderungsverbotes für ökologisch besonders bedeutsame Biotope. Bei der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahre 1986 wurde bei den Bestimmungen über den Schutz wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere der § 20 c BNatSchG eingefügt, der den Schutz bestimmter Biotope regelt und die Bundesländer ermächtigt, Ausnahmen zuzulassen bzw. den Katalog der Biotope mit Veränderungsverboten zu erweitern. Von der Möglichkeit, Ausnahmen von den Veränderungsverboten zuzulassen, hat Rheinland-Pfalz keinen Gebrauch gemacht. Der Katalog der Biotope mit Veränderungsverboten wurde dagegen erweitert.

In Rheinland-Pfalz besteht für folgende Biotoptypen ein absolutes Veränderungsverbot (§ 24 Abs. 2 Nr. 4-11 LPfIG):

1. Schilfröhricht- oder sonstige Röhrichtbestände sowie Großseggenriede oder Kleinseggensümpfe;
2. Bruchwälder sowie Auewälder, die mindestens alle 3 Jahre überflutet werden;
3. Wacholder- oder Zwergginsterheiden, Borstgras- oder Arnikatriften;
4. Hoch- oder Zwischenmoore sowie Moorheiden oder Moorwälder;
5. Dünen oder Sandrasen;
6. Felsgebüsche oder Felsfluren sowie Trocken-, Enzian- oder Orchideenrasen;
7. binsen-, seggen- oder hochstaudenreiche Feuchtwiesen sowie Quellbereiche, naturnahe und unverbaute Bach- und Flußabschnitte sowie Verlandungsbereiche stehender Gewässer;
8. Blockschutthalden oder Schluchtwälder.

Das Umweltministerium hat zu den aufgezählten Biotoptypen einige Erläuterungen erarbeitet, die in der Landtagsdrucksache 11/311 veröffentlicht wurden. Diese Erläuterungen wurden den landespflegerischen Sachbearbeitern und Gartenbautechnikern der Kulturämter bereits bekanntgegeben.

Rheinland-Pfalz hat - wie bereits ausgeführt - von der in § 20 c BNatSchG eingeräumten Möglichkeit, Ausnahmen von den Veränderungsverboten zuzulassen, keinen Gebrauch gemacht. Dies ist de jure nicht ganz zutreffend; denn nach § 38 LPfIG können von den Bestimmungen des Landespflegegesetzes auf Antrag Befreiungen erteilt werden. Die Bedingungen jedoch sind so eng gefaßt, daß es de facto eine Befreiung von den Veränderungsverboten nicht geben kann und wird.

5. Änderung der Gemeinschaftsaufgabe

Die erläuterten Veränderungsverbote haben sich bereits auf die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" ausgewirkt. In dem Rahmenplan für den Zeitraum 1988 bis 1991 wurde die Förderung von "Maßnahmen mit der Folge der Umwandlung oder einer sonstigen wesentlichen Beeinträchtigung seltener oder ökologisch wertvoller Biotope gemäß § 20 c BNatSchG" für nicht zulässig erklärt.

Damit unterliegen diese Flächen praktisch einem doppelten Schutz. Nach dem Landespflegegesetz dürfen sie nicht verändert werden, nach den Förderungsgrundsätzen der Flurbereinigung dürfen Maßnahmen, die zu einer Veränderung führen können, nicht mehr gefördert werden.

6. Zusammenfassung

Die wesentlichen Änderungen des am 1. Mai 1987 in Kraft getretenen Landespflegegesetzes und ihre Auswirkungen auf die Flurbereinigung werden erläutert. Die Kulturämter sollten den Bestimmungen des § 24 Landespflegegesetz erhöhte Auf-

merksamkeit widmen. Es sind nicht nur Beeinträchtigungen dieser besonders geschützten Biotop durch Flurbereinigungsmaßnahmen auszuschließen, vielmehr müssen im Rahmen der Flurbereinigung Überlegungen angestellt werden, wie der Fortbestand dieser Biotop durch Flächenerwerb, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, Flächenvergrößerung, Vernetzung mit gleichartigen Biotop, Anlage von Pufferzonen usw. auf Dauer gesichert werden kann.

7. Literaturhinweis:

- (1) TÖPFER, K.: Schwerpunkte der Naturschutzpolitik in der Bundesregierung, in: Umwelt Nr. 12/1988, Seite 517-520
- (2) Landespflegegesetz in der ab 1. Mai 1987 geltenden Fassung (GVBl. Seite 70)
- (3) Landesverordnung zur Bestimmung von grünlandarmen Gebieten vom 31. Juli 1987 (GVBl. Seite 238)

Grundstücksverkehr während der Flurbereinigung

von Ministerialrat Burkhard Orning, Mainz ^{x)}

1. Grundstücksverkehr und Nebengebiete

Das vorgegebene Thema "Grundstücksverkehr während der Flurbereinigung" ist weit gespannt, weil hierzu nicht nur Grundstücksverkäufe bzw. -veräußerungen in verschiedenen Verfahrensstadien gehören. Ein Verkehr mit Grundstücken findet ebenso statt bei

- einem Verzicht auf Landabfindung
- der Aufteilung von Miteigentum und
- der Verwertung des zur Abfindung der Teilnehmer nicht benötigten Landes.

Im weiteren Sinn kann von einem Verkehr mit Grundstücken auch beim

- Umgang mit Grundstücksbelastungen sowie bei
- der Grundbuchberichtigung

gesprochen werden.

x) Vortrag bei der Fortbildungstagung für die Mitarbeiter des höheren Verwaltungsdienstes der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz am 06. April 1989 in Emmelshausen

In engem Zusammenhang mit dem Thema "Grundstücksverkehr während der Flurbereinigung" stehen Nebengebiete wie beispielsweise

- die Behandlung von Flurbereinigungsbeiträgen bei einem Eigentümerwechsel
- die steuerlichen Aspekte einer Grundstücksübertragung
- das Zusammenwirken von Grundbuchämtern und Flurbereinigungsbehörden im Anschluß an eine Grundstücksveräußerung.

Diese unmittelbar oder mittelbar mit dem Grundstücksverkehr verbundenen Rechtsbereiche können im Rahmen der heutigen Fortbildungstagung nicht behandelt werden, da jedes Gebiet für sich gesehen eine eigene Erörterung beanspruchen kann. Es ist erforderlich, das Thema auf Verfügungen über Grundstücke in den verschiedenen Verfahrensstadien zu beschränken und die dazu vertretenen Rechtsauffassungen aufzuzeigen.

2. Grundsätze

Der Grundstücksverkehr in der Flurbereinigung wird von dem Grundsatz der Verfügungsfreiheit bestimmt. Nach einer allgemeinen Grundbuchsperrung oder einem allgemeinen Verfügungsverbot während des Flurbereinigungsverfahrens sucht man im Flurbereinigungsgesetz vergebens. Aus den §§ 15 und 52 Abs. 3 FlurbG ist vielmehr mittelbar aber dennoch unmißverständlich zu entnehmen, daß für den Grundstücksverkehr während des Flurbereinigungsverfahrens keine Einschränkung besteht 1).

§ 15 FlurbG regelt die Rechtsfolgen des Erwerbs eines im Flurbereinigungsverfahren gelegenen Grundstücks und setzt damit die Möglichkeit eines Erwerbs voraus. § 52 Abs. 3 FlurbG bestimmt, daß ein Teilnehmer, der unwiderruflich auf Landabfindung verzichtet hat, nicht mehr über das Grundstück, für das er in Geld abgefunden wurde, verfügen kann. Die Vorschrift verweist auf § 135 BGB, der das sogenannte relative Veräußerungsverbot regelt. Auf das absolute Veräußerungsverbot des § 134 BGB wird in § 52 Abs. 3 FlurbG nicht Bezug genommen. Das relative Veräußerungsverbot setzt jedoch voraus, daß grundsätzlich Verfügungsfreiheit besteht.

Einen anderen Weg als das Flurbereinigungsgesetz, geht - hierauf sei ergänzend verwiesen - das Baugesetzbuch. § 51 BauGB regelt eine Verfügungssperre, die ein absolutes Veräußerungsverbot darstellt 2). Die erheblich weiterreichende Wirkung

-
- 1) BVerwG, Beschl. v. 01.11.76 - RZF 15 S. 17
 OVG Koblenz, Urt. v. 31.08.67: RdL 68 S. 25
 Bay ObLG Beschl. v. 23.12.82: RdL 83 S. 71
 Bay ObLG Beschl. v. 13.07.72: Rechtspfl. 1973 S. 366
 OLG Schleswig, Beschl. v. 02.03.64; RdL 64 S. 305
 Quadflieg Kommz. FlurbG, § 15 Rand-Nr. 3
 Heegele/Schöner/Stöber Grundbuchrecht 8. Aufl. 1986 RdNr. 4032
 Seehusen in RdL 1955 S. 317
- 2) Ernst/Zinkhahn/Bielenberg
 BBauG, § 51 RdNr. 17 (Stand 01.04.86)

absoluter Veräußerungsverbote läßt sich daraus ersehen, daß ihre Eintragung im Grundbuch - in diesem Fall nach § 54 BauGB - keine konstitutive, d.h., rechtsbegründende Wirkung hat und deshalb für die Anwendung des § 892 BGB, der den Schutz gutgläubiger Dritter regelt, ohne Bedeutung ist. Für die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäftes genügt es, daß ein solches absolutes Veräußerungsverbot besteht, gleichgültig, ob die an dem Veräußerungsgeschäft Beteiligten davon Kenntnis hatten oder ob es aus dem Grundbuch ersichtlich war oder nicht.

Nicht zu verwechseln mit dem relativen Veräußerungsverbot des § 52 Abs. 3 FlurbG ist die Veränderungssperre nach § 34 FlurbG, die sich nur auf das Verbot einer Veränderung äußerer sichtbarer Zustände, nicht aber auf die Änderung der materiellen Rechtslage, also des Eigentums, bezieht.

3. Grundstücksveräußerungen

3.1 Grundstücksveräußerung und Eintragung des Erwerbers im Grundbuch vor Eintritt des neuen Rechtszustandes

Diese Fallgruppe ist nicht problematisch. Bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes sind die alten Grundstücke Gegenstand des Rechts- und Grundbuchverkehrs. Die im Grundbuchrecht geltenden Grundsätze

- das Antragsprinzip - § 13 GBO -
- der Bewilligungsgrundsatz - § 19 GBO -
- Voreintragung des Berechtigten - § 39 GBO -

sind gewahrt. Die Rechtsänderung wird vom materiell Berechtigten beantragt und bewilligt, der auch gleichzeitig als sog. Berechtigter im Grundbuch eingetragen ist.

Der Erwerber muß bei dem Grundstückskauf jedoch beachten, daß er nach § 15 FlurbG das bis zu seiner Eintragung im Grundbuch durchgeführte Flurbereinigungsverfahren gegen sich gelten lassen muß. Dabei ist es unerheblich, ob dem erwerbenden Teil bekannt war, daß der betreffende Grundbesitz einer Flurbereinigung unterlag 1), denn § 15 FlurbG will gerade die Berufung auf die Unkenntnis von einem Flurbereinigungsverfahren, seinem Stand und seinen Wirkungen ausschließen 2). Selbst dann, wenn das Abfindungsstück für die vom Erwerber vorgesehene Verwendung nicht geeignet sein sollte, kann er sich deshalb weder bei der Flurbereinigungsbehörde noch bei seinem Vertragspartner schadlos halten 3). Andererseits muß er die Landabfindung nicht anerkennen, wenn diese gegenüber seinem Rechtsvorgänger noch nicht verbindlich geworden war.

1) Seehusen in RdL 1955, S. 317

2) OLG Zelle 25.02.1974 - 4 WX 15/73 - ; Seehusen, Kom. z. FlurbG, 4. Aufl., Nr. 3 zu § 15

3) OVG Koblenz aaO

3.2 Grundstücksveräußerungen nach Eintritt des neuen Rechtszustandes zwischen Auflassung und Eintragung der Änderung im Grundbuch

Hier gilt, daß die Altparzellen, auf die sich der Kaufvertrag und die Auflassung bezogen, nach Eintritt des neuen Rechtszustandes nicht mehr im Grundbuch eingetragen werden dürfen. Das Eigentum an den alten Grundstücken geht unter, während an den Abfindungsgrundstücken neues Eigentum originär entsteht. Die alten Grundstücke sind rechtlich nicht mehr existent 1). Zugleich werden die öffentlichen Bücher, wozu das Grundbuch gehört, unrichtig. Die Eintragung des Erwerbers als Eigentümer der Altparzellen hätte zur Folge, daß vom Grundbuchamt eine Eintragung vorgenommen würde, von der feststeht, daß sie unrichtig ist (s. Nr. 3.3). Das Grundbuchamt hat aber nicht nur die Pflicht, beantragte Eintragungen abzulehnen, die nach seiner Erkenntnis das Grundbuch unrichtig machen 2), es hat vielmehr, wenn es die Unrichtigkeit kennt, auch darauf zu achten, daß diese nicht in eine neue Eintragung übernommen und damit weiterhin verlautbart wird 3). Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß vor Eintritt des neuen Rechtszustandes die Altparzellen rechtmäßig aufgelassen wurden und der Eintragungsantrag dem Grundbuchamt bei Eintritt des neuen Rechtszustandes möglicherweise vorlag.

Maßgebend ist, daß im Zeitpunkt der beabsichtigten Rechtsänderung, d.h., bei der Eintragung des "Rechts" im Grundbuch die Altparzellen rechtlich nicht mehr bestanden und damit der bisherige Eigentümer nicht mehr "verfügungsberechtigt" war. Nach Eintritt des neuen Rechtszustandes können deshalb nur noch die neuen Grundstücke ins Grundbuch übernommen werden 4).

Ist eine Eintragung von Altparzellen nach Eintritt des neuen Rechtszustandes unzulässig, so stellt sich die Frage, ob die an ihre Stelle tretende Landabfindung unmittelbar auf den Namen des Erwerbers ins Grundbuch eingetragen werden kann und zwar ohne Wiederholung der auf die Altparzelle bezogenen Auflassung.

Die Literatur und Rechtsprechung haben dies - um das Ergebnis vorwegzunehmen - im Grundsatz bejaht 5). Tragender Gedanke bei den Begründungen ist die gesetzliche Fiktion des § 68 Abs. 1 FlurbG, wonach die Landabfindung an die Stelle der alten Grundstücke und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse tritt.

Das Surrogationsprinzip kann jedoch nicht bei jeder Grundstücksveräußerung dafür herangezogen werden, daß der Erwerber, wenn der neue Rechtszustand vor der Umschreibung des Grundbuchs eingetreten ist, sofort als neuer Eigentümer der entsprechenden Abfindungsstücke im Grundbuch einzutragen ist. Es erscheint zweifelhaft, ob in jedem Fall unterstellt werden darf, daß die vorausgegangene Auflassung, die auf die Altparzellen gerichtet war, die Ersatzgrundstücke mitum-

1) BayObLG Beschluß v. 23.12.82; aaO

2) BGHZ 35, 135/139

3) BayObLG Beschl. v. 23.12.82 a.a.O. und BayObLG Beschl. v. 13.07.72; a.a.O.

4) BVerwG aaO OLG Schleswig, Beschl. v. 02.03.64; RdL 64 S. 305, BayObLG a.a.O.

5) BVerwG aaO LG Darmstadt Beschl. v. 13.11.1975; Rechtspfleger 1976 S. 61

faßt. Wie fragwürdig eine Auslegung ist, die "ohne weiteres", davon ausgeht, daß sich aufgrund der dinglichen Surrogation die Auflassung auch auf die Ersatzgrundstücke bezieht, zeigt der von Tönnies in den Mitteilungsblättern der Rheinischen Notarkammer 1) (1987 Nr. 5 Seite 97) gebildete Fall. Danach schließt der begeisterte Sportfischer K., der nichts von einem Flurbereinigungsverfahren weiß, mit V. einen Kaufvertrag über ein Grundstück, auf dem sich ein Forellenteich befindet. Die Auflassung erfolgt am gleichen Tage. Nach Surrogation wird K. als Eigentümer eines an anderer Stelle liegenden Ackergrundstückes eingetragen.

Wollte man - wie Tönnies weiter ausführt 2) - dem K. zu erklären versuchen, er habe sich aufgrund dinglicher Surrogation mit V. über den Eigentumsübergang an dem neuen Grundstück geeinigt, wird K. wohl mit Unverständnis reagieren und die Frage stellen, wie man seiner Erklärung und seinem Willen derart Gewalt antun könne.

Auch der Sonderfall der Geldabfindung zeigt, daß die vorausgegangene Auflassung nicht ohne Bedenken auf das Surrogat ausgedehnt werden kann. Wer sich mit seinem Vertragspartner über den Übergang eines Grundstückes durch Auflassung geeinigt hatte, dem kann nicht unterstellt werden, daß die Einigung in Folge der dinglichen Surrogation auch die Geldabfindung umfaßt.

In der Diskussion wird vielfach zur Begründung der Auflassung Kraft dinglicher Surrogation - also ohne den entsprechenden Willen der Beteiligten - § 15 FlurbG herangezogen, wonach der Erwerber auch dann, wenn er keine Kenntnis von dem laufenden Flurbereinigungsverfahren hatte, die später eintretende neue Rechts-situation gegen sich gelten lassen muß. Dem ist jedoch mit Recht entgegenzuhalten, daß es einen großen Unterschied macht, ob man zunächst bekommt worüber man sich geeinigt hatte und dieser Gegenstand anschließend untergeht bzw. durch etwas anderes ersetzt wird oder ob einem von vornherein etwas anderes gegeben und zugleich der Wille unterschoben wird, man habe dieses andere gewollt 2).

Das Beispiel zeigt, daß die Surrogation nach § 68 Abs. 1 FlurbG es nicht in jedem Fall rechtfertigt, eine Auflassung, die auf den Altbesitz gerichtet war, rechtlich auch auf das oder die Abfindungsflurstücke zu erstrecken 3).

Wenn auch Rechtsprechung und Literatur weitgehend dem Surrogationsgedanken gefolgt sind 4), wobei auf die richtungsweisende Entscheidung des Bayerischen ObLG vom 13.07.1972 5) besonders verwiesen wird, kann dennoch nicht als selbstverständlich davon ausgegangen werden, daß die Gerichte in jedem Fall zu der Feststellung bereit sein werden, die Einigungserklärungen, die im Zusammenhang mit der Auflassung abgegeben wurden, automatisch auch auf die Ersatzgrundstücke zu erstrecken. Es muß im Einzelfall geprüft werden, ob bei den Vertrags-

1) Tönnies Mitt.d.Kh.Not.-kamm. Nrn. 5 u. 6/1987

2) Tönnies aaO

3) vgl. LG Darmstadt; Beschl. vom 13.11.1975, Rpfleger 1976 Heft 2 S. 61

4) BVerwG aaO; Seehusen aaO; Röhl DNotz 1960 S. 650 mit Nachweisen; Haegele "Grundbuchrecht" Auflage 1983 Anm. 2257 e;

5) aaO

parteien ein darauf gerichteter Wille vorhanden war. Dazu sind die §§ 133 und 157 BGB heranzuziehen, wonach Verträge nach dem wirklichen Willen der Parteien sowie nach Treu und Glauben auszulegen sind. Dazu müssen die näheren Umstände festgestellt und bewertet werden. So ist beispielsweise von Bedeutung, ob neben den Altparzellen bereits entsprechende Abfindungsflurstücke genannt wurden, ob Einlage- und Ersatzgrundstücke praktisch identisch sind, ob die Vertragsparteien, insbesondere der Erwerber, von dem laufenden Flurbereinigungsverfahren Kenntnis hatte, ob Lage, Hängigkeit und Bodenbeschaffenheit der Surrogatflächen so geartet sind, daß der vom Erwerber vorgesehene Nutzungszweck auch mit den Ersatzflächen erreicht werden kann und vieles mehr.

Um in diesen Fällen einen möglichst störungsfreien Grundstücksverkehr zu ermöglichen, sind sowohl die Vertragsparteien, die Notare, besonders aber die Kulturämter gehalten, schon bei der Abfassung der Kaufverträge und der nachfolgenden Auflassung soweit als möglich festzulegen bzw. Aufklärung zu geben, welche Abfindungsgrundstücke bei Eintritt des neuen Rechtszustandes an die Stelle der Altparzellen treten sollen¹⁾. Die Vertragsparteien sind dazu auch in der Lage, da regelmäßig zwischen der Planvorlage und der Ausführungsanordnung eine längere Zeitspanne liegt. Die Notare sind ihrerseits verpflichtet, vor der Antragstellung beim Grundbuchamt das Grundbuch einzusehen. Sie können spätestens bei dieser Gelegenheit feststellen, daß die betreffenden Grundstücke einem Flurbereinigungsverfahren unterliegen und die Vertragspartner anhalten, Ersatzgrundstücke zu benennen. Die Kulturämter können - was in der Praxis geschieht - die Notare rechtzeitig von dem bevorstehenden Eintritt des neuen Rechtszustandes in Kenntnis setzen. Rechtzeitig bedeutet in diesem Fall mindestens 3 Monate vor Eintritt dieses Ereignisses. Es besteht dann noch die Möglichkeit, in abgeschlossenen oder noch abzuschließenden Verträgen den Altparzellen entsprechende Abfindungsgrundstücke zuzuordnen. Die Kulturämter können darüber hinaus auch sogenannte Abfindungsbescheinigungen oder Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan erteilen, damit die einzelnen Ersatzgrundstücke zweifelsfrei bestimmt werden können. Ist dennoch von den Vertragsparteien versäumt worden, deutlich zu machen, welche Ersatzgrundstücke an die Stelle der in der Auflassung genannten Altparzellen treten sollen, kann die Bezeichnung der aufzulassenden Grundstücke in einer öffentlich beglaubigten Erklärung gem §§ 28, 29 GBO nachgereicht werden. Eine solche Nachholung der Grundstücksbezeichnung ist zulässig²⁾.

Die Bemühungen der Beteiligten, der Notare und der Kulturämter, im Grundstücksverkehr die nötige Klarheit zu gewährleisten, geht auf den im materiellen Grundstücksrecht geltenden Grundsatz der Bestimmtheit dinglicher Rechte zurück. Inhalt, Inhaber und Gegenstand dinglicher Rechte müssen für jeden Dritten deutlich feststellbar sein. Damit korrespondiert der weitere Verfahrensgrundsatz, daß vom Grundbuchamt nur klare und eindeutige Eintragungsunterlagen Verwendung finden dürfen, was in § 28 GBO, der die Bezeichnung der Grundstücke und Geldbeträge behandelt, unterstrichen wird.

1) s. RdErl. v. 17.03.1960 - 4 50.10 -

2) LG Darmstadt a.a.O., BayObLG; Rpfleger 1967 S. 177. LG Schweinfurt Beschl. v. 30.04.1975 Rpfleger S. 312, Bengel in der Anmerkung Rpfleger 1975 S. 313

3.3 Eintragung von Altparzellen nach Eintritt des neuen Rechtszustandes

Werden entgegen den aufgezeigten Grundsätzen und Verfahrensweisen dennoch Altparzellen nach Eintritt des neuen Rechtszustandes im Grundbuch eingetragen, treten erhebliche Schwierigkeiten auf, weil die allgemeine Grundbuchberichtigung nicht vollzogen werden kann. Im Grundbuch steht dann ein materiell Nichtberechtigter, zu dessen Gunsten auch keine Surrogation stattfinden kann, da er das Eigentum an den Altparzellen nicht erworben hatte. Buchlage und materielle Rechtslage stimmen mithin nicht überein. Im Grundbuch ist bei der betreffenden Eintragung von Amts wegen ein Widerspruch nach § 53 GBO anzubringen, der eine weitere Verfügung über die fehlerhaft eingetragenen Grundstücke verhindert. Es entstehen dadurch Verzögerungen und Kosten.

3.4 Eintritt des neuen Rechtszustandes vor der Auflassung

Weitere Fallgruppen, die sich aus der Kombination von Eintritt des neuen Rechtszustandes und den drei Schritten einer Grundstücksübertragung - Kaufvertrag, Auflassung und Umschreibung des Grundbuchs - ergeben können, lassen sich mit Hilfe der aufgezeigten Grundsätze lösen. Tritt beispielsweise der neue Rechtszustand zwischen Abschluß des Kaufvertrages und Auflassung der Grundstücke ein, kann sich die Auflassung nur noch auf die Abfindungsgrundstücke beziehen, da eine Einigung über den Rechtsübergang rechtlich nicht mehr bestehender Grundstücke ins Leere ginge. Ob die Vertragsparteien in diesem Fall verpflichtet sind, die Auflassung zu vollziehen, ist eine Auslegungsfrage. Geht man auch hier von dem Surrogationsgedanken aus, müßte folgerichtig für beide Vertragsparteien eine Verpflichtung bestehen, die Auflassung an den Surrogatflächen zu vollziehen. Da dies - wie schon erläutert - in besonders gelagerten Einzelfällen bedenklich ist, muß auch hier durch eine Auslegung des Kaufvertrages nach §§ 133 und 157 BGB ermittelt werden, ob der wirkliche Wille der Vertragsparteien bei Berücksichtigung aller Umstände darauf gerichtet war, im Falle einer rechtlichen Veränderung die gegenseitigen Erklärungen auch auf die Ersatzgrundstücke zu erstrecken 1).

4. Die Teilung gemeinschaftlichen Eigentums

Sie ist nach § 48 FlurbG zulässig. Während die Teilung von Grundbesitz, der nach altem Herkommen in gemeinschaftlichem Eigentum steht (§ 48 Abs. 1 FlurbG), nur noch geringe Bedeutung hat, ist die Teilung gemeinschaftlichen Eigentums nach § 48 Abs. 2 FlurbG ein häufiger Anwendungsfall.

Unter § 48 Abs. 2 FlurbG fallen insbesondere die Teilung von Eigentümergemeinschaften, wenn die bei der Teilung auf den bisherigen gemeinschaftlichen Eigentümer entfallende Abfindung mit der sonstigen Landabfindung des Teilnehmers zusammengelegt werden kann (sogenannte überlebte Erbengemeinschaft). Ihre Aufteilung entspricht dem Auftrag der Flurbereinigungsbehörde, die rechtlichen Verhält-

1) Tönnies a.a.O

nisse im Verfahrensgebiet zu ordnen. Voraussetzung für die Anwendung des § 48 Abs. 2 FlurbG ist, daß die Teilung dem Zweck der Flurbereinigung dient und die Eigentümer zustimmen. Nicht erforderlich ist, daß der Zweck der Flurbereinigung die Teilung erfordert (vgl. §§ 45 Abs. 1 und 49 Abs. 1 FlurbG). Die notwendige Zustimmung soll die Eigentümer davor schützen, daß durch die Teilung dingliche Lasten vorzeitig fällig werden (vgl. §§ 1133, 1134 BGB) 1). Auch soll sie dem einzelnen Miteigentümer eine besonders günstige Teilungszwangsversteigerung nach §§ 753, 2042 BGB nicht unmöglich machen. Die Zustimmung kann formlos erfolgen. Aus Beweisgründen ist aber Schriftform anzuraten. §§ 129, 130, 134 Abs. 1 FlurbG sind anwendbar 2).

Nicht zulässig ist die Übertragung gemeinschaftlichen Eigentums auf einen der Miteigentümer 3). Sie widerspricht der Forderung des § 44 Abs. 1 Satz 1 FlurbG, wonach jeder Teilnehmer Anspruch auf Landabfindung hat. Mit einer Zustimmung zu einem Verzicht auf Landabfindung nach § 52 FlurbG kann jedoch dieser Fall gelöst werden.

Die Neubildung gemeinschaftlichen Eigentums ist - hierauf wird in diesem Zusammenhang verwiesen - nur als Miteigentum - §§ 1008 BGB - zulässig. Die Miteigentumsanteile sind nach § 47 GBO in Bruchteilen anzugeben 4).

Die Teilung gemeinschaftlichen Eigentums kann in der Weise vollzogen werden, daß

- die einzelnen Miteigentumsanteile bereits vorhandenen Ordnungsnummern oder im Flurbereinigungsplan neuzubildenden Ordnungsnummern zugeteilt werden oder
- ein oder mehrere Miteigentumsanteile abgetrennt und wie vorerwähnt zugeteilt werden. Für den verbleibenden Restbesitzstand sind sodann die Miteigentumsanteile neu festzulegen und unter einer neuen Ordnungsnummer auszuweisen.

Nach dem für die Teilung gemeinschaftlichen Eigentums noch geltenden Runderlaß vom 28.10.1957 - 4.50.10 - ist von der Teilung umfangreicher Nachlässe Abstand zu nehmen. Dies gilt vor allem, wenn zu den Nachlässen Grundstücke gehören, die außerhalb des Verfahrensgebietes liegen. Diese Überlegungen gelten fort.

5. Verzicht auf Landabfindung

Ein Landverzicht durch einzelne Teilnehmer zu Gunsten der Teilnehmergemeinschaft oder eines Dritten ist ein wichtiges Rechtsinstitut, das den Gestaltungsspielraum der Flurbereinigungsbehörde bei der Neuordnung des Verfahrensgebietes erweitert. Andererseits ist mit der Anwendung dieser Vorschrift eine hohe Verantwortung verbunden. Die Flurbereinigungsbehörden haben hier rechtliche Funktionen wahrzunehmen, die sonst den Notaren vorbehalten sind. Es ist darauf zu

1) Seehusen-Schwede, Komm. z. FlurbG 4. Aufl., Anm. 4 3. § 48

2) Seehusen a.a.O; vgl. RdEr1. v. 28.10.57 - 4 50.10

3) OVG Koblenz, Urt. v. 21.12.1960 in RdL 1961 S. 191

4) Steuer, Komm. z. FlurbG 2. Aufl. Anm. 7 zu § 48

achten, daß bei der Entgegennahme und Umsetzung von Verzichtserklärungen nach § 52 FlurbG stets die formalen und materiell rechtlichen Erfordernisse bzw. Grenzen beachtet werden.

Der Verzicht auf Landabfindung kommt in seiner Wirkung einem Vertrag gleich, mit dem sich der eine Vertragsteil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstück zu übertragen. Derartige Geschäfte bedürfen bekanntlich der notariellen Beurkundung (§ 313 S.1 BGB), der Auflassung (§ 925 Abs. 1 S. 1 BGB) und der nachfolgenden Eintragung ins Grundbuch (§ 873 Abs. 1 BGB). Die Erleichterungen, die das Flurbereinigungsgesetz für Verzichtserklärungen nach § 52 FlurbG im Vergleich zu diesen formalen Anforderungen vorsieht, sind erheblich.

Die Verzichtserklärung, die rechtlich eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung darstellt, erfordert weder eine notarielle Beurkundung, noch eine Auflassung, noch eine Eintragung ins Grundbuch. Es genügt einfache Schriftform, wobei ausreicht, wenn die Erklärung der Behörde zugeht. Die Anwesenheit des Verzichtenden ist im Gegensatz zur Auflassung nach § 925 BGB nicht zwingend. Diese Erleichterungen erfordern besondere Sorgfalt bei der Verhandlung mit dem verzichtenden Teilnehmer, die regelmäßig einer Erklärung nach § 52 FlurbG vorausgeht. Es wird in Erinnerung gebracht, daß die Pflicht zur Beurkundung von Grundstückskaufverträgen in erster Linie eine Schutzfunktion zu Gunsten des Veräußerers erfüllt, die ihn vor unüberlegten und fehlerhaften Entscheidungen bewahren soll. Sie stellt vor allem sicher, daß die Rechte insbesondere des Verfügenden nicht verletzt werden. Dieser mit einer Beurkundung beabsichtigte Schutz, sollte auch demjenigen sicher sein, der vor der Flurbereinigungsbehörde auf eine Landabfindung verzichtet 1).

Die Einhaltung nachfolgender Grundsätze ist deshalb bei der Entgegennahme von Verzichtserklärungen nach § 52 FlurbG unabdingbar:

- über die Zustimmung zu einem Landverzicht ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den Anforderungen der §§ 129, 130 FlurbG genügen muß.
- In die Niederschrift ist die Zustimmung des Verzichtenden und sofern es sich um einen Verzicht zugunsten eines Dritten handelt, auch dessen Zustimmung festzuhalten.
- Die Niederschrift muß darüber Aufschluß geben, wie sich der zwischen dem Abgebenden und dem Annehmenden meist erforderliche Geldausgleich regelt. Ist dieser erfolgt, ist ein entsprechender Hinweis in der Niederschrift aufzunehmen. Parallel hierzu ist eine entsprechende Festsetzung in § 20 des Flurbereinigungsplans aufzunehmen (z.B. "Geldausgleich mit der Ordnungsnummer ist geregelt"). In der Niederschrift ist weiter festzuhalten, daß die Zahlung der auf den zu übertragenden Grundbesitz entfallenden Beiträge (§ 19 FlurbG) durch den die Übertragung annehmenden Teilnehmer zu erfolgen hat, soweit sie nicht durch Vorschüsse gedeckt sind.

1) vgl. Tönnies in MittRhNotk 1987, Heft 6

- Es ist zu Beginn der Verhandlung festzustellen, ob die Beteiligten, die einen Landverzicht erklären wollen, Verfügungsberechtigt sind, wobei die Legitimation lückenlos gegebenenfalls auch durch Erbscheine nachzuweisen ist.
- Die personelle Identität der Beteiligten ist durch Vorlage eines gültigen Personalausweises zu prüfen. Die Nummern der Personalausweise sind in der Niederschrift zu vermerken.
- Beim Auftreten eines Bevollmächtigten ist die Vollmacht in beglaubigter Form nachzuweisen. In der Niederschrift ist dies zu vermerken. Wenn die Übertragung im Interesse des Bevollmächtigten liegt und zu Lasten des Vollmachtgebers geht, muß die Vollmacht eine Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens nach § 181 BGB (Insichgeschäft) enthalten.
- Weiter ist zu prüfen, inwieweit die Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Auf die §§ 53 Abs. 3 Satz 1 und § 72 FlurbG ist hinzuweisen. Nach den Belastungen ist eingehend zu fragen.
- Der Verhandlungsleiter hat den Beteiligten die Bedeutung und die Folgen ihrer Verzichtserklärung sowie die weitere Behandlung des Vorganges zu erläutern.
- In der Niederschrift ist der Grund für die vorgesehene Übertragung stichwortartig anzugeben (z.B. Betriebsvergrößerung) und eine Begründung dafür vorzusehen, inwieweit der Landverzicht dem Zweck der Flurbereinigung dient (z.B. Verbesserung der Agrarstruktur).
- Der Verhandlungsleiter soll weiterhin seiner Auskunftspflicht und Belehrungspflicht durch erschöpfende Behandlung von Fragen und Zweifelsfällen nachkommen.
- Die Niederschrift ist den Beteiligten zu verlesen und von ihnen durch Unterschrift zu genehmigen. Sie bedarf der abschließenden Genehmigung durch den Amtsvorsteher.
- Die Verhandlungsniederschriften sollen ausnahmslos von einem Beamten des höheren Verwaltungsdienstes aufgenommen werden. Sofern das Amt über einen Juristen verfügt, ist dieser für die Aufnahme der Verzichtserklärungen zuständig.

Nun zum materiellen Gehalt des § 52 FlurbG.

Nach § 54 Abs. 2 FlurbG ist das infolge Geldabfindungen zur Abfindung von Teilnehmern nicht benötigte Land in einer dem Zweck der Flurbereinigung entsprechenden Weise oder für Siedlungszwecke zu verwenden.

Daraus folgt, daß die Flurbereinigungsbehörde nicht in unbegrenztem Umfang Grundstücksgeschäfte abwickeln darf 1). Sie ist dazu nur insoweit befugt, als der Verzicht mit dem Zweck des Verfahrens vereinbar ist. Die Zulässigkeit ist daher zu bejahen, wenn beispielsweise die Verzichtserklärung zur Aufstockung eines landwirtschaftlichen Betriebes 2) oder zur Teilung gemeinschaftlichen Eigentums

1) vgl. RErI. v. 06.11.1962

oder aus Gründen der Landbereitstellung nach § 40 FlurbG abgegeben wird. Dem Zweck der Flurbereinigung dienen darüberhinaus nach § 37 FlurbG alle Maßnahmen, durch welche die Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe verbessert werden. In dem Verfahren nach den §§ 87 bis 89 FlurbG dient die Landbeschaffung mit Hilfe des § 52 FlurbG zugunsten des Trägers der Maßnahme ebenfalls dem Zweck des Verfahrens 3).

Sofern der Landverzicht gezielt zugunsten eines Dritten ausgesprochen wird, umfaßt der Zweck des Verfahrens auch die Bereitstellung von Flächen nach § 40 FlurbG.

In sogenannten Abschnittsverfahren bei der Weinbergsflurbereinigung können im Interesse einer Verbesserung der Strukturverhältnisse auch Verzichtserklärungen zugunsten Dritter entgegengenommen werden, die erst in künftigen Abschnitten realisiert werden können. Wenn auch die Eintragung eines Verfügungsverbot nach § 135 BGB einen gewissen Schutz für den begünstigten Dritten darstellt, so können sich doch durch die lange Zeitspanne bis zum Eigentumsübergang Schwierigkeiten ergeben, wenn beispielsweise der betreffende Abschnitt nicht zur Bearbeitung kommt. Die betreffenden Grundstücke, für die Verzichtserklärungen vorliegen, sollten deshalb zu dem laufenden Abschnitt hinzugezogen werden. Die Zuziehung kann ohne Neuvermessung kostenfrei erfolgen, damit der Erwerber als Eigentümer der "Altparzelle" bei der Grundbuchberichtigung im laufenden Abschnitt eingetragen wird. Die in Frage kommenden Grundstücke können dann zu den späteren Abschnitten erneut zugezogen werden.

Eine Verzichtserklärung kann nicht entgegengenommen werden, wenn sie nur der Umgehung des § 313 BGB dient, z.B. bei reinen Übergabeverträgen oder Verträgen, bei denen der strukturelle Erfolg in den Hintergrund tritt. Sie darf auch nicht zur Umgehung anderer gesetzlicher Vorschriften führen (z.B. § 9 Grundstücksverkehrsgesetz). Nicht entscheidend ist, ob der Erwerber Teilnehmer am Verfahren ist.

Von der Übertragung umfangreicher Besitzstände mit komplizierten Rechtsverhältnissen ist grundsätzlich abzusehen. Hier empfiehlt es sich, unabhängig von der Frage der Zweckrichtung, die Beteiligten auf den Notar zu verweisen.

1) vgl. RdErl. v. 6.11.1962

2) vgl. BVerwG Urt. v. 25.5.1961 in RZf 44 I S. 21; Seehusen in RdL 962 S. 144;

3) Einschränkend BVerwG Urt. v. 8.9.1988 sowie OVG Koblenz v. 6.9.1984

30 Jahre Gruppensiedlung Sembach (Nebenerwerbsstellen)

von Dr. Ernst-Fr. Meier, Kaiserslautern

Vorbemerkung:

Der in Heft 7, S. 4 ff. der Nachrichten aus der Landeskulturverwaltung abgedruckte Bericht

"INNERE KOLONISATION → ERINNERUNG AN
100 JAHRE SIEDLUNGSGESETZGEBUNG"

gibt einen geschichtlichen Rückblick auf die Siedlungsgesetzgebung und geht aus Anlaß des 30jährigen Bestehens der Siedlung "Füllenweide" bei Göllheim (11 landwirtschaftliche Vollerwerbsstellen) auf die Entstehung und Entwicklung dieser Gruppensiedlung ein.

Der nachfolgende Beitrag beschäftigt sich mit der vor über 30 Jahren erfolgten Ansetzung von 15 heimatvertriebenen Landwirten und deren Familienmitgliedern auf landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen.

Die Schriftleitung

Im Herbst 1957 - demnach vor mehr als 30 Jahren - bezogen 15 heimatvertriebene Landwirte, davon

- 5 aus Rumänien,
- 4 aus dem Warthegau,
- 2 aus Ostpreußen,
- 2 aus Pommern,
- 1 aus Schlesien und
- 1 aus Polen

ihre neu errichteten Nebenerwerbsstellen in Sembach, Landkreis Kaiserslautern.

Die vorgenannte Zeitspanne gibt Anlaß, Schlaglichter auf die damalige Situation sowie auf die Entstehung und Entwicklung der Gruppensiedlung zu werfen und die Frage zu stellen, ob das damals angestrebte Ziel, nämlich die echte Eingliederung der Vertriebenen, als gelungen bezeichnet werden kann.

Sembach war seinerzeit eine kleine ländliche Gemeinde mit ca. 650 Einwohnern. Die Ortschaft bestand im wesentlichen aus dem alten Ortskern; Neubauten waren nur vereinzelt anzutreffen. Für eine Gruppensiedlung bot sich die Ortschaft geradezu an; es war einmal die Stadtnähe zu Kaiserslautern - Sembach liegt 8 km von Kaiserslautern entfernt -, zum anderen der im Jahre 1951 gebaute gleichnamige amerikanische Militärflughafen, der Arbeitsplätze in größerer Zahl für deutsche Arbeitnehmer zur Verfügung stellte.

In einem Aktenvermerk vom 07. November 1955 des Kulturamtes Kaiserslautern heißt es:

"In Sembach soll eine Gruppensiedlung von 15 landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen für Heimatvertriebene errichtet werden."

Es wird weiter berichtet, daß rd. 4,34 ha Land bereits zu einem Preis von 26.284,-- DM gekauft worden seien und daß nunmehr eine Baulandumlegung erfolgen müsse.

Als Siedlungsgesellschaft war die Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation (GFK) GmbH eingeschaltet.

Dabei hatte es im Vorfeld schon größere Hindernisse gegeben. Zum ersten war es die Schwierigkeit, an geeignetes Gelände heranzukommen, hatte doch der amerikanische Militärflughafen eine Fläche von über 300 ha besten Ackerlandes verschlungen. Als schließlich potentiell verfügbares Baugelände verfügbar wurde, gab es ein weiteres Dilemma: Die GFK konnte keine Trägerverfahren, sondern nur Auftragsverfahren durchführen, so daß weder der Erwerb des Geländes noch die Vorfinanzierung des Kaufpreises durch die Siedlungsgesellschaft möglich war. (Der Ankauf solcher Flächen wurde erst seit 1961 vom Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten in Mainz vorfinanziert; dabei erhielt die GFK die objektive Gemeinnützigkeit und konnte damit als Käufer auftreten).

Die Schwierigkeiten, das Objekt zu verwirklichen, schienen zunächst unüberwindbar zu sein, und allen Beteiligten war bewußt, daß nur ein außergewöhnlicher Weg Erfolg bringen könnte. So suchte man nach einem (unbürokratischen) Weg - und man fand ihn:

Einer der Stellenbewerber, Peter Selzer, trat als Erwerber des gesamten Geländes auf; gleichzeitig verpflichtete er sich, 14 der 15 Bauplätze zu gegebener Zeit, d.h., nach erfolgter Baulandumlegung, den übrigen Mitbewerbern zu übertragen. Die Finanzierung erfolgte durch die Deutsch-Schwedische Flüchtlingshilfe e.V. mit Sitz in Köln, die den Kaufpreis für das Gelände als Zwischenfinanzierung bis zur Bewilligung der Siedlungsdarlehen zur Verfügung stellte.

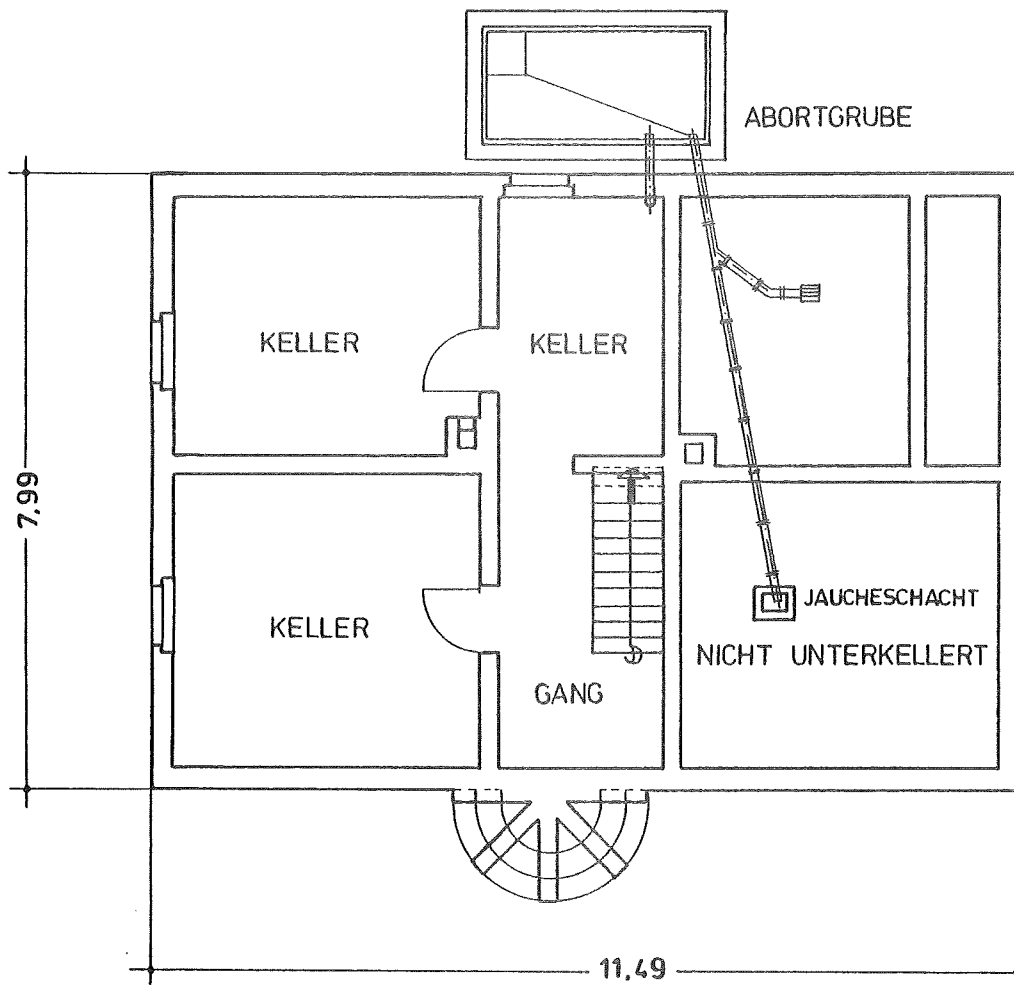
Die Darlehensbewilligungen - insgesamt rd. 400.000,-- DM an Aufbaudarlehen, Bundesdarlehen nach dem Bundesvertriebenengesetz und teilweise auch Darlehen des Sozialen Wohnungsbaues - erfolgten zügig, die Baumaßnahmen liefen an und der Architekt konnte mit Schreiben vom 05.10.1957 berichten:

"Der größte Teil der Siedler hat bereits ihre Siedlerstellen bezogen. Der Umzug der letzten Siedler wird sich in den nächsten Tagen vollziehen, wenn die Beihilfen für den Umzug genehmigt sind."

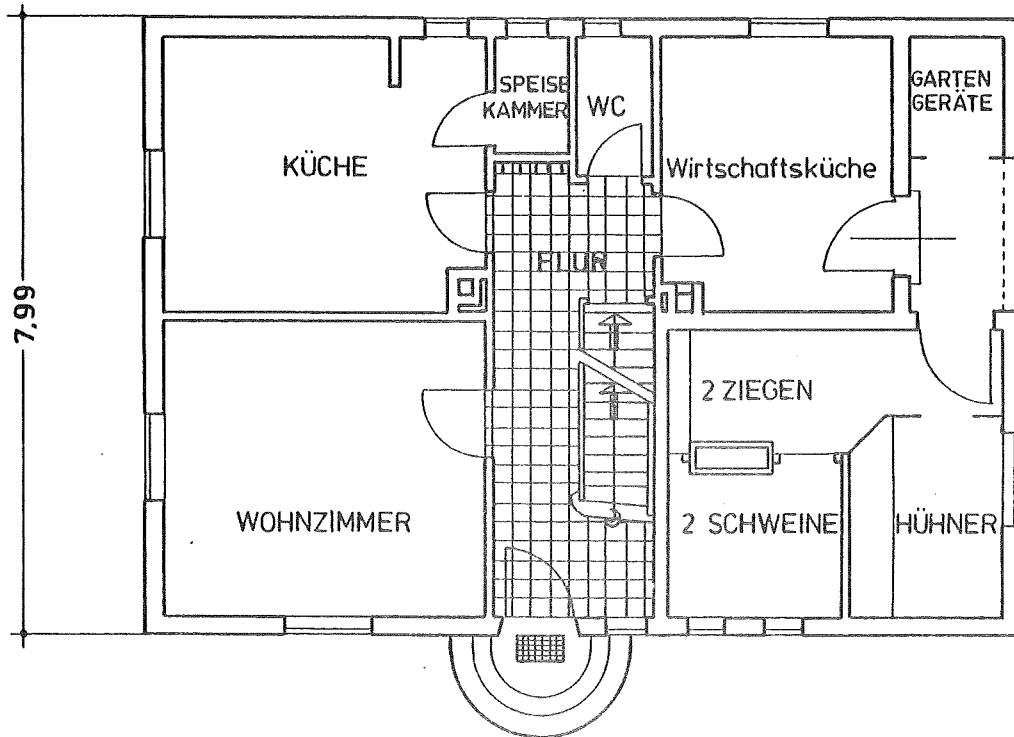
Somit hatten 15 Familien in verhältnismäßig kurzer Zeit wieder Eigentum erworben; ob diese Siedlung den Bewohnern auch eine neue Heimat bedeuten würde, mußte der weiteren Zeit vorbehalten bleiben.

Die Errichtung der Gruppensiedlung Sembach ist, wie nachfolgende Ausführungen zeigen, ein Spiegelbild der Kriegsfolgen und der Nachkriegszeit.

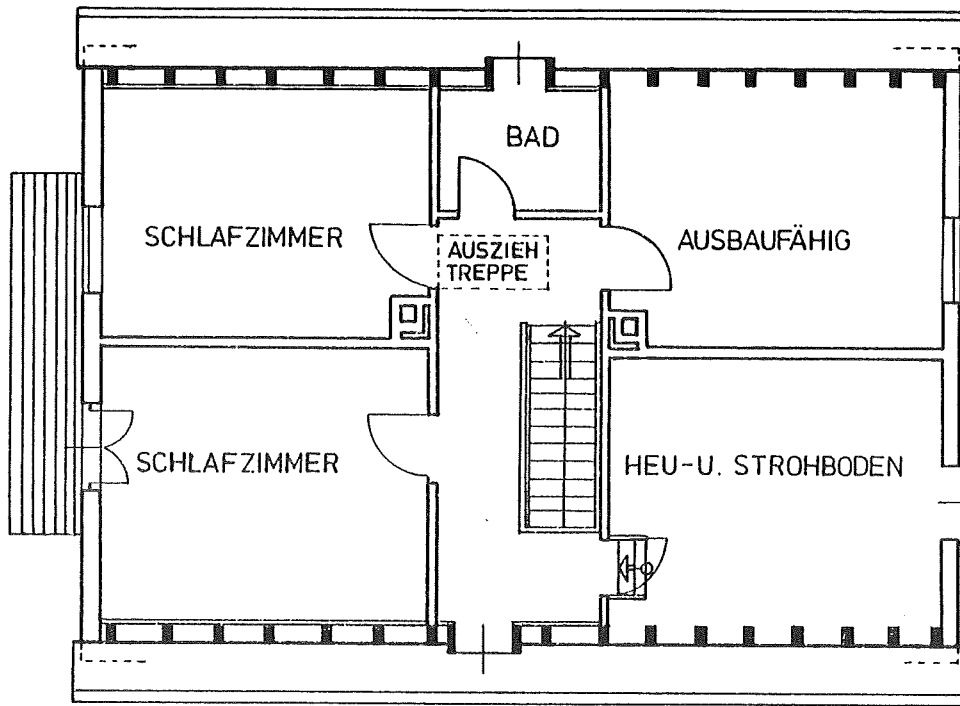
Zunächst war es vordringliches Ziel, heimatvertriebenen und geflüchteten Landwirten möglichst schnell wieder Wohnraum zu verschaffen, möglichst - wie hier in Sembach - auf Eigentumsbasis und mit der Möglichkeit, die außerlandwirtschaftlich erzielten Einkünfte mit Einnahmen aus landwirtschaftlichem Nebenerwerb aufzubessern. Letzteres führte zu der Vorschrift, daß jede Nebenerwerbsstelle mit sogenanntem Zulageland und mit Stallungen versehen sein mußte.



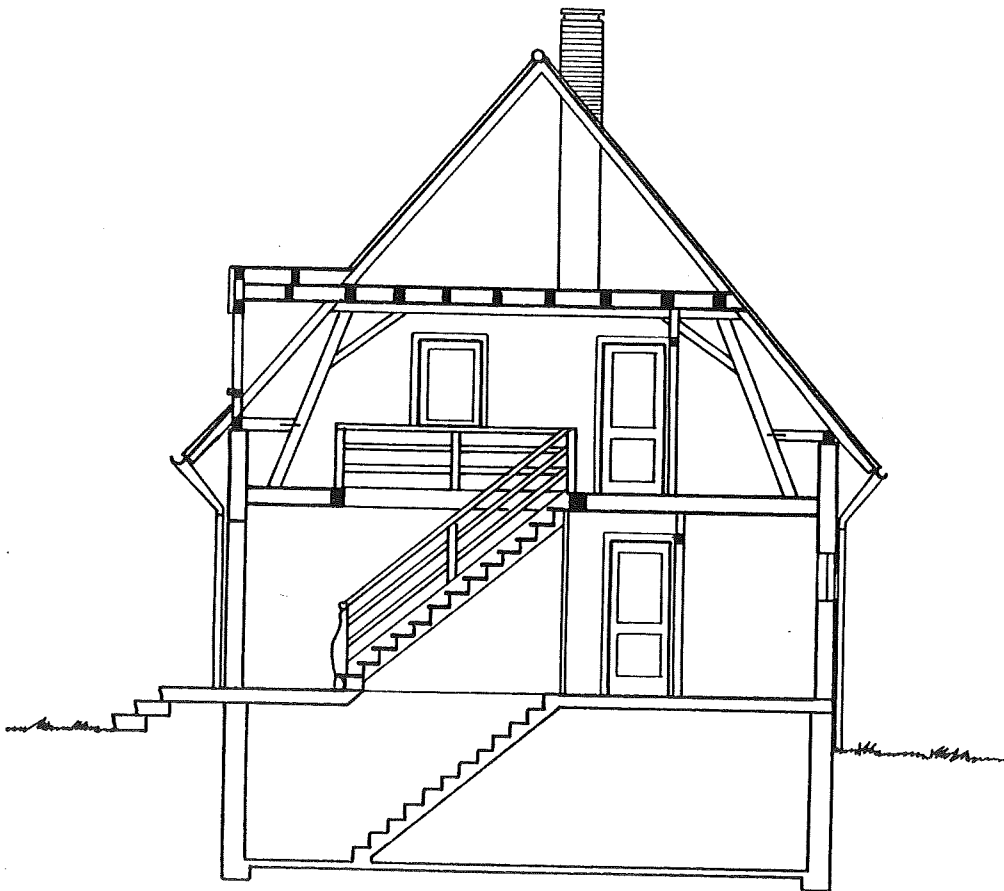
KELLERGESCHOSSGRUNDRISS



ERDGESCHOSSGRUNDRISS



DACHGESCHOSSGRUNDRISS



Und über allem stand absoluter Sparzwang. Um Kosten einzusparen, wurden - wie die wiedergegebenen Grundrisse zeigen - die Stallungen für jeweils 2 Schweine, 2 Ziegen und für Hühner im Erdgeschoß der Wohnhäuser vorgesehen, während im Obergeschoß neben den Schlafräumen die Heu- und Strohböden eingeplant waren.

Es war sicherlich für die Siedler von besonderer Bedeutung, als das Kulturamt Kaiserslautern mit Schreiben vom 16. November 1957 zustimmte, daß an den einzelnen Siedlerstellen gesonderte Stallgebäude errichtet und die als Ställe vorgesehen Wohnhausteile als Wohnraum genutzt werden könnten.

Ebenfalls aus Einsparungsgründen waren lediglich Ofenheizungen anstelle von Zentralheizungen vorgesehen; die Erschließungskosten wurden dadurch niedrig gehalten, daß die Straße unbefestigt blieb und auf Bürgersteige verzichtet wurde. Selbst im Jahre 1960 war - wie sich aus dem nachfolgend aufgeführten Bericht ergibt - noch kein Straßenausbau erfolgt.

Im übrigen war es dem Kulturamt als Siedlungsbehörde vorbehalten zu prüfen, ob die Nebenerwerbsstellen ordnungsgemäß bewirtschaftet würden.

Hier ein Auszug aus dem Prüfbericht vom 05. August 1960 des Kulturamtes:

"Insgesamt erweckt die Siedlungskolonie, was Viehhaltung und Bewirtschaftung der Ländereien anbetrifft, einen durchschnittlichen Eindruck, welcher zu ernststen Beanstandungen keine Veranlassung gibt.

Mit einer Ausnahme werden die zu den Hausgrundstücken gehörenden Gärten ordnungsgemäß bewirtschaftet und lassen durchweg erkennen, daß die Siedler mit Freude und mit Sorgfalt an die Bewirtschaftung derselben herangehen.

Es ist mehrfach damit begonnen worden, ordentliche Einfriedigungen zu schaffen und teilweise auch Gartenwege anzulegen. Es ist jedoch eine an sich wünschenswerte Einheitlichkeit in der Gestaltung der Vorgartenzäune zur Straße zu vermissen. Offensichtlich ist hierfür keine Anweisung oder auch nur Anregung erteilt worden, wie dies bei einer so geschlossenen Gesamtanlage zu fordern wäre und in einem klassischen Gruppensiedlungsverfahren auch üblich ist. Nachdem nunmehr die Siedler aus eigener Initiative Maßnahmen ergriffen haben, ist es nicht mehr möglich, diese im Hinblick auf eine wirkungsvolle Gesamtgestaltung auszurichten. Hinderlich wirkt sich hierbei ganz entschieden aus, daß die Wohnstraße noch nicht ausgebaut worden ist und eine klare Planung hierfür noch nicht vorliegt. Im einzelnen ist die Höhenlage der Straße noch nicht angegeben, so daß die Siedler bei Errichtung der Einfriedigungen behindert sind.

Soweit Obstbäume in den Gärten gepflanzt wurden, haben dieselben sich durchweg günstig entwickelt. Vereinzelt tragen sie bereits.

An den Besichtigungstagen wurde folgender Gesamtviehbestand festgestellt:

1 Kuh,
14 Schweine, nach der Ernte sollen weitere
6 Schweine zur Mast aufgestellt werden,
29 Kaninchen,
577 Hühner,

1 Gans,
25 Enten,
1 Pute."

Interessant - vor allem im Vergleich mit heutigen Vorstellungen und Preisen - sind die damaligen Vorgaben des Wohnraum- und Stallbedarfs, wie hinsichtlich der damaligen Kosten und der Finanzierung nachfolgende Auflistung zeigt:

A. Grundstücks- und Erschließungskosten:

● Grunderwerb (Bauplatz: 800 qm, Zulageland: 2 000 qm)	1.500,-- DM
● Grunderwerbskosten	100,-- DM
● Anliegerkosten	--,-- DM
	<hr/>
	1.600,-- DM

B. Gebäude:

a) Wohnhaus und Stallgebäude unter einem Dach:	
Gesamtraummeter: 547 cbm, Wohnfläche: 80,27 qm, Anzahl der Wohnung: 1	
b) Reine Baukosten:	
1. 452,25 cbm = rd. 452 cbm umbauter Raum á 47,50 DM:	21.470,-- DM
2. 94,50 cbm = rd. 95 cbm umbauter Raum á 30,-- DM:	2.850,-- DM
c) Außenanlagen:	
1. Hausanschlüsse	450,-- DM
2. Hausumgebungsarbeiten	400,-- DM
d) Baunebenkosten:	
1. Plangenehmigungsgebühren	50,-- DM
2. Architektenhonorar	750,-- DM
3. Unvorhergesehenes	200,-- DM
Baukosten insgesamt:	<hr/>
	26.170,-- DM

C. Finanzierung:

1. Gesamtkosten	
a) Grundstücksankauf	1.600,-- DM
b) Gesamtbaukosten	26.170,-- DM
c) Inventar (3 Läufer, 40 Hühner)	600,-- DM
d) Sonstiges (Gebühren GFK)	150,-- DM
	<hr/>
	28.520,-- DM
2. Eigenleistungen (lt. besonderer Aufstellung)	
a) beim Grundstückskauf	--,-- DM
b) bar	--,-- DM
c) Selbsthilfe	2.170,-- DM
d) Material	--,-- DM
	<hr/>
	2.170,-- DM
3. Kreditbedarf: (Differenz von Ziffer 1 und 2)	
28.520,-- DM abzüglich 2.170,-- DM	26.350,-- DM
	=====

4. Belastung:	a) Kapitaldienst bei 4 %	1.054,-- DM
	b) Pachtzins	--,-- DM
	c) Grundsteuer, Versicherung usw.	86,-- DM
	Jährliche Gesamtbelastung:	<u>1.140,-- DM</u>
	Monatliche Belastung:	95,-- DM
		=====

Kennzeichnend für die damalige Zeit sind auch die Diskussionen, die seinerzeit um die Vermietung von Wohnräumen an Amerikaner geführt wurden. Die Frage lautete:

"Ist es zulässig, daß Siedler Wohnraum, der mit öffentlichen Mitteln gefördert wurde, an Amerikaner vermieten?"

Über diese Frage gab es behördlicherseits ernsthafte Auseinandersetzungen, auch zu der Frage, ob die Eingliederungsdarlehen nach dem Bundesvertriebenengesetz und die Mittel aus dem Treuhandfonds als öffentliche Mittel anzusehen waren. Das Kulturamt hat sich von Anfang an auf den Standpunkt gestellt, daß aufgrund § 6 Ziff. 2 und 2. Wohnungsbaugesetzes (BGBl. I vom 28.06.1956) die gewährten Mittel nicht als öffentliche Mittel im Sinne des o.a. Gesetzes gelten, so daß demnach die Wohnräume der Nebenerwerbsstellen nicht der Wohnraumbewirtschaftung unterliegen dürften (die Wohnraumbewirtschaftung diene bekanntlich dazu, den nur knapp vorhandenen Wohnraum vornehmlich deutschen Wohnungssuchenden zur Verfügung zu stellen). Selbst in Zeitungsberichten aus dem Jahre 1958 wurde von "zumindest moralischem Mißbrauch" gesprochen, wie man hier mit dem immer noch kostbaren Wohnraum umgehe. Schließlich wurde die Vermietung von Wohnraum an Amerikaner amtlicherseits geduldet, was zur Folge hatte, daß die von einigen Stellen angestrebte Kündigung der gewährten Siedlungskredite hinfällig wurde. Wäre eine Kündigung der Mittel tatsächlich erfolgt, so hätte dieses zweifellos den finanziellen Ruin der Siedler bedeutet.

Aus Anlaß des 30jährigen Bestehens der Gruppensiedlung veranstaltete die Siedlergemeinschaft ein Straßenfest, das weit über den Rahmen eines herkömmlichen Straßenfestes hinausging. Es war kein Fest der Siedler, vielmehr war es ein Fest der Sembacher, zu dem sich ebenfalls in Sembach und Umgebung wohnende Amerikaner und zahlreiche weitere Gäste einfanden.

Nach einem Gottesdienst betonte der Ortsbürgermeister, das Fest unter dem Motto "30 Jahre Siedlung" sei sicherlich kein Jubiläum der üblichen Art, sondern bedeute Bewältigung der Nachkriegsgeschichte mit all ihren Folgen. 30 Jahre Siedlung bedeute aber auch einen Meilenstein in der Entwicklung der Gemeinde. Mit der Entscheidung 1955, in der Gemeinde Bauland zu erschließen, sei für 15 Familien eine neue Heimat geschaffen worden. Schon relativ rasch nach Fertigstellung ihrer Anwesen hätten sich die Bürger der Siedlungsstraße zur Verantwortung für die neue Gemeinde bekannt. Tätigkeiten im Gemeinderat, im Presbyterium und in den Schulelternbeiräten bewiesen dies. Heute gehöre die Siedlung, damals am Ortsrand gelegen, durch die bauliche Entwicklung der Gemeinde fast schon zum Ortskern.

In einem Festvortrag bezeichnete der Leiter des Kulturamtes Kaiserslautern die Entstehung der Siedlung in Sembach als eine echte Pionierleistung im Bereich seiner Dienststelle.

Auf Befragen, ob der bereits erwähnte Mitbegründer und Mitinitiator der Siedler, Peter Selzer, heute 90jährig, in Sembach eine neue Heimat gefunden habe, äußerte er: "Nach mehrfacher Vertreibung bzw. Flucht kam ich vor über 30 Jahren nach Sembach. Mir war bewußt, daß der neue Standort einen Neuanfang bedeutete. Sembach ist mein Zuhause geworden!"

Daß Sembach längst das Zuhause auch der übrigen 14 Siedlerfamilien geworden ist, war mit Sicherheit nicht nur der Eindruck der zahlreichen Offiziellen, die an der Jubiläumsveranstaltung teilnahmen, sondern aller Teilnehmer.

Die Eingangsfrage, ob die Eingliederung der 15 heimatvertriebenen Landwirtschaftsfamilien als gelungen zu bezeichnen ist, kann nach alledem eindeutig bejaht werden.

40 Jahre ländliche Siedlung und einzelbetriebliche Förderung in Rheinland-Pfalz

von Ministerialrat Paul Heinz Goldschmitt, Mainz

Die Landeskulturverwaltung in Rheinland-Pfalz kann in diesem Jahr auf eine 40-jährige erfolgreiche Arbeit für die ländliche Siedlung und einzelbetriebliche Förderung zurückblicken.

Mit der Unterstützung und Betreuung durch das gemeinnützige Siedlungsunternehmen, die Landsiedlung Rheinland-Pfalz GmbH - bis 1976 war auch die Deutsche Bauernsiedlung / Deutsche Gesellschaft für Landentwicklung in der Siedlungsförderung tätig - wurden von 1959 bis einschließlich 1988 31.722 Verfahren der ländlichen Siedlung, der Eingliederung und der Aussiedlung und Althofsanierung durchgeführt.

Hierfür wurden insgesamt 1,354 Milliarden DM an öffentlichen Mitteln von Bund und Land aufgewendet. Zusätzlich wurden noch Zinszuschüsse für Kapitalmarktdarlehen für eine Darlehenssumme von 285,367.520 Mio DM gewährt.

1. Ländliche Siedlung

1.1. Eingliederung heimatvertriebener Landwirte

Durch die Vertreibung von rd. 400.000 Landwirten aus den ehemals deutschen Ostgebieten und den osteuropäischen Staaten nach Ende des zweiten Weltkrieges, zu denen noch rd. 40.000 Eigentümer und Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus der heutigen DDR hinzukamen, lag zu Beginn der Siedlungsförderung in Rheinland-Pfalz der Schwerpunkt in der Eingliederung dieses Personenkreises.

Vor 40 Jahren, am 10. August 1949, trat das vom Wirtschaftsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes in Frankfurt/Main beschlossene "Gesetz zur Förderung der

Eingliederung von Heimatvertriebenen in die Landwirtschaft" in Kraft, in seiner Abkürzung als "Flüchtlingssiedlungsgesetz" (FlüSG) besser bekannt. Die finanzielle Ausstattung dieses Gesetzes bot aus heutiger Sicht keine ausreichende Finanzierungsgrundlage, sie war aber für damalige Verhältnisse eine sehr wertvolle Hilfe für die Vertriebenen. In dieser Anfangsphase war daher auch der Ansturm der vertriebenen Bauern insbesondere auf Pachtbetriebe sehr stark.

Das im Mai 1953 verabschiedete Bundesvertriebenengesetz, das insbesondere auch das Verhältnis der Einheimischen zur Vertriebenensiedlung, die Ansetzung auf landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen innerhalb der Eingliederung und die Finanzierung aus Bundes- und Landeshaushaltsmitteln regelte, gab der Eingliederung neue Impulse.

Bis zum 31.12.1988 wurden 11.209 vertriebene Landwirte und Spätaussiedler auf landwirtschaftlichen Voll- und Nebenerwerbsstellen angesetzt. Einschließlich der Familienangehörigen sind in Rheinland-Pfalz bis zum 31.12.1988 61.300 aus der Landwirtschaft stammende vertriebene Personen und Spätaussiedler auf eigenem Grund und Boden selbsthaft geworden.

Im Vollerwerbsbereich wurden 411 Neusiedlungen errichtet, 2.297 Kauf- und Pachtstellen finanziert, die aber teilweise wieder zugunsten von Neusiedler- und Nebenerwerbsstellen aufgegeben wurden. 916 dieser Betriebe erhielten Landaufstockungen im Rahmen eines Anliegersiedlungsverfahrens finanziert. Zur Sicherung der anfangs vielfach unzureichenden Finanzierung und zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit innerhalb des gemeinsamen Marktes wurden im Rahmen der Nachfinanzierung in 2.690 Betrieben zusätzliche Investitionen vorwiegend baulicher Art gefördert.

8.354 vertriebene Landwirte und aus der Landwirtschaft stammende Spätaussiedler sind auf landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen eingegliedert worden. Weitere 237 Vertriebene wurden mit einer Land- oder Forstarbeiterstelle gefördert. Durch die starke Zunahme der Spätaussiedler seit 1988 wird ihre Eingliederung auch künftig ihren hohen Stellenwert behalten.

1.2 Siedlung für einheimische Landwirte

Für einheimische Siedlungsbewerber wurden im Vollerwerbsbereich 429 Neusiedlungen gefördert sowie zur Vergrößerung der Betriebe 7.037 Anliegersiedlungsverfahren durchgeführt. Landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen und Land- und Forstarbeitersiedlungen wurden für 2.211 einheimische Siedlungsbewerber errichtet.

1.3 Finanzierungsbilanz der Siedlung und Eingliederung

Die Maßnahmen der Siedlungs- und Eingliederungsförderung erforderten öffentliche Finanzierungen in der Größenordnung von 791,258 Mio DM. Dieses Gesamtvolumen wurde erbracht

aus Bundeshaushaltsmitteln	461,607 Mio DM	=	58,3 %
aus Landeshaushaltsmitteln	219,282 Mio DM	=	27,7 %

aus Lastenausgleichsmitteln (Aufbaudarlehen Landwirtschaft)	107,855 Mio DM = 13,7 %
aus dem Eigenprogramm der DSL Bank	2,514 Mio DM = 0,3 %.

Die Rückflüsse aus Bundesmitteln fließen in das bei der DSL Bank gebildete und von ihr verwaltete Zweckvermögen und sind zweckgebunden für die Eingliederung der Spätaussiedler zu verwenden. Gleiches gilt auch für die erhöhten Rückflüsse der Landeshaushaltsmittel aufgrund des "Gesetzes zur Änderung der Finanzierung landwirtschaftlicher Siedlungen" vom 25. Februar 1983.

2. Aussiedlungen und Althofsanierungen als Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur

Während die Siedlungsmaßnahmen im Vollerwerbsbereich auf die Bildung neuer landwirtschaftlicher Betriebe abgestellt waren, begann vor 30 Jahren mit der Aussiedlung und der Althofsanierung die Verbesserung der strukturellen standortmäßigen Voraussetzungen sowie die rationelle Gestaltung der Wirtschaftsgebäude durch Neu- und Umbauten in den landwirtschaftlichen Betrieben. Durch die in Rheinland-Pfalz vorherrschende Siedlungsstruktur des Haufendorfes war der Bedarf an Aussiedlungsmaßnahmen besonders groß. Im Rahmen der außerbehördlichen Verfahrenspraxis von 1958 bis einschließlich 1967 sowie in der daran anschließenden behördlichen Förderungsphase bis zum Beginn der Gemeinschaftsaufgabe 1973 wurden 3.485 Aussiedlungsverfahren durchgeführt. Die Zahl der Althofsanierungen belief sich im gleichen Zeitraum auf 1.500 Maßnahmen. Sie erforderten 272,434 Mio DM Bundesmittel "Grüner Plan" sowie Zinszuschüsse für eine Kapitalmarktdarlehenssumme von rd. 40 Mio DM. 930 Aussiedler erhielten eine ergänzende Finanzierung aus Landeshaushaltsmitteln bis zu 40.000 DM im Einzelfall.

In den Folgejahren waren die Aussiedlungen stark rückläufig. Die Vollaussiedlung hat derzeit kaum noch Bedeutung, denn ihre Kosten sind wirtschaftlich kaum noch zu rechtfertigen. Die infolge wirtschaftlicher Zwänge entwickelten Formen der Teil- und Betriebszweigaussiedlung, die 1971/72 in die Förderung aufgenommen worden sind, werden in beschränktem Umfang auch künftig ihre Bedeutung behalten.

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe seit 1973 wurden weitere 684 Aussiedlungen einschließlich Teil- und Betriebszweigaussiedlungen errichtet und 1.233 bauliche Maßnahmen im Altgehöft gefördert.

Der öffentliche Finanzierungsaufwand für diese Förderungsfälle beläuft sich auf 289,654 Mio DM, die von Bund und Land im Verhältnis 60 : 40 aufgebracht worden sind. Hinzu kommen die Zinszuschüsse für einen Darlehensrahmen von 244,151830 Mio DM.

Somit wurden insgesamt in Rheinland-Pfalz bis zum 31.12.1988 4.407 Aussiedlungen errichtet und 2.733 Althofsanierungen gefördert.

Nicht alle Betriebsleiter, die an der Förderung teilgenommen haben, haben dem

Wettbewerbsdruck standhalten können. Wieviele zwischenzeitlich in den Nebenerwerb gewechselt sind bzw. die Bewirtschaftung aufgegeben haben, ist im einzelnen nicht bekannt. Es kann aber davon ausgegangen werden, daß die zukunftsorientierten Vollerwerbsbetriebe in Rheinland-Pfalz ihre entscheidende Grundlage für den Wettbewerb in einem gemeinsamen Binnenmarkt durch die Aussiedlung ihres Betriebes oder eine umfassende bauliche Maßnahme erhalten haben.

Landentwicklung und Dorferneuerung in Rheinland-Pfalz

von Leitendem Ministerialrat Felix Zillien, Mainz *)

Landentwicklung und Dorferneuerung haben in Rheinland-Pfalz einen hohen Stellenwert. Daher sind die Bemühungen der Landesregierung in Gegenwart und Zukunft auf eine zielbewußte Verwirklichung dieser Aufgaben konzentriert. Insbesondere bleibt die Bodenordnung auch in den kommenden Jahren für die Neuordnung im ländlichen Raum unverzichtbar.

1. Ganzheitliche Zielsetzung

Die Bemühungen des Landes gehen davon aus, daß "Landentwicklung" und "Dorferneuerung" vom geistigen Inhalt und von ihrer ganzheitlichen Zielsetzung her untrennbar miteinander verbunden sind. Eine in die Zukunft orientierte Landentwicklung ist ohne eine dorf- und landschaftsgerechte Erneuerung der Dörfer unter sachgerechter Einbeziehung von Neubaugebieten nicht denkbar. Eine Zweckentwässerung der Dörfer, verbunden mit einer Erosion gewachsener dörflicher Strukturen, liefe der geordneten und sinnvollen Entwicklung des ländlichen Raumes zuwider.

Diese Feststellung ist gerade deshalb für Rheinland-Pfalz von tragender Bedeutung, weil die Dörfer als Siedlungseinheit einen großen Anteil an der Wohnbevölkerung innehaben. 95 Prozent aller Ortsgemeinden in Rheinland-Pfalz haben weniger als 5000 Einwohner, und knapp die Hälfte der Bevölkerung lebt in Gemeinden dieser Größe. Etwa 50 Prozent aller Gemeinden in Rheinland-Pfalz haben nur etwa 500 Einwohner und bewohnen damit kleine und kleinste Orte. Zum ländlichen Raum gehören allein 87 Prozent aller Gemeinden des Landes.

2. Landesentwicklungsprogramm

Vor diesem Hintergrund wird die Wichtigkeit aller Maßnahmen, die der Landentwicklung und der Dorferneuerung dienen, deutlich. Die Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum ist bereits im Landesentwicklungsprogramm 1980

*) Vortrag, gehalten auf der Gründungsversammlung der Europäischen ARGE Landentwicklung und Dorferneuerung in Freising/Bayern am 11.05.1989.

des Landes Rheinland-Pfalz als wesentliches Ziel der Landesentwicklung für den agrarischen Bereich festgeschrieben worden. Für das in der Neuaufstellung befindliche Landesentwicklungsprogramm 1990 ist darüber hinaus die Zielvorstellung vorgegeben, gleichwertige Lebensbedingungen in allen Teilen des Landes zu schaffen und den ländlichen Raum konstruktiv und unter Stärkung seines Eigenwertes als Lebensraum zu stabilisieren. Dies beinhaltet die Forderung, bisherige Erfolge bei der Landentwicklung und damit auch bei der Dorferneuerung zielbewußt und verantwortungsvoll fortzuführen, und zwar mit Ausdauer und Geduld, weil die Dorferneuerung nicht in wenigen Jahren durchgeführt und abgeschlossen werden kann. Sie hat vielmehr Prozeßcharakter.

3. Bisherige Ergebnisse

Der hohe Stellenwert der Dorferneuerung als Maßnahme der Landentwicklung hat schon früh zu einer intensiven Nachfrage nach Förderungsmöglichkeiten geführt. Bereits vor Jahrzehnten wurden im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren Ortslagen reguliert und durch bauliche Maßnahmen landwirtschaftlicher Gehöfte sowie durch Aussiedlungen ortsgestaltende Akzente gesetzt, durch die vielfach dorferneuernde Impulse ausgegangen sind. In jüngster Zeit wurde die Förderung in Rheinland-Pfalz wie folgt durchgeführt:

- 3.1. Nach dem Programm zur Förderung von Zukunftsinvestitionen in den Jahren 1977 bis 1981 wurden mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" in 72 Gemeinden des Landes Dorferneuerungsmaßnahmen durchgeführt. Gefördert wurden dabei insgesamt 2064 Maßnahmen. Zu den förderungsfähigen Kosten in Höhe von 53,6 Millionen Mark wurden 29,6 Millionen Mark öffentliche Zuwendungen bewilligt und ausgezahlt.
- 3.2 Nach dem Programm zur Förderung der Dorferneuerung in der Flurbereinigung wurden allein im Jahre 1983 in 46 Gemeinden insgesamt 101 Einzelmaßnahmen mit förderungsfähigen Kosten von rd. 4,1 Millionen Mark und öffentlichen Zuwendungen in Höhe von rd. 3,2 Millionen Mark gefördert.
- 3.3 Ab dem Jahre 1984 bis zum Jahre 1988 wurde die Dorferneuerung in einem dreiteiligen Programm gefördert, und zwar
 - 3.3.1 mit Mitteln des kommunalen Steuerverbundes durch das Ministerium des Innern und für Sport,
 - 3.3.2 mit Mitteln zum Vollzug des Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetzes durch das Ministerium der Finanzen,
 - 3.3.3 mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" durch das Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten.

Insgesamt wurden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe in den Jahren 1977 bis 1988 rd. 5800 Maßnahmen in 466 Gemeinden durchgeführt, von denen rd. 3500 auf private und rd. 2300 auf öffentliche Maßnahmen entfielen. Für ein Gesamtvolumen von 194 Millionen Mark förderungsfähiger Kosten wurden rd. 87 Millionen Mark an Zuwendungen gezahlt.

Hinzu kamen rd. 94 Millionen Mark aus Mitteln des kommunalen Steuerverbundes und weitere 25 Millionen Mark aus Mitteln zum Vollzug des Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetzes, so daß die Gesamtsumme der öffentlichen Zuwendungen bis zum Jahre 1988 rd. 206 Millionen Mark umfaßt. Der Schwerpunkt bei den geförderten privaten Maßnahmen der Dorferneuerung in Rheinland-Pfalz war die Erhaltung und Gestaltung landwirtschaftlicher Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter. Bei den öffentlichen Maßnahmen hatte die Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse den Vorrang.

4. Neue Zuständigkeit

Ab 1989 ist eine Änderung insoweit eingetreten, als die Federführung für die Förderung der Dorferneuerung in Rheinland-Pfalz auf das Ministerium des Innern und für Sport übergegangen ist. Nach der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten vom 20. Januar 1989 gibt es die beiden Programmteile:

1. Kommunale und private, einschließlich betriebliche Investitionen, deren Mittelverwaltung dem Ministerium des Innern und für Sport obliegt,
2. Private und kommunale Investitionen zur Verbesserung der Agrarstruktur, deren Mittel vom Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten verwaltet werden.

Zuwendungen für Vorhaben der Dorferneuerung können gewährt werden für Maßnahmen in Ortsgemeinden und auch Ortsteilen von Gemeinden mit insgesamt oder in wesentlichen Teilen dörflich, ländlich oder landwirtschaftlich geprägter Bau- und Siedlungsstruktur. Voraussetzung für die Förderung ist ein Dorferneuerungskonzept der Gemeinde, das den Erfordernissen einer geordneten ortsbaulichen Entwicklung genügen und eine umfassende Verbesserung der Lebensverhältnisse in der Gemeinde erkennen lassen muß. Bewilligungsbehörden sind bei kommunalen öffentlichen Vorhaben die Bezirksregierungen und bei privaten Vorhaben die Kreisverwaltungen als untere Behörden der allgemeinen Landesverwaltung. Bei privaten Vorhaben, die aus dem Programmteil "Private und kommunale Investitionen zur Verbesserung der Agrarstruktur" gefördert werden, wird die Bewilligung der Zuwendungen im Einvernehmen mit dem zuständigen Kulturamt als Flurbereinigungsbehörde erteilt.

5. Künftige Aktivitäten und Entwicklungen

Mit Rücksicht auf die hohe Priorität der Dorferneuerung als eine Maßnahme zur Entwicklung des ländlichen Raumes ist davon auszugehen, daß die für das Haushaltsjahr 1989 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Höhe von rd. 58 Millionen Mark für das Dorferneuerungsprogramm des Landes Rheinland-Pfalz auch für die kommenden Jahre nicht nur eingehalten, sondern nach Möglichkeit noch erhöht werden können.

Weitere Aktivitäten des Landes im Zusammenhang mit der Landentwicklung liegen vor allem in der Weiterführung der Flurbereinigung als wichtiges Instrument der ländlichen Bodenordnung und zur Förderung der Landentwicklung in möglichst ge-

bündelter Aufgabenerledigung. Hier ist in letzter Zeit eine zunehmende Nachfrage eingetreten. Vor dem Hintergrund der angespannten Personallage der Landeskulturverwaltung in Rheinland-Pfalz kann dem Bedarf nach Verfahrensdurchführung nicht kurzfristig entsprochen werden, so daß für die Abwicklung der Flurbereinigung Prioritäten gesetzt werden müssen. Um den Vorteil einer Neuordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz im ländlichen Raum für möglichst viele rasch herbeiführen zu können, hat sich deshalb in Rheinland-Pfalz angesichts des rapiden Strukturwandels im ländlichen Raum eine Verschiebung in den Prioritäten zugunsten der einfachen und schnellen Acker- und Grünlandverfahren und zu Lasten der integralen klassischen Flurbereinigungsverfahren mit langen Laufzeiten ergeben. Hiervon ausgenommen sind allerdings die Weinbergsflurbereinigungen, die in Rheinland-Pfalz als dem größten weinbautreibenden Land in der Bundesrepublik Deutschland und aufgrund des damit verbundenen hohen Stellenwertes eine herausragende Position einnehmen.

Auch der Nachfrage nach Dorfflurbereinigungen, die die optimalen Voraussetzungen für die Umsetzung von Dorferneuerungsmaßnahmen bieten, konnte in der vergangenen Zeit nur unzureichend entsprochen werden. Gleichwohl wird das Land Rheinland-Pfalz darum bemüht sein, durch eine geeignete Arbeitsplanung der Landeskulturverwaltung mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung der Verfahrenseinleitungen die Dorferneuerungen in Verbindung mit den Dorfflurbereinigungen als herausragendes Mittel der Landentwicklung weiterzuführen, und zwar unter orts- und regionalspezifischer sowie landschaftsgerechter Erhaltung, Gestaltung und behutsamer, dorfentsprechender Weiterentwicklung der zahlreichen Dörfer in Rheinland-Pfalz. Die Landesregierung ist sich dabei bewußt, daß Landentwicklung und Dorferneuerung eine interdisziplinäre Langzeitaufgabe darstellen, getragen von der Erkenntnis, daß bei dieser wichtigen Aufgabe ein neues Zeit- und Wertebewußtsein in eine ganzheitliche Ausrichtung und Betrachtungsweise einmünden muß. Geistige Partnerschaft mit den Gemeinden und den Menschen im ländlichen Raum ist dabei unabdingbar.

Planerische und bodenordnerische Konfliktmöglichkeiten zwischen Kulturamt und Gemeinde aufgrund einfacher Bebauungspläne

von Vermessungsrat z.A. Dr. Rainer Dippold, Worms

1. Problemstellung

Infolge der materiellen Neuorientierung des Städtebaurechts, wie sie in den Regelungen des BauGB zum Vorschein kommt, werden die Planungs- und Gestaltungsbefugnisse der Gemeinden in ihrem Hoheitsraum gestärkt. Durch die explizite Erwähnung des einfachen Bebauungsplans im Gesetzestext soll die Anwendungsmöglichkeit dieses Bodennutzungsinstruments im kommunalen Aufgabenbereich besonders hervorgehoben werden.

Einfache Bebauungspläne besitzen nicht die Festsetzungsmerkmale qualifizierter Bebauungspläne, d.h. Festsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung, über-

baubare Grundstücksflächen sowie örtliche Verkehrsflächen. Festsetzungsgegenstand können mehrere oder auch einzelne der in § 9 BauGB aufgeführten Elemente sein (z.B. Flächen für Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, Parkanlagen und Dauerkleingärten, Flächen für Landwirtschaft und Wald, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft). Da die städtebaulichen Zielsetzungen die bauliche und sonstige Nutzung gleichermaßen betreffen, wäre es durchaus sachlich richtiger gewesen, das neue "Baugesetzbuch" in ein "Bodennutzungsbuch" umzutaufen (1).

Im Verhältnis Flurbereinigung und Gemeinde werden sich in Zukunft erhöhte Anforderungen an die Abstimmungserfordernisse stellen (2). In diesem Zusammenhang ergeben sich kontroverse Auffassungen über Inhalt und Reichweite der Gestaltungskompetenzen der kommunalen Planungsträger für ihr jeweiliges Hoheitsgebiet (3). Im Hinblick auf etwaige Konfliktsituationen ist es klärungsbedürftig, wie die Gemeinden von der Möglichkeit des Einsatzes einfacher Bebauungspläne Gebrauch machen können und dürfen. Dies berührt elementar die räumlichen und sachlichen Handlungsobliegenheiten der Kulturämter, speziell im sog. Außenbereich.

2. Zum heutigen Begriff des "Städtebaus"

Der Inhaltsbegriff des Städtebaus läßt sich nach heutigem Verständnis als vorausschauende Ordnung räumlicher und baulicher Entwicklung im Bereich örtlicher Gemeinschaften definieren. Der städtebauliche Auftrag bezieht sich auf das Funktionsgefüge der Gemeinde als Ganzes und bezweckt eine sinnvolle Nutzungsverteilung und Raumgestaltung. Die Regelung der Bebauung und Nutzung des Siedlungsraumes einschließlich der Freiflächen umfaßt die Planung, Sicherung und Verwirklichung gleichermaßen. Da die Aufgabe des Städtebaus nicht auf städtische Areale beschränkt bleibt, sondern auch ländliche Nutzungsflächen im Sinne eines "dorfbaulichen" Auftrages einschließt, ist seine Bezeichnung an sich irreführend.

Städtebau ist quasi als Oberbegriff für eine Vielzahl unterschiedlicher bodenbezogener Komponenten aufzufassen, die auf die Gestaltung der baulichen und nichtbaulichen Maßnahmen abzielen. Gemäß dem Planmäßigkeitsgrundsatz des § 1 BauGB soll die Vorbereitung und Lenkung der Grundstücksnutzungen im Gemeindegebiet durch die Bauleitplanung erfolgen. Flächennutzungsplan und Bebauungsplan als zentrale Instrumente für die kommunale Raumplanung dienen der Planung, Sicherung und Umsetzung der städtebaulich orientierten Leitvorstellungen über die künftige Gestaltung innerhalb der Gemeinde. Der Bebauungsplan in seiner Bedeutung eines verbindlichen Festsetzungsinstituts stellt die Grundlage zur Verwirklichung der angestrebten städtebaulichen Ordnung und Entwicklung dar.

Das Bebauungsplaninstrument läßt sich durch einen Kanon städtebaulicher Planungsanlässe umreißen, der den Trägern öffentlicher Belange und den sonstigen an der Planung Betroffenen die jeweilige Ausgestaltung der Planungsgegebenheiten konkretisiert. Planungsauslösende Ziele und Zwecke können beispielsweise die Erschließung, Gemengelageentschärfung, Stadt- und Dorferneuerung, Flurbereinigung, Freiraumsicherung oder größere Bauvorhaben sein.

Erwähnenswert ist noch die Feststellung, daß Bebauungs- und Flächennutzungsplan durch die Neukodifizierung im BauGB für naturschützerische und landschaftspflegerische Belange verstärkt worden sind. Im Rahmen eines vorsorgenden Umwelt-

schutzes sollen die Bauleitpläne nicht nur dazu beitragen, eine Verschlechterung der natürlichen Lebensgrundlagen zu verhindern, sondern zudem die natürlichen Ressourcen zum Besseren hin zu entwickeln (4).

3. Möglichkeiten und Grenzen der Aufstellung einfacher Bebauungspläne

Das Charakteristikum einfacher Bebauungspläne liegt vornehmlich in dem Umstand begründet, daß sie im Gegensatz zu den qualifizierten Bebauungsplänen nicht vorwiegend der baulichen Nutzung bestimmter Flächen innerhalb des Gemeindegebietes dienen. In diesem Kontext drängt sich unweigerlich die Frage auf, an welche Bedingungen und Voraussetzungen im materiellen Bauplanungsrecht die Aufstellung von Bebauungsplänen, speziell von einfachen Bebauungsplänen geknüpft ist.

Vom Gesetz her besteht für die Gemeinde nach § 1 Abs. 3 BauGB ein bauleitplanerischer Aufstellungsanlaß, sobald und soweit es für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung erforderlich ist. Das Erforderlichkeitskriterium entfaltet nicht nur eine vom Wortsinn ableitbare Verpflichtung, sondern impliziert anerkanntermaßen auch eine Kompetenz zur Planungsausübung. Notwendigkeit und Berechtigung zur bauleitplanerischen Aktivität beinhalten eine konditionale, temporale und modale Komponente, d.h. sie berühren im Kern das Ob, Wann und Wie der Planung. Aufstellungsgebot und Aufstellungslegitimation richten sich nach der "planerischen Konzeption" der Gemeinde, bei der die städtebaulich relevanten Leitvorstellungen über die künftige Gestaltung der Gemeinde unter raum-, boden- und siedlungsstrukturellen Gesichtspunkten zum Vorschein kommen. Orientierungsmaßstab für eine geordnete städtebauliche Entwicklung bildet der Katalog der Planungsziele nach § 1 Abs. 5 BauGB.

Da Bebauungspläne auf das städtebauliche Aktionsfeld beschränkt bleiben, sind demzufolge Planungsaussagen unzulässig, die nicht zur städtebaulichen Entwicklung und Ordnung in Beziehung stehen (Finalitätsdefizit). In der Praxis indes bleibt diese inhaltliche Abgrenzung mit mancherlei Fragezeichen versehen. Zentraler Bezugs- und Angriffspunkt ist dabei die Begriffsdeutung des Städtebaus. Legt man die am Anfang des Aufsatzes gemachte Definition zugrunde, so umfaßt der Städtebau die Regelung der Bebauung und Nutzung des Siedlungsraumes einschließlich der Außenflächen. Es wäre infolgedessen eine untaugliche Verengung des städtebaulichen Begriffsmaßstabes, wenn man ihn vorwiegend auf den baulichen Aspekt verengen würde. Die im Bebauungsplan zum Ausdruck kommende Bodennutzungsplanung kann eine Vielzahl, zum Teil gegenläufiger Planungsziele verfolgen, die als Ergebnis der planerischen Abwägung hervorgehen. Als in Frage kommende Einzelelemente lassen sich beispielsweise der Bodenschutz, der Naturschutz und die Landschaftspflege benennen. Daß derartige fachspezifische Regelungsobjekte grundsätzlich unter den städtebaulichen Deckmantel einordnungsfähig sind, beweist bereits die Aufzählung der programmatischen Hauptzielrichtungen gemäß § 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB im Rahmen der Bauleitplanung. Die vier Regelungszwecke decken ein breites Spektrum von der geordneten städtebaulichen Entwicklung, der sozialgerechten Bodenordnung, menschenwürdigen Umwelt bis zu den natürlichen Lebensgrundlagen ab.

Auch aus dem Willen des Gesetzgebers kann keine restriktive Auslegung des Städtebaubegriffes im Zusammenhang mit der Bauleitplanung abgeleitet werden. Nach der Amtlichen Begründung anläßlich des Gesetzgebungsverfahrens zum

BauGB (BR-Drucks. 575/85, S. 60) hat die Gemeinde im Hinblick auf die geordnete städtebauliche Entwicklung eine konkrete Planungspflicht, wenn dies nach Prüfung der Umstände aus Gründen des Umweltschutzes geboten ist.

Bezieht man diese Feststellung speziell auf naturschützerische und landschaftspflegerische Belange, so können Bauleitpläne damit in einem mittelbaren und unmittelbaren Planungszusammenhang stehen (4). Mittelbar treten derartige Belange im Verbund mit anderen städtebaulichen Komponenten (z.B. Siedlung, Verkehr, Industrie) auf, wenn es gilt, in Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen oder nachteilige Folgen für Natur und Landschaft zu mildern. Setzt z.B. ein Bebauungsplan eine Fläche für industrielle Nutzung fest, so könnte im Sinne einer gebotenen Umweltverträglichkeit eine Grünfläche oder das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern hinzukommen. Möglich ist auch die Berücksichtigung der Landespflege im eigenständigen Gestaltungswillen des gemeindlichen Planungsträgers, wobei es durchaus statthaft ist, landespflegerische Aussagen als isoliertes Planungsziel ohne sonstige städtebauliche Zielsetzungen zu treffen (5). Letzteres dürfte auch im Bebauungsplan zu Tage treten, wenn z.B. nach der planerischen Konzeption bestimmte Gemeindegebiete der Freiraumsicherung oder Erholungsvorsorge dienen sollen.

Daß das Inhaltsspektrum der Bauleitpläne im Sinne einer umfassenden Bodenleitplanung zu verstehen ist, beweist schon die Integration der Landschaftsplanung in die Bauleitplanung. Im rheinland-pfälzischen Landespflegegesetz ist die Landschaftsplanung zwingend als "landespflegerischer Planungsbeitrag" zur Bauleitplanung konzipiert, was somit eine Doppelspurigkeit in zwei eigenständige Planungsinstrumente ausschließt. In der Realität besteht vielerorts noch ein erhebliches Vollzugsdefizit. Nach Ansicht von Stich (6) erwecken bis jetzt viele Landschaftspläne den Eindruck, Planungen "l'art pour l'art" zu sein, die fast nichts erhalten, was man ernsthaft in die Bauleitplanung einbringen könnte. Es wäre m.E. somit sinnvoll und zweckmäßig, daß die Kulturämter im Zuge von Flurbereinigungsverfahren den Gemeinden Anregungen und Hilfestellungen i.S. eines Impulsgebers geben, um die Voraussetzungen für einen befriedigenden Beitrag in landespflegerischer Hinsicht zu erstellen. Das bayerische Modell ist dabei richtungsweisend (7).

4. Zwischenergebnis

Insgesamt bleibt festzuhalten, daß die Randbedingungen zur Bebauungsplanaufstellung im Praxisbezug nicht eindeutig und präzise gefaßt werden können. Aufgrund mangelnder Gesetzesdetermination bleibt es der Gemeinde weitgehend überlassen, Zeitpunkt, Umfang und Inhalt der Bebauungsplanung in sachgerechter und zweckmäßiger Weise auszufüllen. Aufgrund dieser von ziemlich autonomer Inhalts- und Fälligkeitsbestimmung geprägten Planungsvoraussetzung verbleibt der Gemeinde ein erheblicher Ermessungsspielraum.

Einfache Bebauungspläne können auf wenige Festsetzungselemente reduziert sein, wobei auch gegebenenfalls rein textliche Aussagen (sog. Textbebauungsplan) möglich sind. Im Einzelfall kann es statthaft sein, daß der überwiegende Teil - oder in Ausnahmefällen sogar die Gesamtfläche - des Gemeindegebietes mit einfachen Bebauungsplänen überzogen wird. Letzteres ist z.B. denkbar, wenn im übergeordneten Regionalplan der betreffende Gemarkungsteil in seiner Funktion

als "Freiraum" bzw. ökologisches Vorranggebiet ausgewiesen wird. Die planerische Umsetzung der Funktion erfolgt über die Nutzungsart. Zur Zielerreichung kommt in erster Linie die Festsetzungsmöglichkeit von Flächen für die Landwirtschaft und für Wald in Frage (8). In der Praxis und konkreten Planungswirklichkeit dürfte diese Art der Funktionszuweisung aber in den seltensten Fällen eine Handlungsbereitschaft der Gemeinden im ländlichen Raum zur Aufstellung einfacher Bebauungspläne, schon gar nicht von weiträumiger Dimensionierung, hervorrufen; zumal dem unverplanten Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB bereits das Leitbild eines weitgehenden Schutzes vor baulicher Nutzung zugrundeliegt.

5. Lösungswege zur Konfliktbereinigung

Abgesehen von den allgemein gültigen Anhörungs- und Beteiligungsvorschriften im FlurbG und im BauGB ist das Verhältnis von Gemeinde und Flurbereinigung durch eine Reihe spezialgesetzlicher Bestimmungen im BauGB geregelt. Durch die Anwendung der Vorschriften der §§ 187 bis 190 BauGB soll nach einhelliger Auffassung eine Koordination städtebaulicher Maßnahmen mit Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur erzielt werden. Das Zusammenwirken zwischen Kulturamt und Gemeinde erschöpft sich insbesondere in einem Geflecht verschiedenartiger Verpflichtungen hinsichtlich der jeweiligen Planungs- und Maßnahmenbefugnisse. Zweifelsohne ist durch diesen in sich verzahnten Regelungsrahmen im Normalfall eine hinreichende Grundlage für eine Harmonisierung der beiden Raumplanungsträger gegeben. Oberstes Ziel der Koordination ist eine möglichst weitgehende Angleichung im Planungs- und Handlungsspektrum in zeitlicher, inhaltlicher und räumlicher Hinsicht, um Gegenläufigkeiten und konfligierende Widersprüche auszuschließen. Die wechselseitige Durchdringung und das enge Aufeinander-Abgestimmt-Sein verhelfen den beiden Planungsträgern zur größtmöglichen Effektivität. Ohne das Gebot zur aktiven Kooperation entsteht die Gefahr, daß Komplikationen bei der Planungswahrnehmung und späteren Verwirklichung eintreten. Gemäß dem "Prinzip der praktischen Konkordanz" soll allen Planungs- und Gestaltungsbelangen in den Grenzen des Möglichen optimal zur Geltung verholfen werden. In der praktischen Umsetzung wird dieser Idealfall nur selten erreicht werden.

Dies hat in erster Linie einen begriffsimmanenten Grund. Abstimmung gebietet das Bemühen um eine beidseitige Annäherung, bedeutet aber nicht Einvernehmen im Sinne von Willensübereinstimmung. De facto ergibt sich aus den Sondervorschriften der §§ 187 - 190 BauGB für die Beteiligten kein bindendes Ergebnis in allen berührenden Einzelfragen. Man kann hier also von einer "Wohlverhaltensbestimmung" sprechen, da etwaig auftretende Planungskonflikte ohne Anpassungszwang und ohne Absolutheitsanspruch entschärft werden sollen. Beide Planungspartner besitzen gleichsam "paritätische" Handlungsvollmachten. Ein Mechanismus zur Entflechtung offenkundig verbleibender Maßnahmen- und Planungsdivergenzen geht aus den Koordinationsbestimmungen des BauGB nicht hervor (9). Das Beispiel "Mainz-Gonsenheim" gibt hierfür ein beredtes Zeugnis in der jüngeren Vergangenheit ab (10). Zwar gilt generell, daß nur in dem gebotenen Maße die Belange des jeweils anderen Planungsträgers ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben dürfen; andererseits spiegeln die baurechtlichen Vorschriften die Bestätigung, aber nicht die Lösung der Planungskonflikte wider (11).

Als Fazit läßt sich somit festhalten: Das Verhältnis von Gemeinde und Flurbereinigung bleibt in den Vorschriften der §§ 187 - 190 BauGB ungeklärt, als in der Abstimmungsfindung keine volle Konsensbildung erzielt werden kann.

Welche Forderungen ergeben sich hiermit für die Arbeit der Kulturämter in ihrem gesetzlichen Auftrag, speziell im Hinblick auf die Agrarstrukturverbesserung? Grundsätzlich besteht im System der Landnutzung eine Mehrfachnutzung, die übereinstimmende oder konkurrierende Ziele in Abhängigkeit der zugrundeliegenden Nutzungsarten verfolgt (12). Besteht die Gemeinde auf einer großzügigen Ausdehnung von nicht qualifizierten Bebauungsplangebieten in der freien Feldflur, so kann die Handlungsmöglichkeit des Kulturamtes im Hinblick auf agrarstrukturelle Erfordernisse stark eingeschränkt bleiben. Es sollte daher darauf eingewirkt werden, die städtebaulichen und agrarstrukturellen Belange zumindest auf ein Mindestmaß hin in Übereinstimmung zu bringen. Ist eine diesbezügliche Verständigung nicht möglich, so stünde dem Kulturamt auf der Grundlage des § 31 BauBG das Recht zu, von den Festsetzungen des Bebauungsplans abzuweichen (13). Grundvoraussetzung für eine Abweichungsvornahme ist die Einhaltung der städtebaulichen Grundzüge, wie sie aus dem Bebauungsplan ersichtlich werden.

Sind in einem einfachen Bebauungsplan bodennutzerische Umgestaltungsfälle, z.B. für eine Biotopvernetzung, enthalten, so sollte die Gemeinde in der Bebauungsplanbegründung nach § 9 Abs. 8 BauGB bereits konkrete Aussagen zur Verwirklichung der Bodennutzungsfestsetzungen treffen. Dabei ist auch grundsätzlich ein hierfür geeignetes Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG in Betracht zu ziehen. Die Kulturämter sollen die Gemeinden im Rahmen des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens auf die Umsetzungsmöglichkeit aufmerksam machen.

6. Schlußbetrachtung

Den Gemeinden steht im Hinblick auf die räumlichen und inhaltlichen Festsetzungsmöglichkeiten der Bebauungsplanung eine umfassende Gestaltungskompetenz zu. Insbesondere durch die Erweiterung der städtebaulichen Zielsetzung, zum Schutz und zur Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen beizutragen, hat der Plan nach § 8 BauBG einen besonderen Stellenwert für den Regelungsbereich der Umweltvorsorge. Kollisionen mit dem agrarstrukturellen Ordnungsauftrag der Kulturämter sind prinzipiell vorgezeichnet, wenn große Teile des unbereinigten Außenbereiches durch Bebauungsplanung abgedeckt werden. Sofern im Bebauungsplan keine Festsetzungen getroffen werden, die eine Veränderung bzw. Umnutzung der beplanten Flächen zur Folge haben (z.B. landwirtschaftliche Flächen als städtebauliches Ziel des Freiraumschutzes), ist es vom rechtlichen Standpunkt aus der Flurbereinigungsbehörde unbenommen, in diesem Bereich agrarstrukturverbessernde Maßnahmen auf der Grundlage des FlurbG unter Wahrung der städtebaulichen Grundkonzeption vorzunehmen. In der Regel sollte jedoch vom Kulturamt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 BauGB darauf eingewirkt werden, das Bebauungsplangebiet auf städtebaulich motivierte Umgestaltungsfälle zu beschränken. Dies erleichtert die Arbeit der Kulturämter und verkleinert für die Gemeinde die Gefahr von Rechtsstreitigkeiten.

7. Literatur:

- (1) Albers, G.: Neue Aufgaben der Stadt- und Dorferneuerung. In: Schriftenreihe "Städtebauliche Forschung" des BM-Bau, Heft 03.115, Bonn 1986
- (2) Haag, A.: Das neue Baugesetzbuch und seine Auswirkungen für die Landeskulturverwaltung. NLKV 1987, H. 7, S. 31

- (3) Lichtenthal, R.: Bodenordnerische Möglichkeiten für die Kulturämter nach dem Baugesetzbuch (BauGB). Niederschrift des Referates anlässlich der Tagung der KAV und LtB in Mainz, 1987, S. 22
- (4) Dippold, R.: Verhältnis der Bauleitplanung zur Landschaftsplanung, RdL 1988, S. 282-285
- (5) Schlichter/Stich (Hrsg.): Berliner Kommentar zum BauGB, § 9 RdNr. 47
- (6) Stich, R.: Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen als wichtige neue Aufgabe der gemeindlichen Bauleitplanung. ZfBR 1989, S. 12
- (7) Magel, H.: Zum Stellenwert der Landschaftsplanung in der Flurbereinigung am Beispiel Bayern. ZfV 1988, S. 137
- (8) Grooterhorst, J.: Die Aufstellung von Bebauungsplänen zur Verwirklichung freiraumschützerischer Ziele. NuR 1985, S. 226
- (9) Dippold, R.: Zur Abstimmungsproblematik von Flurbereinigung und kommunaler Planung. ZfKuL 1989, H. 5, im Druck
- (10) Stanjek, U.: Flurbereinigung zwischen Landentwicklung und Stadtentwicklung, aufgezeigt am Beispiel Mainz-Gonsenheim. VR 1984, S. 305
- (11) Quadflieg, F.: Das Verhältnis von Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach §1 FlurbG und Bauleitplanung sowie anderen Fachplanungen. VR 1981, S. 209
- (12) Spitzer, H.: Die Berücksichtigung der komplexen Landnutzung in der Planung. ZfKuF 1986, S. 172
- (13) Dippold, R.: Verhältnis der überörtlichen Fachplanungen zur Bauleitplanung. RdL 1989, S. 60

Mit geringeren Wegebreiten zu mehr Landespflege?

von Obervermessungsrat Gerhard Müller, Mayen

Die obenstehende Frage stellte sich der Verfasser angesichts der Erkenntnis, daß in einem Flurbereinigungsgebiet mit intensiver ackerbaulicher Nutzung im vorderen Maifeld (Kreis Mayen-Koblenz) bereits wenige Jahre nach der Besitzeinweisung die abgesteckten Wegebreiten nahezu aller Wirtschaftswege örtlich nicht mehr erkennbar waren.

Ein Vergleich der abgesteckten mit den vorhandenen Wegebreiten führte zu folgendem, bemerkenswertem Ergebnis:

In diesem Verfahren mit 1 420 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche wurden etwa 100 km neue Wege mit einer Fläche von rd. 50 ha ausgewiesen. Bereits 3 Jahre nach der Besitzeinweisung betrug die tatsächlich noch örtlich vorhandene Wegefläche lediglich 40 ha. Somit wurden rd. 20 % (!) der über den Landabzug bereitgestellten Wegefläche wieder von den Landwirten ackerbaulich genutzt.

Offensichtlich entsprach die ursprünglich abgesteckte Wegebreite nicht dem tatsächlichen Bedarf vor Ort. Maßgeblich für die Inanspruchnahme durch die Landwirte war wohl einerseits der "Landhunger" in diesem intensiv genutzten Bereich und andererseits die heute immer geringere Dichte des landwirtschaftlichen Verkehrs. Behinderungen in Spitzenzeiten, z.B. bei der Ernte, können anscheinend problemlos umgangen werden.

Die in der Regel nach den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung gewählten Wegebreiten sollen indirekt auch bewirken, daß die nicht befahrenen Wegeteile sozusagen als "Randstreifen" ökologische Funktionen übernehmen.

Dieses Ziel kann jedoch in den intensiv genutzten Ackerlagen offenbar nicht erreicht werden, denn durch Bewirtschaftung bis an die Fahrspur verbleibt lediglich ein schmaler Randstreifen mit geringen ökologischen Entfaltungsmöglichkeiten.

Hier könnte folgende Vorgehensweise zu einem besseren landespflegerischen Erfolg führen:

Die Breite der Wirtschaftswege mit normaler Verkehrsbedeutung wird auf ein Mindestmaß (z.B. 3,5 m) reduziert. Die hierdurch gegenüber der Standardbreite eingesparte Fläche wird für landespflegerische Anlagen, z.B. als eigens ausgewiesene Acker- oder Wegerandstreifen, verwendet.

Im vorliegenden Flurbereinigungsverfahren hätten auf diese Weise rd. 20 km Randstreifen mit einer Breite von 5 m ausgewiesen werden können, ein nennenswerter Beitrag für die Landespflege, besonders im Hinblick auf die Vernetzung mit anderen landespflegerischen Einrichtungen.

In Flurbereinigungsgebieten mit größerer Wegedichte würde sich dieser Effekt noch verstärken. Zudem hat die Ausweisung eigenständiger Randstreifen zusätzlich den Vorteil, daß ihr Schutz und ihre Pflege besser gewährleistet werden können.

Bei der Festlegung der Wegebreiten im Wege- und Gewässerplan sollten daher diese Überlegungen dem Vorstand nähergebracht und auf eine entsprechende Regelung hingearbeitet werden, zumal sich ein weiterer Vorteil herausstellen läßt:

Der Landabzug kann gesenkt werden, da diese landespflegerischen Anlagen auf die sonstigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen angerechnet werden können.

Besonders in ackerbaulich intensiv genutzten Gebieten mit höheren Bodenwerten wird der Landabzug von den Teilnehmern kritisch beurteilt. Die Bereitschaft zur Erhöhung des Abzuges über das zur Erschließung notwendige Maß, also z.B. für zusätzliche landespflegerische Anlagen, kann nur durch überzeugende Argumentation erreicht werden. Durch die oben beschriebene Vorgehensweise kann der Landabzug trotz eines höheren landespflegerischen Anteils in einer von den Teilnehmern akzeptierten Größenordnung gehalten werden.

Wirtschaftswegebefestigung und Verkehrsbeanspruchung

von Obervermessungsrat Wolfram Cirsovius, Trier

1. Einleitung

Muß ein Wirtschaftsweg wegen zu geringer Untergrundtragfähigkeit befestigt werden, dann ist für die Wahl des Wegeaufbaues und der Dicke der Schichten maßgebend, wie der Weg beansprucht wird. Die Beanspruchung kann auch als Häufigkeit der Lastwechsel definiert werden. Wesentlich ist also die Anzahl und die Größenordnung der Lastfälle. Nicht nur das aus der Masse herrührende vertikal wirkende Gewicht, sondern auch die Beschleunigungskräfte, vor allem negative beim Bremsen, erzeugen ein Durchwalken des Baukörpers und womöglich zugleich des Untergrundes. Durch diese Walkbewegung wird in den Kapillaren des Baukörpers verstärkt Wasser nach oben transportiert. Die Vereisung zusammen mit einer Belastung bei Frost führen dann zu Deckenaufbrüchen und früher oder später zu einer Zerstörung des Wegeaufbaues.

Seit Jahrzehnten wird auch mit dem PKW zum Wirtschaftsstück gefahren. Der Motorisierungsgrad hat in den letzten Jahren weiter zugenommen, so entfielen am 01.07.1987 482 PKW auf 1.000 Einwohner in Rheinland-Pfalz. Die zunehmende Motorisierung wirkte sich auch in noch größerer Stärke und höherem Gewicht der Schlepper in der Landwirtschaft. Hierdurch wird der Transport noch schwererer Lasten ermöglicht, sei es als Anbaugeräte am Schlepper oder auf Anhängern. Ein renommierter deutscher Landmaschinenhersteller bietet Schlepper von 92 Kw/125 PS bis 136 Kw/185 PS serienmäßig an. Schon wird vom beabsichtigten Verkauf bei uns von Schleppern aus Übersee mit über 200 PS berichtet.

Der Wegeaufbau muß sich demnach einerseits nach der Untergrundtragfähigkeit richten, andererseits nach der verkehrlichen Belastung.

2. Schlepper

Die Zugmaschinen allein und mit Anbaugeräten erzeugen erhebliche Achslasten. Beispielsweise weist ein 120 PS/90 Kw-Schlepper ein Leergewicht von 6 Tonnen auf, der Pflug wiegt 1,4 Tonnen.

Beim Saatvorgang sind zugleich am Schlepper angebaut:

Kreiselegge	32 Zentner
Sähmaschine	7 Zentner
Saatgut im Bunker	<u>5 Zentner</u>

2,2 Tonnen.

=====

Zusammen mit dem Schlepper von 6 Tonnen wird ein Gewicht von 8,2 Tonnen erreicht. Wenn man sich daran erinnert, daß bei den schweren Anbaugeräten beim Anfahren bzw. welliger Oberfläche die Vorderachse vom Boden abhebt, so ist mit einem Hinterachsdruck von 8 Tonnen zu rechnen.

Der oben genannte 136 Kw/185 PS-Schlepper hat ein zulässiges Gesamtgewicht von 7,5 Tonnen, auf Wunsch 10 Tonnen. Da für die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klasse 3 die Obergrenze von 7,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht gilt, bleiben Fahrzeuge mit höherem zulässigen Gesamtgewicht auf Fahrzeugführer mit Führerschein Klasse 2 beschränkt.

Die Zugmaschinen dieser Stärke erreichen eine Geschwindigkeit von regelmäßig 40 km/h, aber auch oft 50 km/h auf ebener Strecke, wenn auch die Bauartzulassung eine geringere Geschwindigkeit ausweist.

3. Anhänger

Immer häufiger werden große Zugmaschinen mit Druckluftanlagen und luftdruckgebremsten Anhängern eingesetzt.

Nach der Straßenverkehrszulassungsordnung StVZO § 34 Abs. 3 beträgt die maximal zulässige Achslast 8 Tonnen, bei Ausnahmegenehmigungen bis 10 Tonnen. Fahrzeuge über 8 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht (Anhänger § 41 Abs. 10) müssen mit Druckluftbremsen ausgerüstet sein. Hierdurch entstehen erheblich höhere Verzögerungskräfte als bei mechanischen Bremsen. Für Zugfahrzeuge mit Anhänger galt bisher das höchste zulässige Gesamtgewicht von 40 Tonnen. Nach den Regelungen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft sind die Gewichte aufgestockt worden, wodurch heute die Höchstgrenze bei 42 Tonnen liegt (ohne Sondergenehmigung durch die Bezirksregierungen für Tieflader, Sonderfahrzeuge).

Das maximal zugelassene Gesamtgewicht beträgt beim Zugfahrzeug allein oder beim Anhänger allein 26 Tonnen bei drei Achsen, d.h. schon beim stehenden Fahrzeug erreicht die Achslast 8 - 9 Tonnen.

Diese schwersten Beanspruchungen durch Anhänger treten in der Landbewirtschaftung **tatsächlich** auf, und zwar beim Transport von Kunstdünger und der Erntefrucht!

Die Transportmenge zwischen Hof und Feld bestimmt die Fahrthäufigkeit in Abhängigkeit von der Tonnage des Transportfahrzeuges.

Düngemittel	8 - 10 Tonnen/20 ha
Gülle	50 - 80 cbm/ha
Erntegut:	
Getreide	4 - 7 Tonnen/ ha
Stroh	5 Tonnen/ ha
Gras (Anwelksilage)	10 Tonnen/ ha u. Schnitt
Kartoffeln	19 - 32 Tonnen/ ha
Silomais	40 - 47 Tonnen/ ha
Futtermühen	80 - 100 Tonnen/ ha

Güllefaßanhänger bunkern rund 10 cbm, nicht selten werden auch großvolumige Güllefässer im Eigenbau auf Anhängerfahrgerüste aufgeschweißt.

Bei schweren Güllefaßanhängern wird durch lenkbare Tandemachsen erreicht, daß der Schlepper überhaupt in der Lage ist, den beladenen Anhänger um enge Kurven zu ziehen. Wird Gülle auf das Feld in regelmäßigen Bahnen ausgebracht, dann sind die Belastungsfolgen und -spuren des Wendevorganges auf dem Wirtschaftsweg unmittelbar sichtbar.

4. Mähdrescher/selbstfahrende Arbeits- und Erntemaschinen

Jüngere Mähdrescher mit 4,5 m Schneidwerkbreite haben bei 4 Tonnen Bunkerkapazität beispielsweise 10 Tonnen Achslast (Sondergenehmigung bei der Zulassung). In Trier gibt es auch einen selbstfahrenden Kalkstreuer, welcher im Eigenbau auf ein LKW-Fahrgestell montiert wurde.

5. Milchwagen

Der Milchwagen fährt üblicherweise alle 2 Tage Siedlungshöfe an, vorausgesetzt die Zuwegung erlaubt dies und die Bevorratungskapazität für 2 Tage ist auf dem Hof gegeben. Die Fahrzeuge des Milchhofes Trier haben folgendes zulässiges Gesamtgewicht:

Zugfahrzeug	Eigengewicht	13 Tonnen
	Milchladung	<u>13 Tonnen</u>
	Summe:	26 Tonnen
Anhänger	Eigengewicht	8 Tonnen
	Milchladung	<u>8 Tonnen</u>
	Summe:	16 Tonnen
Milchtankzug	Summe:	42 Tonnen
=====		

Andere Milchtankzüge (Hochwaldwerke Thalfang) fahren mit einem 16 Tonnen-Zugwagen und einem 3-achsigen 24 Tonnen-Anhänger.

Durch diese verschiedenen Verkehrsbelastungen werden die Wirtschaftswege sehr stark beansprucht. Der Quellverkehr rührt von den Höfen her, den Zielverkehr erzeugen die Höfe und die landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Die Wegebefestigung für Wege mit häufigem Verkehr kann nach obigen Ausführungen zur Vorbeugung der Zerstörung nicht stark genug sein, bis hin zur Stärke eines ortsüblichen Straßenbaus.

Je geringer der Verkehr wird, um so gewichtiger stehen die Interessen der Landespflge und die Herstellungskosten einer schweren bituminösen Befestigung entgegen. Schließlich kann es zur Ablehnung einer derart schweren Befestigung kommen.

6. Ergebnis

Als Folgerung ist festzustellen: Es werden in Zukunft sinnvollerweise nur noch die Wege von den Höfen aus bis zu Verkehrsverzweigungspunkten und in den wichtigen Gefällstrecken über 5 % Neigung mit bituminöser Befestigung herzustellen sein.

Einsatz von Victor 9000 mit Digitalisiertisch bei graphischen Grenzermittlungen

von Vermessungsamtmann Willi Junk, Kaiserslautern

Nach Ziffer 3.7 VV ZusKatFlurb vom 22. März 1988 (ISM 363/648-05/01) soll die Feststellung der Gebietsgrenze oder Neumessungsgrenze bei nicht einwandfreiem Katasternachweis durch das Katasteramt erfolgen, was jedoch nicht ausschließt, daß solche Teilstücke auch durch das Kulturamt bearbeitet werden können.

Für die Fälle, in denen der Katasternachweis nur aus der Flurkarte besteht, kann die nachfolgend beschriebene Methode eine echte Hilfe bieten:

Im Beispiel (Seite 77) wurden die Punkte 1 - 3 und 8 - 11 in der Örtlichkeit vorgefunden und anhand von Fortführungsrissen überprüft. Die Übereinstimmung mit dem Katasternachweis wurde festgestellt.

Die Punkte 4 - 7 fehlten in der Örtlichkeit. Auch das Zahlenwerk (Fortführungsrisse, Abmarkungshandrisse, Operate) stand für diesen Bereich nicht zur Verfügung, so daß eine Grenzfeststellung graphisch nach der Flurkarte erforderlich war, die durch das sehr hängige Gelände und den Bewuchs zusätzlich erschwert wurde.

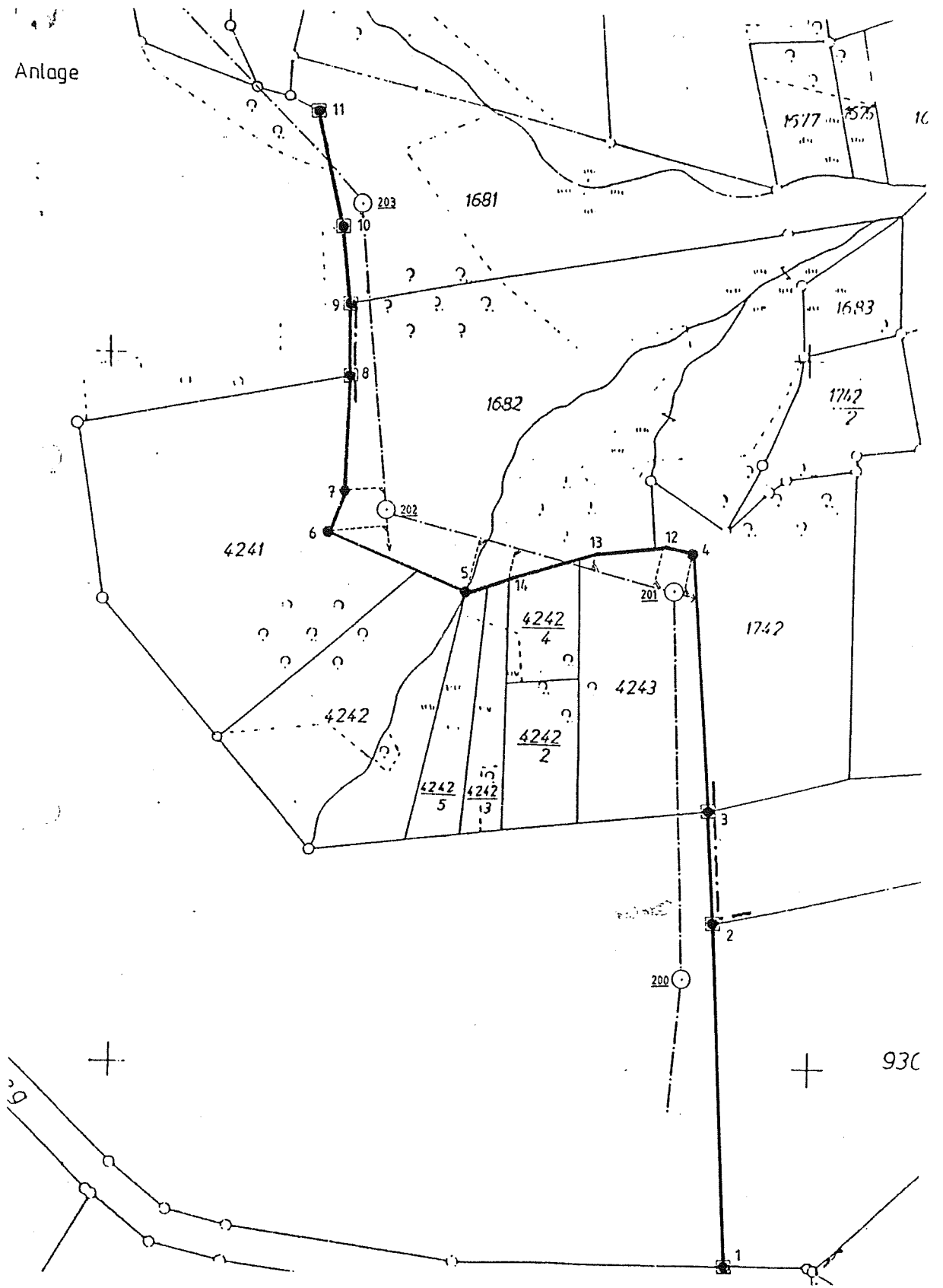
Um die Kartengrenzen in die Örtlichkeit zu übertragen, wurde ein Polygonzug entlang der herzustellenden Grenze gelegt (Polygonpunkte 200 - 203). Dies geschah unter dem Gesichtspunkt, daß das Neumessungsgebiet terrestrisch aufgemessen werden sollte. Im Falle einer photogrammetrischen Neuaufnahme wäre eine photogrammetrische Bestimmung von Polygon- oder Hilfspunkten sicher wirtschaftlicher.

Bei der Messung des Polygonzuges wurden die örtlich vorhandenen Punkte 1 - 3 und 8 - 11 mitaufgenommen.

Die Koordinatenberechnung sowohl der Polygonpunkte als auch der vorhandenen Grenzpunkte erfolgte mit Victor 9000.

Die nun folgende graphische Ermittlung der Bestimmungselemente der fehlenden Grenzpunkte sollte möglichst auf der Originalkatasterkarte oder doch einer sehr maßhaltigen Kopie dieser erfolgen (Astralonfolie, PE-Folie).

Mittels des Programms Affintransformation (RiDezDV 6.2), bei dem die koordi-



nierten Punkte als Paßpunkte eingegeben werden, wird die Übereinstimmung und Genauigkeit (Kartenverzug, zeichnerische Genauigkeit) der Kartenvorlage durch Gegenüberstellung der örtlich gemessenen Koordinaten mit den digitalisierten graphischen Koordinaten ermittelt.

Die Transformationskonstanten, die Restfehler sowie die größten zulässigen Abweichungen werden am Bildschirm angezeigt.

Eine Möglichkeit der Korrektur durch Auswahl der Paßpunkte ist gegeben, wobei die Fehlergrenzen der Fortführungsanweisung II zu beachten sind.

Nach dem Abspeichern der Transformationskonstanten und Aufrufen des Programmteils "Koordinatenregistrierung" (RiDezDV 6.3) können die fehlenden Grenzpunkte auf der Karte digitalisiert und graphische Koordinaten ermittelt werden.

Die Weiterverarbeitung dieser Koordinaten, etwa eine orthogonale Umformung auf die Polygonseiten im Hinblick auf die örtliche Absteckung und Vermarkung, kann nach Erfordernissen vorgenommen werden.

Schlußbemerkung

Stellt man oben beschriebene Verfahrensweise der herkömmlichen Methode einer graphischen Grenzermittlung gegenüber, so kann positiv festgestellt werden:

Eine Genauigkeitssteigerung wird dadurch erreicht, daß durch Verwendung mehrerer Paßpunkte eine Fehlerverteilung in zwei Richtungen erfolgt. Somit wird eine sehr hohe Sicherheit bei der Herstellung fehlender Punkte in der Örtlichkeit unter Berücksichtigung des Nachbarschaftsprinzips erreicht.

BUCHBESPRECHUNGEN

Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung (HdUVP)

Ergänzbare Sammlung der Rechtsgrundlagen, Prüfungsinhalte und -methoden für Behörden, Unternehmen, Sachverständige und die juristische Praxis.

Herausgegeben von Dr. jur. Peter-Christop Storm und Dr. jur. Thomas Bunge.

Grundwerk einschließlich 1. und 2. Lieferung, 448 Seiten, DIN A 5, DM 88,--zuzüglich Spezialordner.

Erschienen im Erich Schmidt Verlag, Postfach 7330, 4800 Bielefeld.

Mit der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 27.6.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) Ab. EG Nr. L 174/40 ist die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) EG-weit harmonisiert worden; die Mitgliedsstaaten haben ihr innerstaatliches Recht innerhalb von drei Jahren entsprechend anzupassen. Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie befindet sich zur Zeit im parlamentarischen Verfahren.

Das Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung (HdUVP) ist im Herbst 1988 erschienen und wurde bereits weiter ausgebaut.

Das HdUVP bietet umfassend und auf dem neuesten Erkenntnisstand Informationen zu dem komplexen Bereich der UVP, vor allem über die rechtlichen Grundlagen der UVP, deren Inhalt und Methodik und die besonderen Anforderungen an die UVP einzelner Vorhabenarten. Über die Anforderungen an bestimmte Vorhaben hinaus enthält das Handbuch auch Hinweise zur UVP von Plänen und Programmen sowie von Entwürfen zu Rechts- und Verwaltungsvorschriften. In einem Anhang werden die wichtigsten einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Richtlinien, Technischen Regeln und ähnliche Dokumente teils im Wortlaut, teils im Auszug wiedergegeben. Die Form der ergänzbaren Ausgabe erleichtert die Aktualisierung und Fortschreibung des Werkes. Die Auseinandersetzung mit der UVP läßt die Beschaffung auch für den Bereich des Tätigkeitsfeldes "Landentwicklung" sinnvoll erscheinen.

A. Lorig

Landesrecht in Rheinland-Pfalz

Textsammlung als ergänzbare Loseblattsammlung. Herausgegeben und bearbeitet von Rudolf Rumetsch, Ministerialdirigent a.D., Mainz. 4.Auflage, Loseblattsammlung, 4 Kunststoff-Sammelordner, DIN A 5, Preis des Gesamtwerks für Neu-Abonnenten DM 179,--, Deutscher Fachschriften-Verlag, Postfach 2120, 6200 Wiesbaden

Diese seit über 30 Jahren bewährte systematische Sammlung des geltenden, aktuellen Landesrechts von Rheinland-Pfalz enthält neben den Rechtsvorschriften auch für die Praxis wichtige allgemeine Verwaltungsvorschriften, Organisationspläne und Geschäftsordnungen. Die 85. Nachtragslieferung ist erschienen.

Dieser Nachtrag enthält vorwiegend Rechtsänderungen, dagegen nur wenige gänzlich neue Materien. Darin spiegelt sich der Umstand, daß das geltende Landesrecht kaum mehr Lücken aufweist, der vorhandene umfangreiche Vorschriftenbestand aber ständiger und häufiger Anpassung an die Rechtsentwicklung sowie an geänderte Erkenntnisse, Verhältnisse und Bedürfnisse bedarf. Gleiches gilt für viele Verwaltungsvorschriften. All dies macht eine zeitnahe Loseblattsammlung für die praktische Arbeit heute unentbehrlicher denn je. Die 85. Nachtragslieferung bringt das Werk auf den Rechtsstand (nach Verkündigungsdatum) vom 1.4.1989.

A. Lorig

LITERATURÜBERSICHT

Von Axel Lorig und Rudolf Dielmann, Mainz

Recht der Landwirtschaft

- Hoecht, H.: Biotopvernetzung in der Flurbereinigung, Heft 1, 1989, S. 1
- Kraffert, W.: Rechtsweg bei Entschädigungsfestsetzungen in der Unternehmensflurbereinigung, Heft 2, 1989, S. 29
- Dippold, R.: Verhältnis der überörtlichen Fachplanungen zur Bauleitplanung, Heft 3, 1989, S. 59
- Dippold, R.: Flurbereinigung als landespflegerischer Auftrag, Heft 4, 1989, S. 87
- Zillien, F.: Flurbereinigung unter veränderten politischen Rahmenbedingungen, Heft 5, 1989, S. 113
- Hess, Cl.-R.: Stilllegung landwirtschaftlich genutzter Flächen, Heft 5, 1989, S. 115

Zeitschrift für Kulturtechnik und Landentwicklung

- Hoisl, R.: Kulturtechnik und Landentwicklung, Heft 1/2, 1989, S. 1
- Baumann, H.: Studie zur Belastung eines kleinen Wasserlaufs in landwirtschaftlich genutzter Landschaft, Heft 1/2, 1989, S. 21
- Litzka, J. und Striedl, F.L.: Achslastbeschränkungen auf schwach befestigten Wegen während der Frühjahrstauperiode, Heft 1/2, 1989, S. 48
- Läpple, E.C.: Europäische Fachtagung Flurbereinigung, Heft 1/2, 1989, S. 67
- Reith, W.J.: Regionalpolitik und Dorferneuerung - Beiträge zur Problemlösung in ländlichen Gebieten Österreichs, Heft 3/4, 1989, S. 105
- Kuhlmann, F.: Betriebswirtschaftliche Aspekte von Bewirtschaftungsauflagen in Wasserschutzgebieten, Heft 5/6, 1989, S. 145
- Krimmer, H.: Überlegungen zur Dorfästhetik, Heft 5/6, 1989, S. 184

- K. Neufang u.a.: Räumlich differenzierende Berechnung großmaßstäblicher Erosionsprognosekarten - Anwendung der dABAG in der Flurbereinigung und Landwirtschaftsberatung, Heft 4, 1989, S. 233

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen

- Kraus, K.: Ökologie und Technik: Widerspruch oder Ergänzung, Heft 3, 1988
- Schawerda, P.: Eine neue Planungsphilosophie für den ländlichen Raum, Heft 3, 1988
- Mayrhofer, W.: Grundzusammenlegung und Landschaftsplanung, Heft 3, 1988
- Magel, H.: Dorferneuerung in Bayern - Erfahrungen und Ausblick, Heft 3, 1988

Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik

- Schmid, W.A.: Kulturtechnik in der Schweiz, Heft 5, 1989, S. 275
- Kuratli, B.: Gedanken zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei Meliorationen, Heft 5, 1989, S. 281
- Schmid, W.A.: Die Tätigkeitsfelder des Kulturingenieurs in ihrem Bezug zur Umwelt, Heft 6, 1989, S. 364
- Hiestand, O. u. Bieri, H.: Nutzungsentflechtungsumlegung - oder wie man 10 ha Fruchtfolgeflächen vor der Überbauung retten kann, Heft 6, 1989, S. 367
- Hiestand, O.: Natur- und Heimatschutz bei Meliorationen, Heft 6, 1989, S. 371
- Zollinger, F.: Bodenschutz - ein neues Arbeitsgebiet des Umweltschutzes, Heft 6, 1989, S. 381

Allgemeine Forstzeitschrift

- Zillien, F.: Wie soll die Landschaft am Mittelrhein aussehen? - Das Beispiel "Viertälergebiet", Heft 12/13, 1989, S. 315

Vermessungswesen und Raumordnung

- Magel, H.: Landinformation und Landentwicklung - Modische Schlagwörter oder Zukunftsaufgaben der Bodenordnung, Heft 3, 1989, S. 153

- Koetter, T.: Zur Bedeutung der Dorferneuerung im Rahmen der verschiedenen raumordnerischen Konzeptionen, Heft 3, 1989, S. 175

Wasser und Boden

- Ritterbach, E. u.a.: Hydraulische Berechnung naturnaher Fließgewässer. Nachweis der Abflußkapazität, Heft 1, 1989, S. 5
- Silzmann, D.: Niederschlag-Abfluß-Berechnungen für urbane Entwässerungsgebiete, Heft 1, 1989, S. 15
- Brand, T. und Zaiss, H.: Wasserspiegellinienberechnung bei wechselnden Fließzuständen, Heft 1, 1989, S. 12

Bitumen

- Tillmann, W.: Wasserführung auf Wirtschaftswegen mit Hilfe eines Asphaltkeils, Heft 2, 1989, S. 76
- Behr, H.: Schnellprüfverfahren zur Qualitätssicherung im Asphaltstraßenbau, Heft 2, 1989, S. 57

Die Naturstein-Industrie

- Zürrer, H.: Europa 1992 - Beitrag der Normung, Heft 2, 1989, S. 31

Wasserwirtschaft

- Gebler, R.-J.: Fischeaufstiege, derzeitige Situation und zukünftige Konzeption, Heft 2, 1989, S. 64

Forum

- Thieme, W.: Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur als Behörde im Umlegungs- und Grenzregelungsverfahren, Heft 1, 1989, S. 1

Garten und Landschaft

- Dechent, H.-J.: Wandel und Erhalt der Dorfflora, Heft 5, 1989, S. 24

Pfälzer Bauer

- Seibert: Agrarverwaltungsreform - Rheinland-Pfalz geht neue Wege, Heft 2, 1989, S. 3
- Zillien, F.: Waldflurbereinigung in Rheinland-Pfalz, Heft 6, 1989, S. 26

ASG: Ländlicher Raum ist ohne Bodenordnung nicht gestaltbar

Rheinische Bauernzeitung

Zillien, F.: Waldflurbereinigung in Rheinland-Pfalz, Heft 5, 1989, S. 26

Zillien, F.: Landentwicklung und Dorferneuerung untrennbar miteinander verbunden, Heft 22, 1989, S. 10

EHRUNGEN

Ministerialrat Theodor Fortmann im Ruhestand

Ministerialrat Fortmann, langjähriger Referent im Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten - Abteilung Landeskultur - trat mit Ablauf des Monats März 1989 in den Ruhestand.

Herr Fortmann, geboren am 09.02.1926 in Delmenhorst, studierte nach seiner Schulausbildung in Vechta und Meppen, nach Einsatz als Luftwaffenhelfer, Reichsarbeitsdienst, Kriegsdienst und Kriegsgefangenschaft an den Technischen Hochschulen Braunschweig und Hannover Geodäsie und legte 1957 das zweite Staatsexamen ab.

Als Assessor des Vermessungsdienstes war er zunächst Bediensteter des Landes Niedersachsen, trat dann in die Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz ein und war ab 01. April 1958 als planender technischer Beamter beim Kulturamt Bingen eingesetzt; dort wurde er am 01. Juni 1961 zum Regierungsvermessungsrat ernannt.

Ab 04. November 1963 war er Kulturamtsanwärter und kam nach der Aussprache am 01. Juni 1965 als Regierungskulturrat zum Ministerium, dem zu dieser Zeit auch die Aufgaben der oberen Flurbereinigungsbehörde oblagen. Neben den ministeriellen Aufgaben übte Herr Fortmann die Dienst- und Fachaufsicht über Kulturämter in verwaltungsmäßiger Hinsicht aus. Er wurde am 10. Oktober 1965 zum Oberkulturrat, am 01. März 1970 zum Regierungsdirektor und am 01. März 1973 zum Ministerialrat ernannt.

Nach der Funktionalreform im Jahre 1974 war Herr Fortmann zuständiger Referent für sehr unterschiedliche Fachbereiche, insbesondere der Landespflanze, der Bauleitplanung, der Dorferneuerung, der Statistik und des Ausbaus in Flurbereinigungsverfahren. Seine breit gefächerte Ausbildung und seine fundierten Fach- und Sachkenntnisse befähigten ihn, alle ihm gestellten Aufgaben präzise zu lösen.

Herr Fortmann vertrat das Land Rheinland-Pfalz bei der Länder-Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung in den Arbeitsgruppen "Dorferneuerung" und "Bau". Mehrere

Hefte "Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung" hat er wesentlich mitgestaltet.

Herr Fortmann steht, auch wegen seiner menschlichen Qualitäten, bei seinen ehemaligen Kollegen und Mitarbeitern in hohem Ansehen. Die besten Wünsche für seine Gesundheit begleiten ihn in den Ruhestand.

Heinz Reifferscheid

Leitender Regierungsdirektor Emil Primaveßy im Ruhestand

Leitender Regierungsdirektor Emil Primaveßy wurde in einer Feierstunde am 02. Juni 1989 in Neustadt/Weinstraße durch Herrn Staatssekretär Prof. Dr. Wolfgang Rumpf aus dem aktiven Dienst in der Landeskulturverwaltung verabschiedet. Vor einem großen Kreis geladener Gäste und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kulturamtes Neustadt/Weinstraße ging der Staatssekretär auf den Lebens- und Berufsweg von Emil Primaveßy ein. Der scheidende Kulturamtsvorsteher, der am 11. Februar 1926 geboren wurde, studierte nach seiner Schulausbildung in Neustadt/Weinstraße an der Technischen Hochschule Fredericiana in Karlsruhe Geodäsie. Er beendete im Sommersemester 1952 dieses Studium als Diplomingenieur, um sodann nach seiner vbrübergehenden Tätigkeit auf Werkvertrag und nach seiner Referendarausbildung am 01. Juli 1956 als Assessor des Vermessungsdienstes im Angestelltenverhältnis, danach als Regierungsvermessungsassessor seine Tätigkeit in der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz zu beginnen. Als Regierungsvermessungsrat und als planender technischer Beamter war er mehrere Jahre tätig, um sich dann ab 01.07.1961 als "Kulturamtsanwärter" einer 2-jährigen Zusatzausbildung zu unterziehen.



Aus datenschutzrechtlichen Gründen Personaldaten entfernt.

S. 85 bis 90

Im Anschluß an diese zusätzliche Ausbildung war Emil Primaveßy 6 Jahre im Kulturamt Bad Kreuznach als stellvertretender Dienststellenleiter tätig, anschließend ebenfalls 6 Jahre als Kulturamtsvorsteher des Kulturamtes Trier eingesetzt. Ab 01. April 1975 wurde er Vorsteher seines "Heimatkulturamtes" in Neustadt/Weinstraße, das er rd. 14 Jahre leitete.

Staatssekretär Prof. Dr. Rumpf bestätigte Emil Primaveßy hervorragendes Fachwissen, Gerechtigkeitssinn und Entschlußkraft bei schwierigen Entscheidungen. Dabei habe er an seine Mitarbeiter ebenso hohe Anforderungen wie an sich selbst gestellt. Der Staatssekretär wies auf die vielfältigen Leistungen des in Ruhestand tretenden Beamten, insbesondere während seiner 20-jährigen Tätigkeit als Kulturamtsvorsteher, hin. Hierbei habe er wesentliche Beiträge zur Entwicklung der Landwirtschaft, des Weinbaues und damit des ländlichen Raumes in wichtigen Regionen des Landes geleistet. Er sprach daher dem scheidenden Beamten den wohlverdienten Dank und die hohe Anerkennung der Landesregierung für die geleistete Arbeit aus und verabschiedete ihn mit guten Wünschen in den Ruhestand.

Eine Reihe von Repräsentanten des öffentlichen Lebens, darunter Vertreter kommunaler Stellen, landwirtschaftlicher und weinbaulicher Berufsverbände sowie von Teilnehmergeinschaften dankten dem scheidenden Kulturamtsvorsteher für seinen langjährigen engagierten Einsatz bei der Durchführung der ländlichen Bodenordnung im Bereich der Rheinpfalz. Für seine besonderen Verdienste um die Weinbergsflurbereinigung und die Langzeitplanung beim Rebenwiederaufbau überreichte ihm der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wiederaufbaukasse in Mainz, Herr Edwin Schrank, die Ehrenurkunde dieser Anstalt des öffentlichen Rechts.

Im Namen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dankte der Vorsitzende des Personrates dem scheidenden Dienststellenleiter für seine gewissenhafte Leitung des Kulturamtes und seine praktizierte Fürsorgepflicht.

Felix Zillien

Zum Gedenken an Dipl.Landwirt Kunz Karl von Lochow

Herr Kunz Karl von Lochow wurde am 30.06.1906 in Düberitz, Mark Brandenburg, als Sohn eines Landwirtes geboren. Nach der Schulausbildung, die mit dem Abitur abschloß und der landwirtschaftlichen Lehre studierte er Agrarwissenschaften in Hohenheim und Bonn. Das Studium schloß mit dem Diplom ab. Anschließend war er als Verwalter auf mehreren Gütern in der Mark Brandenburg und in Schlesien tätig. Wohlgerüstet durch diese umfassende theoretische und praktische Ausbildung übernahm er 1934 das väterliche Gut. Wie viele Männer seines Jahrgangs mußte er am 2. Weltkrieg teilnehmen, zuletzt als Offizier in der deutschen Wehrmacht. Nach dem Zusammenbruch wurde sein Gut in der Mark Brandenburg enteignet und er war gezwungen, zunächst als Förster seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Um dem zunehmenden politischen Druck auszuweichen, floh er 1953 in die Bundesrepublik Deutschland und kam zunächst mit seiner Familie nach Bonn. Er konnte im gleichen Jahr bereits als Mitarbeiter bei der Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation, Nebenstelle Alzey, tätig werden und übernahm kurz darauf

die Leitung dieser Nebenstelle. Wegen seiner besonderen Verdienste in der Nebenstelle Alzey wurde ihm 1957 die verantwortliche Position eines Landesgeschäftsstellenleiters der Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation in Bad Kreuznach übergeben. Diese Tätigkeit endete am 31.12.1972 durch Eintritt in den altersmäßig bedingten Ruhestand.

Herr von Lochow hat durch seine Arbeit in außerordentlich guter und erfolgreicher Weise in enger Zusammenarbeit mit der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz bei den vielfältigen Aufgaben der Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation, wie Eingliederung von Heimatvertriebenen und Flüchtlingen in die Landwirtschaft und Förderung der einheimischen Landwirtschaft durch Siedlungsmaßnahmen und einzelbetriebliche Förderungsmaßnahmen mitgewirkt. Auch wegen des Verlustes seines Gutes sah er gerade eine besondere Verpflichtung in der Hilfe für die Heimatvertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge. Seine Arbeit war durch großen Sachverstand, Nüchternheit und intensives Engagement gekennzeichnet. Vielen Mitarbeitern der Landeskulturverwaltung ist er vor allem als ein offener und korrekter Partner noch heute in sehr guter Erinnerung. Auch nach seiner Pensionierung war er mit verschiedenen Mitarbeitern der Landeskulturverwaltung, nicht zuletzt auch durch regelmäßige Teilnahme an einem Stammtisch, verbunden. Von seinen privaten Interessen darf auf seine Beschäftigung mit der Ornithologie verwiesen werden.

Herr von Lochow wurde am 13. November 1988 in Mainz-Finthen beigesetzt, nachdem er wenige Tage vorher nach mehrmonatigem Vermißtsein tot aufgefunden worden war. Die Umstände seines Todes sind ungeklärt. Bei der Beisetzung würdigte Herr Leitender Ministerialrat Zillien die großen Verdienste des Verstorbenen. Der Verstorbene habe sich bleibende Verdienste um die vertriebenen Landwirte und um die einheimische Landwirtschaft erworben. Seine wertvollen menschlichen Eigenschaften und seine Arbeit werden unvergessen bleiben. Er dankte für diese großen Leistungen im Namen des Landes Rheinland-Pfalz.

Dr. Spaetgens

INFORMATIONEN AUS DER LKV

Untersuchung über künftige Zielsetzungen und Aufgabenschwerpunkte für die Entwicklung des ländlichen Raumes in Rheinland-Pfalz

von Vermessungsdirektor Axel Lorig, Mainz

Die Zielsetzungen und Aufgabenschwerpunkte einer ganzheitlichen Neuordnung des ländlichen Raumes unterliegen bekanntlich ständigem Wandel. In den letzten Jahren haben sich auch die Anforderungen an den ländlichen Raum und die Bedeutung seiner verschiedenen Funktionen erneut stark gewandelt, worauf nicht zuletzt die Europäische Kampagne für den ländlichen Raum aufmerksam machen wollte.

Auf die ländliche Bodenordnung kommen in diesem Zusammenhang wichtige Zukunftsaufgaben zu, denn gerade die Bodenordnung schafft die notwendigen Voraussetzungen für eine ganzheitlich orientierte Entwicklung des ländlichen Raumes, für eine effiziente Nutzung der verfügbaren Flächen und einen haushälterischen Umgang mit Grund und Boden. Durch den fortwährenden Wandel der räumlichen Nutzungsansprüche wird der Ruf nach Bodenordnung auch da laut, wo die Arbeit bestens getan erschien.

Auf die personell reduzierte Landeskulturverwaltung wird damit ein stark steigender Anforderungsdruck ausgeübt. Er macht es erforderlich, wissenschaftlich zu untersuchen, welche Zukunftsaufgaben die Landeskulturverwaltung neben ihren klassischen Arbeiten in den kommenden Jahrzehnten zu bewältigen hat und wie dabei die gesellschaftspolitischen Prioritäten zu setzen sind.

Aus diesem Grund wurde ein Forschungsauftrag an die Universität Bonn vergeben, der von Prof. Dr.-Ing. Klaus Borchard mit der oben im Titel angegebenen Aufgabenstellung bearbeitet wird.

Auf der Grundlage des vorgelegten Forschungsantrages werden folgende Zukunftsaufgaben der Landneuordnung erfaßt, analysiert und bewertet:

1. Sicherung der verbleibenden landwirtschaftlichen Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe als Maßnahme zur Verbesserung der Agrarstruktur

- Neuordnung des durch Erbteilung zersplitterten Grundbesitzes (Erst-, Zweit- und Drittflurbereinigung)
- Sicherung und Verbesserung der Produktionsbedingungen auf wertvollen Agrarstandorten (Ackerbau und Weinanbau)
- Sicherung der bäuerlichen Landwirtschaft mit Familienbetrieben

2. Landrückverteilung bei Nutzungsaufgaben

- Flächenstilllegung und -extensivierung in der Landwirtschaft: Zusammenfassung jeweils der stillgelegten und der weiter bewirtschafteten Flächen, Aufforstungen

- Rückbau von Bandinfrastruktur (Streckenstilllegung der Eisenbahn etc.)
- Rekultivierung von Abgrabungsflächen (Kiesgruben etc.)

3. Landbereitstellung für Siedlung und Infrastruktur

(bei Verteilung der Nachteile durch den Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern), z.B.

- Neuordnung im unbeplanten Innenbereich zur effizienteren Nutzung von Bau- und Brachflächen und zur Aufhebung von Grunddienstbarkeiten (Förderung der "Innenentwicklung")
- Baulandbereitstellung zur Realisierung von Bebauungsplanungen und zur Ordnung der Außenentwicklung
- Flächenbereitstellung für Einrichtungen der sozialen Infrastruktur
- Flächenbereitstellung für örtliche Erschließungsmaßnahmen und Ortsumgehungen
- Flächenbereitstellung für überörtliche Verkehrsinfrastruktur (Fernstraßen, Schnellbahnstrecken der Bundesbahn)
- Flächenbereitstellung für Haus- und Sondermülldeponiestandorte
- Flächenbereitstellung für Industrie, Gewerbe und Energieversorgungseinrichtungen als Maßnahmen der Strukturverbesserung
- Landbereitstellung für Freizeit- und Erholungszwecke, für Freizeitparks und für Freizeitwohnen (Camping etc.)

4. Landbereitstellung für Naturschutz, zur Sicherung ökologischer Anliegen und für Nutzungsentflechtungen, z.B.

- Rückbau von Landneuordnungs- und Kultivierungsmaßnahmen der vergangenen Jahre, die nach dem heutigen Wissensstand über ökologische Zusammenhänge zu weitgehend waren. Korrekturen z.B. von Landschaftsbild, Bodenerosion, Dränung und Hochwasserschutzanlagen, Wegen etc.
- Nutzung der Stilllegung bzw. der Extensivierung von landwirtschaftlichen Nutzflächen (bei Verteilung der extensivierten Flächen auf einen größeren Personenkreis) für Naturschutzzwecke, z.B. Flächenzusammenlegungen (Mindestflächengröße, Pufferzonen für Naturschutzgebiete) und Vernetzungen naturnaher Flächen und Biotope
- Ausweisung neuer Schutzgebiete für Naturschutz, ökologische Regeneration, Wassergewinnung etc. im Sinne einer funktionsräumlichen Arbeitsteilung
- Integration und Realisierung von Landschaftsplänen, Naturparks etc.
- Renaturierung von Gewässern; naturnaher Ausbau, Gewässerschutz.

Die Arbeit stützt sich auf örtliche Untersuchungen in ausgewählten Verbandsgebietegebieten des ganzen Landes, sowie auf eine breite Basis aus Befragungen und Literaturanalysen.

Es wird ein Zielsystem für eine zukunftsorientierte, ganzheitliche Entwicklung der ländlichen Räume abgeleitet.

Ein wesentlicher Schwerpunkt ist die Überprüfung bisheriger Verfahrensarten der Landentwicklung, von Planungsmethoden, Rechtsinstrumenten, Organisationsform und Realisierungen (Erfassung und Auswertung exemplarischer Maßnahmen aus unterschiedlich strukturierten Gemeindetypen und ländlichen Räumen)

- Notwendigkeiten und Ansätze neuer Instrumente für die Landentwicklung (z.B. Ausdehnung der Finanzierungsmöglichkeiten der Gemeinschaftsaufgabe auf "Naturschutzverfahren")

- Modifikation des vorhandenen Instrumentariums im Hinblick auf eine flexiblere Anwendung (z.B. Verkürzung der Verfahrensdauer)
- Umstellung von Verfahren nach § 1 FlurbG auf § 86 (1), § 86 (3) oder § 91 FlurbG
- Organisation und Durchführung der Landentwicklung durch "Ämter für Landentwicklung" (Sonderverwaltung)

Der Forschungsbericht soll insbesondere Empfehlungen zu

- Zielsetzungen
- Aufgabenschwerpunkten
- Maßnahmen
- Instrumenten und
- Organisationsformen

der künftigen Landentwicklung in Rheinland-Pfalz enthalten und Ende Mai 1990 vorgelegt werden.

Das Ergebnis des Forschungsauftrages wird für die zukünftigen Bodenordnungsverfahren, für deren Prioritäten und für Programme der Landeskulturverwaltung von großer Bedeutung sein.

Vereinfachte, umweltfreundliche Verfahren der Bodenordnung auf dem Vormarsch

von Pressereferentin Mechthild Kern, Mainz

Mit einer deutlichen Ausrichtung auf umweltfreundliche und kostengünstige Verfahren bei der Flurbereinigung will Landwirtschaftsminister Dieter Ziegler sowohl die Strukturverbesserung landwirtschaftlicher Betriebe fortsetzen als auch die Landespflege weiter verbessern.

Nach einer Anordnung des Ministeriums haben die vereinfachten Verfahren, wie z.B. die beschleunigte Zusammenlegung, bei der Einleitung neuer Verfahren nun absoluten Vorrang vor den aufwendigeren Verfahren der klassischen Flurbereinigung. Im Realteilungsland Rheinland-Pfalz mit seinem zerstückelten Grundbesitz sei Flurbereinigung zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der landwirtschaftlichen Betriebe nach wie vor notwendig, erläuterte der Minister. Die Nachfrage sei weiterhin groß. Dem gegenüber stehe ein deutlicher Rückgang des Personals bei den dafür zuständigen Kulturämtern: der Personalbestand nahm seit 1982 um mehr als 15 Prozent ab.

Damit die Kulturämter ihre umfangreiche Aufgabe auch weiterhin erfüllen könnten, würden derzeit alle Möglichkeiten der Verbesserung von Arbeitsabläufen untersucht, berichtete Minister Ziegler. Dazu gehörten auch Überlegungen zur Festlegung von Arbeitsprioritäten in den Ämtern, um Engpässe abzubauen und auszugleichen.

Bodenordnung zur Entflechtung von Naturschutzflächen und landwirtschaftlichen Nutzflächen

von Pressereferentin Mechthild Kern, Mainz

Durch die Entflechtung von Flächen für Naturschutz, Aufforstung, Extensivierung und Grünlandwirtschaft leistet die ländliche Bodenordnung einen wichtigen Beitrag für Naturschutz und Landwirtschaft.

Dieses Fazit zog Landwirtschaftsminister Dieter Ziegler, nachdem er das erste Verfahren im Kulturamtsbezirk Westerburg, bei dem der Flurbereinigungsplan auf der Grundlage einer Landschaftsbewertung aufgestellt wurde, einer kritischen Prüfung unterzogen hat.

In dem Verfahren Herschbach bei Selters wurden in Abstimmung mit der unteren und oberen Landespflegebehörde die für Naturschutz und Landschaftspflege wertvollen Flächen in drei großen, zusammenhängenden Gebieten abgegrenzt und ein Nutzungskonzept für die Kernzonen der Naturschutzgebiete, für die Aufforstung, sowie für extensive und intensive Grünlandwirtschaft erarbeitet.

Dieses Konzept wurde durch einen Verbund von Flächenankauf und Bodenordnung realisiert. Dabei wurden über 70 ha naturschutzwürdige Flächen in die Hand des Landes Rheinland-Pfalz übertragen. Den Landwirten konnte fast vollständig außerhalb der naturschutzwürdigen Flächen Ersatzland gegeben werden.

Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung tagte in Mainz

von Pressereferentin Mechthild Kern, Mainz

In Mainz waren jetzt die Mitglieder des Ausschusses für Planung und Technik in der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung des Bundes und der Länder zu Gast. Zwei Tage lang erörterten sie in Mainz planerische und technische Probleme zur Unterstützung sozio-struktureller Maßnahmen durch zeitgerechte ländliche Bodenordnungsverfahren.

Unter Leitung von Felix Zillien, dem Leiter der zuständigen Abteilung Landeskultur des rheinland-pfälzischen Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten, wurde die theoretische Erörterung mit einer fachlichen Exkursion an die Rheinfront vor Ort an praktischen Beispielen vertieft.

Die Ausschußmitglieder zollten den sichtbaren Ergebnissen der Flurbereinigung Guntersblum III Anerkennung. Dort liegen erhaltene und neu geschaffene Landschaftselemente heimischer Pflanzen inmitten ökonomisch bewirtschaftbarer Weinbauflächen.

Nach einer kurzen Fahrt durch das rheinhessische Hügelland wurde den Besuchern in Nierstein-Schwabsburg ein weiteres ökologisch ausgerichtetes Weinbergsflurbereinigungsverfahren vorgestellt. In der jetzigen Ausbauphase läßt sich schon für Betrachter mit Fachverstand erkennen, welche landschaftliche Vielfalt sich hier in einigen Jahren entwickeln wird.

Waldflurbereinigung wird im Rahmen der verfügbaren Arbeitskapazität weitergeführt

von Pressereferentin Mechthild Kern, Mainz

20 Bodenordnungsverfahren zur Zusammenfassung kleiner und kleinster Waldgrundstücke zu wirtschaftlichen Waldflächen werden derzeit von den rheinland-pfälzischen Kulturämtern bearbeitet. Sie umfassen zusammen knapp 20.000 Hektar, rund 1 Prozent der gesamten Landesfläche.

Wie Minister Dieter Ziegler jetzt in einem Schreiben an den SPD-Abgeordneten Bojak mitteilte, liegen weitere 12 Anträge von Gemeinden auf eine Waldflurbereinigung vor, die sich auf gut 5.000 Hektar Waldgebiet beziehen. Aufgrund der derzeitigen Personalknappheit in den Kulturämtern des Landes wird bei Neueinleitung dieser Verfahren derzeit zurückhaltend verfahren. Wie der Minister erläuterte, gehören Waldflurbereinigungen zu den arbeitsintensivsten Bodenordnungsverfahren. Die durchschnittliche Abwicklungszeit von der Anordnung des Verfahrens bis zum Besitzübergang beträgt bei Waldflurbereinigungen 9 Jahre.

Die Landeskulturverwaltung werde im Rahmen der verfügbaren Arbeitskapazität die Waldflurbereinigung zumindest punktuell weiterführen, um den Anträgen der Gemeinden entgegenzukommen, teilte der Minister abschließend mit.

Bodenordnung hilft ländlichem Raum

von Pressereferentin Mechthild Kern, Mainz

Einen Überblick über die Vorteile von Bodenordnungsverfahren für die landwirtschaftlichen Betriebe gibt jetzt ein neues Faltblatt des Landwirtschaftsministeriums. Über 20 Prozent an Arbeitszeiteinsparung und auch mehr als 20 Prozent weniger an Maschinenstunden und Arbeitskosten bedeutet die Zusammenlegung von Grundstücken sowohl bei den klassischen Verfahren der Flurbereinigung als auch bei beschleunigten, umweltfreundlichen Zusammenlegungsverfahren.

Dies erbrachte eine Untersuchung von 59 zufällig ausgewählten Betrieben in den rheinland-pfälzischen Höhengebieten.

Die Betriebe konnten im Durchschnitt ihre Produktionskosten um gut 160 Mark je Hektar senken. Das Faltblatt soll die Ergebnisse der Untersuchung möglichst vielen Landwirten zugänglich machen.

Aus dem Jahresbericht über Flurbereinigung 1988

von Vermessungsdirektor Axel Lorig, Mainz

1. Besitzübergang 1988

In den einzelnen Bundesländern wurden nachfolgende Verfahrensflächen zum Besitzübergang gebracht:

Land	Zahl d. Verf.	Fläche (ha)	Anz. d. Ord.Nrn.	Rebfläche
Schleswig-Holstein	8	10264	1762	---
Niedersachsen	10	7735	2031	---
Nordrhein-Westfalen	9	9308	1757	---
Hessen	9	5034	2003	---
Rheinland-Pfalz	28	11505	10027	547
Baden-Württemberg	31	30208	8199	168
Bayern	75	53802	13271	22
Saarland	1	376	225	---

2. Zusammenlegung (Zahl der Besitzstücke)

Land	Gesamt		LN		Rebland		Wald	
	alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu
Schleswig-Holstein	3006	2039	2861	1914	---	---	145	125
Niedersachsen	6260	6317	5880	5945	---	---	380	372
Nordrhein-Westf.	3147	2066	2688	1707	---	---	459	359
Hessen	4257	1094	3758	1040	20	7	479	147
Rheinland-Pfalz	17445	4355	12399	2098	4058	1613	988	644
Baden-Württemberg	24279	6933	21797	5255	481	354	2001	1324
Bayern	34628	19034	26605	11639	33	70	7990	7325
Saarland	898	209	898	209	---	---	---	---

3. Zusammenlegung (durchschnittliche Besitzstückgrößen LN)

Land	LN-alt-	LN-neu-
Schleswig-Holstein	3,01 ha	4,41 ha
Niedersachsen	2,03 ha	3,93 ha
Nordrhein-Westfalen	2,64 ha	4,01 ha
Hessen	0,62 ha	1,83 ha
Rheinland-Pfalz	0,28 ha	1,52 ha
Baden-Württemberg	0,50 ha	2,01 ha
Bayern	1,01 ha	2,22 ha
Saarland	0,25 ha	0,99 ha

4. Arbeitsaufwand Vermessung (Besitzübergangsverfahren)

Schleswig-Holstein	150	Vermessungs- und Grenzpunkte
Nordrhein-Westfalen	80350	Vermessungs- und Grenzpunkte
Hessen	46781	Vermessungs- und Grenzpunkte
Rheinland-Pfalz	102673	Vermessungs- und Grenzpunkte
Baden-Württemberg	140347	Vermessungs- und Grenzpunkte
Bayern	481162	Vermessungs- und Grenzpunkte
Saarland	keine	Vermessungs- und Grenzpunkte

5. Anhängige Verfahren in Rheinland-Pfalz

am Jahresbeginn	496 Verfahren mit 201980 ha
am Jahresende	506 Verfahren mit 202201 ha

Gäste aus Sri Lanka zu Besuch

von Obervermessungsrat Wolfmar Ziedrich, Westerburg

Am 05. und 06. Juli 1989 waren beim Kulturamt Westerburg und bei der Luftbild- und Rechenstelle der Landeskulturverwaltung in Mainz fünf Vermessungsingenieure zu Besuch. Im Rahmen einer Ausbildung durch die Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz zum Aufbau eines modernen Katasters wollten sich die Gäste auch bei der Landeskulturverwaltung umschaun. Schwerpunktthemen waren die großflächige Flurbereinigungsplanung, deren Übertragung in die Örtlichkeit sowie die Luftbildmessung.

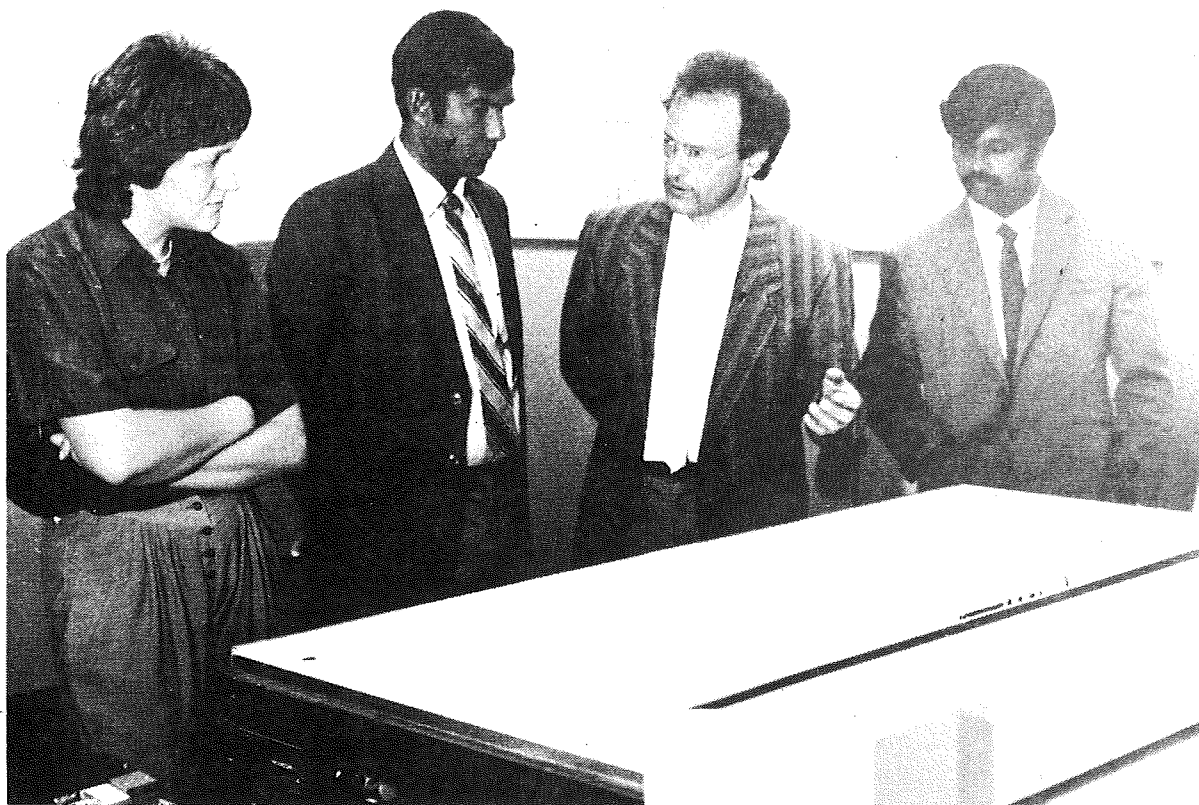
Auch für uns war ein Erfahrungsaustausch über die Verhältnisse in Sri Lanka sehr informativ.

So war zu erfahren, daß es eine Flurbereinigung in unserem Sinn nicht gibt, man kennt aber auch eine Förderung der Landeskultur. Aufgrund der klimatischen Verhältnisse und dem Zwang zur Ernährungssicherung ist diese jedoch durch Schaffung von Bewässerungseinrichtungen und Kultivierungen geprägt. Im Zuge der Landreform werden landwirtschaftliche Flächen an Bauern verteilt, oft über langfristige Verpachtung (99 Jahre). Sowohl im Zusammenhang mit der Landentwicklung als auch mit der Landreform wird von Staats wegen vermessen.

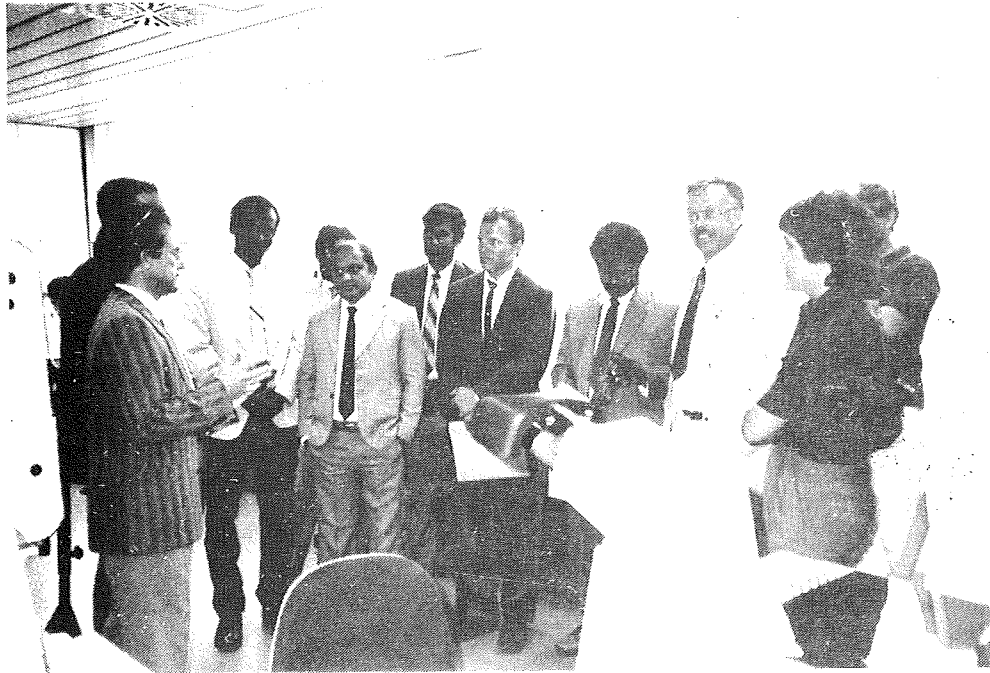
Ein anderes Problem ist die Landflucht. Man ist der Meinung, daß Flurbereinigungen hier helfen könnten. Wegen der meist ganzjährigen Vegetationsperiode muß aber dabei mit Ernteaussfällen gerechnet werden.

Die Eigentumsnachweise sind speziell für den Privatbesitz, der 14 % der Landesfläche umfaßt, sehr mangelhaft. Ein Grundbuch als amtlicher Eigentumsnachweis ist bisher nicht angelegt worden. Man kennt nur eine Sammlung von juristischen Dokumenten über die Einigung (sog. "deeds"). Der Bezug zu den örtlichen Grenzen erfolgt entweder durch verbale Beschreibung oder es wird auf Pläne zurückgegrif-

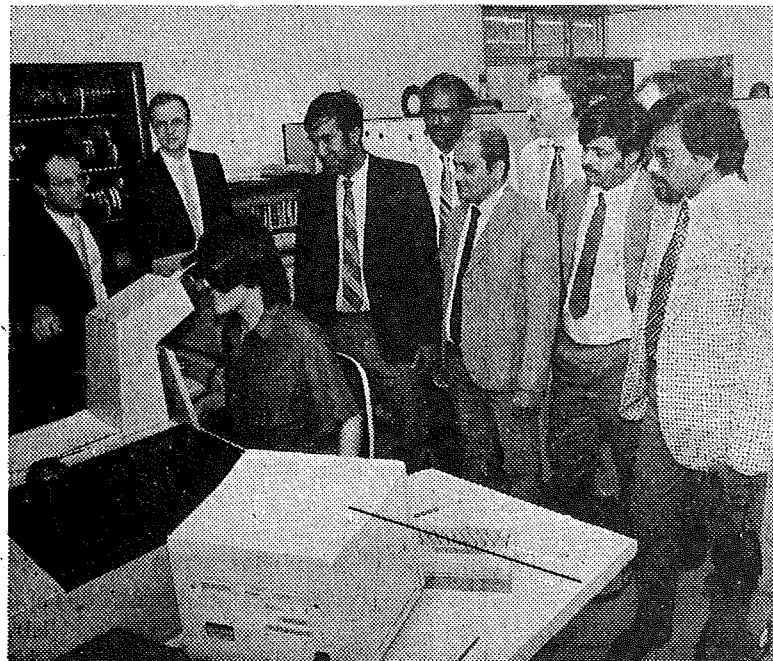








Informationen über die Luftbildauswertung



Eine Delegation von Katasterfachleuten und Ingenieuren aus Sri Lanka, dem früheren Ceylon, informierte sich gestern im Mainzer Landwirtschaftsministerium über Luftbildauswertung und Fotogrammetrie, die in Rheinland-Pfalz mit weltweit führenden Geräten durchgeführt wird.

Mainzer Allgem. Zeitung v. 7. 7. 89

Bild: Klaus Benz

fen. Diese Pläne dürfen für Privatland nicht von Staats wegen vermessen werden und weisen nicht die rechtmäßigen Grenzen nach, sondern haben nur topographische Bedeutung.

Daher wundert es nicht, daß 86 % der ländlichen und 80 % der städtischen Besitzungen durch Rechtsstreitigkeiten über das Eigentum betroffen sind. Ungefähr 80 - 90 % der Kriminalfälle auf dem Land werden auch mit diesen Streitigkeiten in Verbindung gebracht! Der volkswirtschaftliche Schaden ist groß. Privatland kann nur schwer geteilt oder veräußert werden. Die unklaren Eigentumsverhältnisse erschweren wesentlich die Aufnahme von Bankkrediten, die eine wesentliche Finanzierungsmöglichkeit für Investitionen darstellen.

Für uns ist ein brauchbares Kataster selbstverständlich. An diesem Beispiel wird vielleicht bewußt, welche Bedeutung ein gutes Kataster für den Einzelnen, aber auch für die Gesellschaft hat. Deshalb sollte man bei der Auswahl der Bodenordnungsart auch darauf achten, daß der Kataster- und Eigentumsnachweis (nach einem reinen Flurstückstausch) nicht schlechter wird.

Die Bilder vermitteln Eindrücke vom Besuch bei der Luftbild- und Rechenstelle, wo eingehende Erläuterungen zu den photogrammetrischen Arbeitsweisen am Zeiss Planicomp P 2, aber auch zu den Rechen- und Zeichenanlagen gegeben wurden.

Zur Ausstellung "Für den ländlichen Raum - Waldflurbereinigung"

Von Ende Februar bis Anfang April 1989 war die Ausstellung "Waldflurbereinigung" des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten im Schulungsraum der Informationsstätte "Mensch und Natur" im Deutsch-Belgischen Naturpark der interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden.

Von der Grundkonzeption her stellte das Ausstellungsthema eine echte Bereicherung der Thematik der Informationsstätte dar, die sich zur Aufgabe gestellt hat, in Verbindung mit der Naturparkidee Freude an der freien und intakten Natur zu wecken, das Interesse für deren Erhaltung zu stärken und darüber hinaus die persönliche Verantwortung für die Natur insgesamt zu betonen.

Die Ausstellung fand viel Anklang bei allen Besuchern, bei den Erwachsenen ebenso wie bei den Klassen der Grundschule und der Sekundarstufe I. Das Interesse der unterschiedlichen Altersstufen ergab natürlich auch eine unterschiedliche Fragestellung.

Der Ausdruck der Freude und des Erstaunens bei den jüngeren Schülern galt den recht aussagekräftigen großformatigen Bildern, in denen sie sich selbst mitten in die Natur hineingestellt sahen. Damit war bereits eine Verbindung hergestellt mit den Erfahrungen aus dem eigenen Leben als beste Voraussetzung für das angestrebte Gespräch.

Bei dieser Altersstufe war der Bereich Freizeit und Erholung das Thema schlechthin, bei dem natürlich auch die Frage beantwortet werden mußte, warum die Menschen so gern in den Wald gehen.

Für die Behandlung einzelner Themenbereiche leistete die Darstellung der Funktionen des Waldes, die im Vorwort treffend und einprägsam zusammengefaßt waren, gute Dienste, vor allem deshalb, weil sie über die Thematik der Ausstellung hinausging.

Bei den älteren Jahrgangsklassen und bei den Erwachsenen war es nicht schwer, das Ausstellungsthema anzusprechen und zu diskutieren.

Dabei wurden die Besucher zunächst auf die Problembereiche des Waldes hingewiesen, die durch treffliches Bildmaterial und prägnanten Text sehr anschaulich dargestellt waren. Es war schon einleuchtend, daß bei der gezeigten Zersplitterung in kleine und kleinste Parzellen nur eine Flurbereinigung durch Zusammenlegung des Streubesitzes in Verbindung mit einem funktionsfähigen Wegenetz Hilfe bringen konnte.

Viel Zustimmung fand die Ausstellung für das Bemühen, sich nicht nur mit der Darstellung des rein Funktionalen zu begnügen, sondern auch auf die Bereiche innerhalb des Naturhaushaltes einzugehen, die bei der Verwirklichung der gestellten Aufgabe besondere Berücksichtigung verlangten. Mit viel Einfühlungsvermögen und Rücksichtnahme wurden die Themen Waldrand und Waldbiotope behandelt, weil, wie es in der Broschüre zur Ausstellung heißt, im Wald besonders wertvolle Biotope existieren.

Der in fast allen Bildern dargestellte Idealzustand fand nicht uneingeschränkte Zustimmung. Er forderte auch zum Widerspruch heraus. So bemängelten Schüler einer Klasse 10, daß nur die "heile Welt" dargestellt werde, die finsternen Prognosen für manche Gebiete und die Waldschäden auch in der Eifel überhaupt nicht zur Sprache gebracht würden. Das sei unrealistisch und Vorgaukelung falscher Tatsachen. Das Argument, daß bei dieser Ausstellung ein ganz anderes Thema im Mittelpunkt stehe, wurde nicht von allen akzeptiert.

Insgesamt aber hat die Ausstellung viel Begeisterung ausgelöst, auch zum Nachdenken geführt und deutlich werden lassen, wie komplex und vielschichtig ein solches Thema ist. Die Zustimmung zur Ausstellung ist vor allem zurückzuführen auf das gute Zusammenspiel von Bild, Text, Karte und graphischer Darstellung. Dadurch kamen Gespräche zustande, die zur Vertiefung von Einzelthemen führten und die Besucher letztendlich ganz im Sinne der Ausstellung anregten.

Bei diesem Konzept fühlte sich auch der einzelne Besucher angesprochen. Er konnte sich in Ruhe einlesen und mit den behandelten Themenbereichen auseinandersetzen. Dankbar wurde auch die Broschüre angenommen, die mit großer Wahrscheinlichkeit noch außerhalb des Ausstellungsraumes zur weiteren Auseinandersetzung mit der Thematik Anlaß gegeben hat.

Stadt Prüm
Informationsstätte "Mensch und Natur"
Im Deutsch-Belgischen-Naturpark

Internationale Grüne Woche 1990 in Berlin

von Vermessungsdirektor Axel Lorig, Mainz

Auch im Jahre 1990 wird bei der Internationalen Grünen Woche in Berlin eine Bund-Länder-Sonderschau "Leben auf dem Lande" veranstaltet. Hierzu haben sich das BML und die Agrarressorts der Bundesländer aufgrund der ausgezeichneten Ergebnisse und der beachtlichen Resonanz im Jahre 1989 entschlossen.

Die seit zwei Jahren vollzogene inhaltliche Wandlung von einer ausstellungsbezogenen Sonderschau in ein Gesprächs- und Diskussionsforum "Ländlicher Raum" wird fortgesetzt.

Auch im Jahre 1990 wird es wieder zwei aufeinander abgestimmte Veranstaltungen geben:

- 1) Die Länderstände mit Ausstellung, Vorführungen, Gesprächen zwischen Gemeindevertretern, Politikern, Fachleuten, Medienvertretern und anderen Besuchern.
- 2) Ein als Landschaftsbezeichnetes Vortrags- und Diskussions- und Vorführungsforum mit großer Bühne, Zuschauersitzen, Moderator und dichtgepacktem Programm während der Öffnungszeiten der IGW.

Durch die Kombination dieser beiden Veranstaltungen werden die in den Länderständen im Ausstellungsbeitrag präsentierten Themen zusätzlich in einer Mischung aus Talk-Show, moderierten Fachvorträgen und themenangepasster Folklore in der Landschaft aufbereitet.

Die gesamte Organisation und Arbeit in Berlin obliegt im wesentlichen BML und den Bundesländern, die sich jedoch für die Abwicklung und Moderation der Landschaft eines Teams der Agrarsozialen Gesellschaft bedienen.

Das Land Rheinland-Pfalz präsentiert im Jahre 1990 bei der Sonderschau das Thema "Landentwicklung" mit dem Schwerpunkt "Landespflege". Der Ausstellungsbeitrag wurde aus einer Broschüre (siehe nächster Beitrag) abgeleitet und wird zur Zeit von der LUREST im "Berlin-Design" technisch fertiggestellt.

Der Einsatz von drei Gemeinden ist geplant, die Vorgespräche sind abgeschlossen. Die Veranstaltung in Berlin liefert eine Art "Leistungsschau" bzw. "Standortbestimmung" der Flurbereinigung und Dorferneuerung in der Bundesrepublik. Sie ist für Politiker, Fachleute und Medienvertreter eine "Ideenbörse", weil sie schlaglichtartig die Wandlung der Flurbereinigung in ein Instrument der Landentwicklung aufzeigt.

Hier kann man sich über den Rand des oft fachlich begrenzteren Gesichtskreises bundesweit über Trends und neue Ziele anhand praktischer Fallbeispiele informieren.

Es vorgesehen, auch früher von der Landeskulturverwaltung erstellte Ausstellungsbeiträge systematisch unter dem Gesamthema "Landentwicklung" zusammenzufassen.

Neue Broschüre "Für den ländlichen Raum - Landentwicklung"

von Vermessungsdirektor Axel Lorig, Mainz

Der positiv besetzte Begriff "Landentwicklung" ist besonders geeignet, die Tätigkeit der Kulturämter im Sektor "Bodenordnung" umfassend zu beschreiben.

Allgemein übereinstimmend wird Landentwicklung als Entwicklung der ländlichen Räume und der ländlich strukturierten Teile von Verdichtungsräumen bezeichnet.

HOISL zeigt in ZfKuL Heft 1, 1989, S. 5 auf, daß Landentwicklung als Terminus des FlurbG die Begriffe Landeskultur und Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft mit umfaßt. Er bezeichnet die Flurbereinigung als ein Instrument der Landentwicklung.

MAGEL unterstützt in VR 51/3 (Juni 1989) sinngemäß diese Sicht: Landentwicklung, die zu lösende Zukunftsaufgabe, kann mit dem Instrument der Bodenordnung durch Flurbereinigung besonders wirkungsvoll gestaltet werden.

Die neue Broschüre trägt den Titel "Landentwicklung". Da dieser Titel für die gesamte Arbeit der Landeskulturverwaltung gilt, wird er sich auch in späteren Broschüren wiederfinden. Es war allerdings zur Abgrenzung innerhalb des großen Spektrums "Landentwicklung" erforderlich, den Untertitel "Landwirtschaft und Landespflege" einzuführen, der die Variationen innerhalb der Schriftenreihe "Für den ländlichen Raum - Landentwicklung" übernimmt.

Der Inhalt der Broschüre liegt im Trend des Wandels der täglichen Arbeit, hin zu schnellen, umweltschonenden und gleichermaßen auf Landwirtschaft **und** Landespflege ausgerichteten Verfahren.

In der neuen Broschüre wurde Einzelbeispielen etwas breiterer Raum gegeben.

Die Auflage der Broschüre ist so bemessen, daß allen Gemeinden, Verbänden, TG's, Behörden, Schulen und Stellen, die das Thema interessiert, Exemplare gegeben werden können.

Ein Signet für Landentwicklung

von Vermessungsdirektor Axel Lorig, Mainz

Gleichzeitig mit der verstärkten Einführung des Begriffs "Landentwicklung" für den Wirkungsrahmen der Kulturämter wurde ein Signet (Logo) konzipiert, das in seiner schwarz-weiß-Fassung erstmals in der neuen Broschüre "Landentwicklung"

verwendet wurde und langfristig bei weiteren Veröffentlichungen, auf Bautafeln der Teilnehmergeinschaften, bei Ausstellungen und bei anderen Gelegenheiten genutzt werden könnte.



Das Signet enthält symbolhaft Darstellungen von Landwirtschaft, Dorf und Landschaft.

In die angedeutete Mittelgebirgslandschaft sind Bach und Weg eingebettet. Der Baum symbolisiert nicht nur die Natur, sondern durch die Anpassung an die darüberliegende Wellenlinie auch deren Schutz (= Naturschutz). Die Beziehung Häuser, Wasser, Wege, Topographie symbolisiert die Eingebundenheit der Dörfer in die Landschaft. Die angedeuteten kurzen, waagerechten Striche stehen für Bewirtschaftung und Besitzgrenzen in der Landwirtschaft.

Wir hoffen, daß das Signet, dessen Kreisform den geschlossenen Wirkungskreis der Landeskulturverwaltung darstellen soll, gefällt und auch auffällt.

Bei der Grünen Woche in Berlin wird erstmals eine farbige Fassung dieses Signets der Presse vorgestellt.

Pressespiegel

von Vermessungsdirektor Axel Lorig, Mainz

„Flurbereinigung dient dem Umweltschutz“

Staatssekretär Rumpf zeigte sich von den Ergebnissen der Flächenzusammenlegung beeindruckt

WESTERWALDKREIS. Der „Westerwälder Wind“ pfiff Staatssekretär Professor Dr. Wolfgang Rumpf und seinen Begleitern, zu denen MdL Paul Lamboy (CDU) und MdL Eda Jahns (SPD) sowie einige leitende Herren des Landwirtschafts- und Finanzministeriums gehörten, so richtig um die Ohren, als Landwirtschaftsminister Erwin Schäfer seinen Betrieb in Rückeroth dem Staatssekretär auf seiner letzten Station einer Informationsreise durch den Kulturamtsbezirk Westerbürg vorstellte.

Das werde sich ändern, meinte Schäfer, wenn erst einmal die in der Flurbereinigung angelegten Windschutzhecken in der näheren und weiteren Umgebung seines Hofes gewachsen seien. Das sei aber nicht das einzige Ergebnis der Flurbereinigung. Früher habe er in vier Gemarkungen über 100 Grundstücke bewirtschaftet. Heute sei sein 50 Hektar-Betrieb auf einer Fläche zusammengelegt. Allein der Dieselverbrauch sei in seinem Betrieb von 6000 auf 3000 Liter zurückgegangen. Ein erheblicher Beitrag zum Umweltschutz, meinten auch die Besucher.

Zuvor hatte man schon in Herschbach/Uww. festgestellt, daß die Flurbereinigung neben der Verbesserung der Agrarstruktur auch einen erheblichen Beitrag für Naturschutz und Landschaftspflege liefert. Hier wurden die Besucher von Verbandsbürger-

meister Schmidt und Ortsbürgermeister Wirtgen, beide erst wenige Tage im Amt, begrüßt.

28 Jahre habe er auf die Straßenumgehung warten müssen, meinte Edmund Wirtgen, solange sei er in Herschbach. Nun habe die Flurbereinigung die Planfeststellung und den Grunderwerb ermöglicht. Die Trassen der Umgehung der L 305 und der B 413 liegen ausbaureif im Gelände. Er könne nur hoffen, daß der Ausbau nun auch zügig erfolge. Dies sei Voraussetzung um die Dorferneuerung in Angriff nehmen zu können. Die Eingriffe habe man im Rahmen der Flurbereinigung auszugleichen versucht. Die Gemarkung sei neu geordnet. Die drei Aussiedlungsbetriebe voll arrondiert, 1250 Bäume und 8000 Sträucher seien neu gepflanzt und drei Naturschutzgebiete ausge-

wiesen. Hier sei man allerdings erbost, daß die vorgesehenen 100 Hektar nun von der Bezirksregierung auf 144 Hektar ausgedehnt worden seien. Auch Forstrat König legte gegen die Einbeziehung von ausgewiesenen Aufforstungsgewannen und Waldflächen sein Veto ein.

Von den fertiggestellten Straßenbaumaßnahmen konnte man sich in Goddert und Rückeroth überzeugen. Hier begrüßte Ortsbürgermeister Ascheid die Besucher und unterstrich die Erfolge der Flurbereinigung. Er verheimlichte aber nicht, daß man der Maßnahme eingangs sehr skeptisch gegenüberstand und sogar Widerstand entgegengebracht habe. Das Kulturamt habe sich aber durchgesetzt und heute ließen die vielen sichtbaren Erfolge in Dorf und Flur alles andere vergessen.

Theo Strödter hatte sich zum Sprecher der Nebenerwerbslandwirte gemacht. Er regte an bei der Aufstockung die Nebenerwerbslandwirte gleichrangig zu berücksichtigen. Er meinte, „die Flurbereinigung war ein Segen für unser Dorf“.

aus RZ (Westerw. Zeit.) v. 13.4.89

„Lageplan ist das Jahrhundertwerk“

Nur Zusammenarbeit ermöglichte Erreichtes - Beteiligte zogen positive Bilanz

GIROD. Nachdem das Flurbereinigungsverfahren weitestgehend abgeschlossen ist, wurden durch die Teilnehmergeinschaft Girod die Mitarbeiter des Kulturamtes, soweit sie vor Ort am Verfahren mitgearbeitet haben, sowie alle Männer des Wasser- und Bodenverbandes, Mitglieder des Gemeinderates und der gesamte Vorstand der Teilnehmergeinschaft zur Grillhütte nach Girod eingeladen.

Nach einer kurzen Begrüßung durch den Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft, Theo Hannappel, lobte er die allgemein gute Zusammenarbeit mit dem Kulturamt und übergab ein kleines Präsent. Weiter brachte er die sehr gute Arbeit aller Männer im Wasser- und Bodenverband zum Ausdruck.

Nur in Zusammenarbeit sei das Erreichte möglich gewesen. Die Fluren hätten sich positiv verändert; was mittlerweile für Ortsansässige schon selbstverständlich sei, würde von Fremden mit Bewunderung als vollzogene Maßnahme gewürdigt und Girod als Ziel eines Sonntagsausfluges benutzt, meinte Hannappel.

Ein hervorragendes Wegenetz sei entstanden, welches auch die Spaziergänger zu einer Wanderung einlade. Es werde noch einige Jahre dauern, bis durch Wachstum die Pflanzstreifen ihre Funktion voll erfüllen können. Kulturamtsvorsteher Herz brachte den Dank des Kulturamtes gegenüber dem TG-Vorstand sowie des Gemeinderates zum Ausdruck und würdigte insbesondere den unermüdlichen Einsatz des Vorsitzenden Theo Hannappel.

Er übergab ein Erinnerungspräsen in Form einer Urkunde sowie zwei Lagepläne woraus ersichtlich ist, wie die Gemarkung Girod und Kleinholbach einstmal aussahen. Auf dem zweiten Lageplan sei natürlich das Jahrhundertwerk der neuen Flur erkennbar.

Herz zog weiter Bilanz, was getan worden ist, und stellte einige Punkte besonders heraus: Zahl aller Katastergrundstücke im Verfahren: 6200 alt, 1640 neu, Wege im Erdbau 19 Kilometer, Wege leicht befestigt 2 Kilometer (ohne Bitumen), Wege schwer befestigt, 2,5 Kilometer (mit Bitumen), großzügi-

ge Vermessung von sechs Kilometer des Eisenbachs auf eine teilweise Breite von 15 Kilometer, 5,5 Kilometer Reihenanzpflanzung und 13 Flächenanzpflanzungen mit einer Fläche von insgesamt 150 Ar, 150 Nistkästen für die Vogelwelt.

Außerdem sei die Fläche für den Sportplatz und zwei Bolzplätze ausgewiesen worden und die Fläche für die Kläranlage, Bodenordnung für die Tongruben habe man festgelegt. Ausgewiesen wurden drei Hektar von Feuchtwiesen. Eine Schutzhütte wurde erstellt, Ortsregulierung erfolgte in zwei Orten.

Die Abschlußfeier war getrübt durch die Feststellung, daß der frühere Ortsbürgermeister Leber sowie andere Gemeinderatsmitglieder dieses Jahrhundertwerk nicht erleben durften. Leber sah zwar noch die Besitzinweisung in die neuen Flurstücke. Jedoch aufgrund seiner schweren Krankheit nicht mehr, wie das Bodenordnungsverfahren heute von fast allen Teilnehmer dankbar angenommen wird.

aus RZ Nr. 262 vom 10. Nov. 1988

Ein Professor aus Taiwan lernte Kulturamt kennen

WESTERBURG. Die moderne deutsche Vermessungstechnik und der Planungsablauf der Flurbereinigung in Kombination mit Dorferneuerung habe Vorbildfunktion für Taiwan. So das Fazit eines ganztägigen Informationsbesuches von Prof. Dr. Ju-Kang Mao aus Taipeh, der Hauptstadt der Republik Taiwan, beim Kulturamt in Westerburg.

Der asiatische Gast wurde von Kulturamtsvorsteher Paul Herz mit der Arbeitsweise und den umfassenden Aufgaben der Flurbereinigungsbehörde vertraut gemacht. Begleitet wurde der fernöstliche Besucher von Prof. Dr. Ernst Lipinsky, dem Leiter des Instituts für Agrarstrukturpolitik/Agrargeschichte der Universität Bonn.

Das Hauptinteresse von Dr. Mao galt der modernen Vermessungs- und Datentechnik, die heute beim Kulturamt in allen Flurbereinigungsverfahren zum Einsatz kommt. Am Beispiel des Verfahrens Herschbach/Uww. konnten ihm anhand der alten und neuen Karten, durch „Luftbilder“, neueste Daten- und Zeichentechnik gezeigt werden, wie man hier Agrar-, Umwelt- und Infrastrukturproblemen begegnet. Er gab bekannt, daß in Taiwan eine Expertenkommission berufen werden soll, die sich näher mit dem Gesamt Ablauf der Flurbereinigung in Rheinland-Pfalz befaßt und zu Studienzwecken das Land besuchen sollte.

Die umfassende Bodenordnung auch in der Ortslage als Grundlage für Maßnahmen der Dorferneuerung war Neuland für den Professor. Am Nachmittag wurden die gewonnenen Erkenntnisse anhand praktischer Beispiele vor Ort in Dreifelden, Linden und Steinebach a.d. Wied vertieft. Dort erläuterte Obervermessungsrat Hartwig Epping die besondere Bedeutung der „wertgleichen Abfindung für jeden Teilnehmer“ und den Schwerpunkt der Verfahren an der „Westerwälder Seenplatte“.

Die Altstadt von Hachenburg war ein weiteres Besuchsziel der Besuchergruppe. In der „Kroppacher Schweiz“ erläuterte Herz den Stand des Flurbereinigungsverfahrens Limbach. Vor allem das kürzlich neu eröffnete Dorfmuseum, das von Ortsbürgermeister Heinz Leyendecker vorgestellt wurde, fand das Interesse der Professoren. Herz ging auf weitere Besonderheiten ein: Planung zur „Dorfökologie“ und den „Naturlehrpfad“, was beides ebenfalls aus Dorferneuerungsgeldern finanziert werde. Zum Abschluß des Informationsbesuches bedankte sich Dr. Mao bei Paul Herz für den umfassenden Gedankenaustausch und für die Gastfreundschaft in Limbach mit einem Eintrag auf chinesisch im Gästebuch. Er versprach, Kontakt zu halten, um die gewonnenen Eindrücke auch mit seinen Mitarbeitern zu vertiefen und die Erkenntnisse für Taiwan nutzbar zu machen.



Prof. Dr. Mao (2. von links) aus Taipeh interessierte sich mit Prof. Dr. Lipinsky (links) besonders für die moderne Vermessungstechnik, die vom Leiter des Kulturamtes Paul Herz (2. von rechts) und seinen Mitarbeitern erläutert wurde.

Foto: Brast

aus Westerwälder Zeitung (RZ) v. 5. 4. 1988

KURZINFORMATIONEN

- Nr. 164: Luxemburger Weinbaufachleute waren zu Gast in Guntersblum/Rheinhes-**
sen. Die Beachtung, die die Guntersblumer Weinbergsflurbereinigung auch im Ausland findet, bewies der Eintagesbesuch von mehr als 40 Luxemburger Fachleuten. Die größte Gruppe der Besucher stellten die Winzer der luxemburgischen Mosel, die zum Teil selbst in einem Flurbereinigungsverfahren stehen. Nach Begrüßung der Gäste durch das Kulturamt Worms, Bürgermeister und Vertreter der Winzer gab Obervermessungsrat Diplomingenieur Stanjek einen Überblick über das Landschaftspanorama. Zwar fehlt in Rheinhessen der Wald als Horizontbegrenzung, aber die neugestaltete Terrassenlandschaft fügt sich so harmonisch in das Landschaftsbild ein, daß selbst Fachleute kaum Unterschiede zwischen flurbereinigten und nicht flurbereinigten Gebietsteilen erkennen können. Demonstriert wurde die Beibehaltung der Terrassierung unter Verringerung der Außenneigung auf zehn Prozent, die zusammen mit der Begrünung der Zeilen einen wirksamen Erosionsschutz bildet. Auch ein gutes Wegenetz und gesicherte Wasserführung haben die Arbeits- und Produktionsbedingungen für den Weinbau entscheidend verbessert. Die Integrierung von "Hohlen" in die Neugestaltung wurde in der "Sommerhohl" durch Höherlegung, der "Wohnwegshohl" nur noch als Wasserführung und der "Grashohl" durch Verbreiterung deutlich gezeigt. Im Projekt IV erläuterten die Vertreter des Kulturamtes die mit öffentlichen Mitteln finanzierten Landschaftsentwicklungsmaßnahmen durch den Teich, die Renaturierung des Vögelsgärtengrabens und die Wiederanlage von Streuobstwiesen. Ein Gegenbesuch der Guntersblumer Winzer und des Kulturamtes ist im nächsten Jahr geplant.
- Nr. 165: Bürgernah - mit Sprechstunden:** Das Kulturamt Worms nimmt die vielfach von Politikern vorgetragene Forderung nach "bürgernaher Verwaltung" nicht nur ernst, es handelt auch entsprechend. Über die bislang schon geübte Praxis hinaus, Besprechungen und Anhörungstermine vor Ort durchzuführen, werden in dem aus Gründen des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft eingeleiteten Flurbereinigungsverfahren "Selztal bei Sörgenloch" regelmäßige Sprechstunden abgehalten. Dabei können sich Verfahrensbeteiligte und sonstige Interessierte über den Stand des Verfahrens, Planungsdetails usw. informieren. Dem Bürger bleiben so zeitraubende Fahrten zum Kulturamt und kostspielige Telefongespräche erspart.
- Nr. 166: Neueinteilung klassischer Flurbereinigungsverfahren gestoppt.** In den Jahren 1989 und 1990 werden klassische Flurbereinigungsverfahren nur noch in besonderen Ausnahmefällen eingeleitet werden. Umweltschonende, kostengünstige und einfache Verfahren, wie die beschleunigte Zusammenlegung, können auch künftig eingeleitet werden. Voraussetzung dazu ist jedoch, daß damit anhängige Flurbereinigungsverfahren nicht verzögert werden. Zu diesem deutlichen Einschnitt in die Arbeitsplanung

der Kulturämter sah sich Landwirtschaftsminister Dieter Ziegler veranlaßt, da der Arbeitsanfall und die Anträge auf Flurbereinigungsverfahren mit dem gegenwärtigen Personalbestand der Kulturämter nicht mehr zu leisten sind. Personalknappheit angesichts einer Fülle von Aufgaben hat in der letzten Zeit vermehrt zu Engpässen geführt; so mußte z.B. für das Kulturamt Trier bereits vor zwei Jahren ein Einleitungsstopp für neue Verfahren der Flurbereinigung verfügt werden. Die notwendige Bodenordnung zur Verbesserung landwirtschaftlicher Strukturen und der Landespflege soll jedoch künftig nicht unterbrochen werden. Wie Minister Ziegler erklärte, legt eine Arbeitsgruppe aus Mitarbeitern des Ministeriums und der Bezirksregierungen dazu Prioritäten für anhängige und geplante Verfahren fest und prüft, ob sie gegebenenfalls in vereinfachter Form fortgeführt werden können. Diese Prüfung wird die Voraussetzung für die Einleitung weiterer Bodenneuordnungen sein.

- Nr. 167: Dorfflurbereinigung für Bürger zum "Nulltarif".** Die Ortsgemeinde Uelversheim strebt seit längerem zur möglichst wirkungsvollen Unterstützung der laufenden Dorferneuerungsmaßnahmen ein Bodenordnungsverfahren in der Ortslage an. Die Kosten der Dorfflurbereinigung bezifferte Dr. Schuy auf zirka 5000 Mark pro Hektar. Die Finanzierung der Ausführungskosten erfolge zu 80 Prozent mit öffentlichen Zuschüssen, die restlichen 20 Prozent seien als bare oder unbare Eigenleistung von den Beteiligten zu erbringen. Beim kalkulierten Beispiel von 5000 Mark pro Hektar würden somit 4000 Mark pro Hektar als Zuschuß gewährt, 1000 Mark pro Hektar verblieben als Eigenleistung. Dies entspreche einem von den Beteiligten aufzubringenden Kostenanteil von lediglich 10 Pfennig pro Quadratmeter für alle bodenordnerischen Maßnahmen einschließlich der Erneuerung des Liegenschaftskatasters. Die Finanzierung des beschriebenen Leistungsangebots ist für die Beteiligten an sich schon äußerst günstig. Die Uelversheimer Bürger erhalten die Dorfflurbereinigung jedoch zum "Nulltarif", denn nach Darlegung von Ortsbürgermeister Bucher wird die Ortsgemeinde die anfallenden Eigenleistungsbeträge vollständig übernehmen.
- Nr. 168: Alle Kulturämter und Nebenstellen sind jetzt mit je einem Mikrocomputer für Verwaltungsaufgaben ausgestattet.** Am 26. Juli 1989 konnten auch die beiden Nebenstellen Bad Kreuznach und Adenau ihren Rechner für Verwaltungsaufgaben erhalten.
- Nr. 169: Victor 9000 wird abgelöst.** - Durch bessere, schnellere und mehrplatzfähige Systeme mit Festplatten werden die Victor 9000 - Mikrocomputer in den Jahren 1989/1990 abgelöst. Die bisherigen Rechner verbleiben während einer Übergangsphase für die Digitalisierung, die Zuteilungsberechnung und die Bauprogramme. Nach der Übergangsphase werden sie ausschließlich für Bauprogramme eingesetzt.
- Nr. 170: Bürger und Institutionen haben die Probleme erkannt: Kulturämter brauchen mehr Personal.** Nach Mitteilung der Wiederaufbaukasse stehen in Rheinland-Pfalz noch rd. 28 000 ha Rebflächen, davon allein in den Anbaugebieten Rheinhessen und Rhein-Pfalz noch rd. 26 000 ha, zur dringend notwendigen Bodenordnung mit planmäßigem Rebenwiederaufbau an, nachdem bisher rd. 37 000 ha Rebflächen neu geordnet wurden.

Dies zeige, daß der im Jahre 1953 erteilte gesetzliche Auftrag der Wiederaufbaukasse, die Winzer zu fördern, bislang noch nicht in vollem Umfang verwirklicht werden konnte. Da vor dem Hintergrund der angespannten Personallage der Kulturämter im Durchschnitt der letzten 7 Jahre auf Lebensebene nur 840 ha Rebflächen zum Besitzübergang kamen und die Arbeitsleistung wegen des weiteren Personalabbaues in der Landeskulturverwaltung erheblich absinken werde, müßten Winzer, die seit 1953 Beiträge an die Wiederaufbaukasse zahlen, noch lange auf den gesetzlichen Anspruch ihrer Förderung warten. Aus diesen Gründen fordert der Verwaltungsrat die im Landtag vertretenen Parteien und die Landesregierung auf, den dringend notwendigen Anpassungsprozeß der Winzer, der sich auf dem Europäischen Markt nach 1992 noch verstärkt, durch folgende Maßnahmen nachhaltig und umgehend zu fördern:

1. Die vom Rechnungshof Rheinland-Pfalz veranlaßte personelle Einsparung bei den Kulturämtern ist umgehend einzustellen, nachdem die Grenze des Zumutbaren bei der Personalausstattung bereits überschritten ist.
2. Durch den Abschluß von Werkverträgen mit Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren und die deutliche Erhöhung der dafür benötigten Haushaltsmittel muß die bisherige Flächenleistung der Weinbergsflurbereinigung sichergestellt werden.
3. Die Verfahrensdauer der Weinbergsflurbereinigung muß umgehend dem Strukturwandel unter Ausschöpfung aller Beschleunigungsmöglichkeiten angepaßt werden.
4. Durch die Mengenregulierung im Weinbau darf den an Bodenordnungsverfahren beteiligten Winzern kein wirtschaftlicher Nachteil entstehen.

